



Werner Genest und Partner
Ingenieurgesellschaft mbH

Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH · Parkstraße 70 · 67061 Ludwigshafen

Ingenieurbüro für Schall- und Erschütterungsschutz,
Bauphysik und Energieeinsparung

VMPA Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109
Messstelle nach § 29b BImSchG*)

Gemeindeverwaltung
GB 60
Herrn Michael Lellbach
Rathausplatz 1
69509 Mörlenbach



*) Ludwigshafen: Geräusche und Erschütterungen
Berlin: Geräusche, Dresden: keine Akkreditierung

per E-Mail an: M.Lellbach@moerlenbach.de

Ihre Zeichen	Registrier-Nr.	Bearbeiter	E-Mail	Durchwahl	Datum
	222M9	H. Jöckel	joeckel@genest.de	-35	07.05.2021

Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg der
Röhrig Granit GmbH

- Stellungnahme zum Sprenggutachten und zur schalltechnischen Untersuchung

Sehr geehrter Herr Lellbach,

nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme in o.g. Angelegenheit:

1. Situation und Aufgabenstellung

Die Firma Röhrig Granit GmbH plant aktuell bezüglich des Steinbruchs „Gehrenberg“ eine räumliche Erweiterung des Abbaus in südlicher Richtung. Im Zuge des für die Genehmigung erforderlichen Planfeststellungsverfahrens wurden u.a. ein Sprenggutachten zur Einschätzung der zu erwartenden Erschütterungen durch Sprengungen sowie eine Schallimmissionsprognose erstellt.

Im Auftrag der Gemeindeverwaltung Mörlenbach waren die beiden Gutachten aus fachlicher Sicht einer Prüfung hinsichtlich fachlicher Korrektheit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität zu unterziehen. Die vorliegende Stellungnahme fasst die Ergebnisse der Prüfung zusammen.

Hauptsitz:
Werner Genest und Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Parkstraße 70
67061 Ludwigshafen/Rhein

Kontakt:
T +49 621 58 615-0
F +49 621 58 23 54
www.genest.de
info@genest.de

UST-ID: DE 149 145 394
Sitz u. Amtsgericht Ludwigshafen
Register-Nr. HRB 2898
Geschäftsführer:
Roland Jöckel, Dr. Jörg Wilmer

HypoVereinsbank UniCredit AG
Ludwigshafen
(BLZ 545 201 94) 3 644 987
IBAN: DE30 5452 0194 0003 6449 87
SWIFT (RUC): HYVDEMM483

Büro Berlin:
Sophie-Charotten-Str. 92
14059 Berlin
T +49 30 63 339 100
F +49 30 63 339 105

Büro Dresden:
Altplauen 19h
01187 Dresden
T +49 351 47 00 53 80
F +49 351 47 00 53 90

2. Vorliegende Unterlagen

Folgende Gutachten wurden zur Prüfung vorgelegt und werden im Nachfolgenden als bekannt vorausgesetzt:

- Sprengsachverständigengutachten, Genehmigungsverfahren für die Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg der RÖHRIGgranit GmbH, Prognose und Beurteilung der Sprengimmissionen durch Gewinnungssprengungen. Festlegung von sprengtechnischen Parametern des Dipl.-Ing. (FH) Bergtechnik und Bauingenieurwesen Manfred Krämer, St.Wendel, Archiv: 07/2020 vom 09.08.2020
- Schalltechnische Untersuchung, Erweiterung des Steinbruchs Heppenheim-Sonderbach, Prüfung der Belange des Schallimmissionsschutzes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der KREBS+KIEFER FRITZ AG, Darmstadt, Aktenzeichen 20198003-803-1 vom 13.07.2020

3. Beurteilung des Sprenggutachtens

Im vorliegenden Sprengsachverständigengutachten werden zum einen die durch die Sprengknalle verursachten Schallimmissionen (Spitzenpegel) sowie die in der Nachbarschaft des Steinbruchs verursachten Erschütterungseinwirkungen prognostiziert und beurteilt. Darüber hinaus werden sprengtechnische Hinweise zu Technischen Regeln und Vorschriften der Sprengtechnik angegeben, die hier jedoch nicht beurteilt werden können.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Schallimmissionen wird im Gutachten auf Literaturangaben aus der einschlägigen Fachliteratur der Sprengtechnik verwiesen, die jedoch nicht vorliegt. Die ermittelten Schallimmissionspegel bei Sprengereignissen wurden daher auf Basis eigener fachlicher Quellen abgeschätzt, wobei vergleichbare Spitzenpegel in der nächstgelegenen bewohnten Nachbarschaft prognostiziert wurden. Die im Gutachten angegebenen Ergebnisse sind somit plausibel und zeigen, dass das Maximalpegelkriterium der TA Lärm¹ eingehalten wird.

Die im Gutachten vorgenommene Beurteilung der zu erwartenden Erschütterungseinwirkungen basiert im Wesentlichen auf messtechnisch erfassten Einwirkungen in der Vergangenheit bei Sprengungen im bestehenden Steinbruch. Darauf aufbauend werden Abschätzungen vorge-

¹ TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz), letzte Änderung vom 09. Juni 2017

nommen, wie sich die Erschütterungen voraussichtlich erhöhen. Die Abschätzungen und die darauf aufbauenden Beurteilungen nach DIN 4150² wurden mit nach oben abgesicherten Annahmen vorgenommen, sind plausibel und weitestgehend nachvollziehbar. Inhalte, die Zweifel an der Korrektheit der Untersuchungen hervorrufen, sind nicht festzustellen.

Zur Absicherung der Ergebnisse wird durch den Sachverständigen empfohlen, bei den zukünftigen Sprengungen messtechnische Überwachungen in der Nachbarschaft vorzunehmen, um im Bedarfsfalle die zum Einsatz kommenden Sprengladungen erforderlichenfalls anzupassen. Dem ist aus fachtechnischer Sicht ausdrücklich zuzustimmen, da gerade die Prognose von Erschütterungsausbreitungen nur mit erheblichen Unsicherheiten vorgenommen werden können.

4. Beurteilung der schalltechnischen Untersuchung

In der schalltechnischen Untersuchung wurden die durch den Steinbruch zu erwartenden Schallimmissionen mit Hilfe eines Schallausbreitungsmodells rechnerisch ermittelt. Die schalltechnischen Ausgangsdaten der verschiedenen Geräuschquellen wurden dabei der einschlägigen Fachliteratur entnommen.

Die Quellen der Ausgangsdaten sind nachvollziehbar angegeben, wobei festgestellt werden kann, dass diese den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entsprechen. Die zugrunde gelegten Einsatzzahlen und Einwirkzeiten der verschiedenen Geräuschquellen sind nachvollziehbar angegeben und sind als plausibel anzusehen.

Die durch Messung ermittelten Schallemissionen einzelner Anlagen, die in der Fachliteratur nicht ausreichend abgebildet sind, wurden plausibel dokumentiert. Die daraus resultierenden Pegelwerte können als typisch für derartige Anlagen angesehen werden.

Das erstellte Schallausbreitungsmodell ist im Rahmen eines Lageplanes dargestellt. Die darauf aufbauenden tabellarisch dargestellten Schallausbreitungsrechnungen sind transparent angegeben und hielten einer stichprobenhaften Nachberechnung stand.

Im Rahmen der Beurteilung nach TA Lärm wurde nachvollziehbar dargestellt, dass eine schalltechnische Vorbelastung nicht zu berücksichtigen war. Dies ist entsprechend der hier vorliegen-

² DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“

den örtlichen Situation plausibel und offenbar mit der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt) abgestimmt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Berechnungen und Beurteilungen des schalltechnischen Gutachtens weitestgehend nachvollzogen werden können und dessen Ergebnisse plausibel sind. Inhalte oder Beurteilungsansätze, die Zweifel an der Korrektheit der Untersuchung wecken könnten, waren nicht festzustellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Genest und Partner
Ingenieurgesellschaft mbH



Dipl.-Ing. (FH) Roland Jöckel
Geschäftsführer



Dipl.-Physiking. (FH) Enrico Ditttrich
Fachbereichsleiter

Gemeindevorstand der
Gemeinde Mörlenbach
Herrn Bürgermeister Helmstädter
Rathausplatz 1
69509 Mörlenbach

per Email: j.helmstaedter@moerlenbach.de
m.lellbach@moerlenbach.de

Mi/st - P-17/21
10.05.2021

**Erweiterung des Steinbruchs „Gehrenberg“
der Fa. RÖHRIGgranit GmbH in Heppenheim/Sonderbach**
Antragsunterlagen für das wasserrechtliche Planfeststel-
lungsverfahren gemäß § 68 WHG

Sehr geehrter Herr Helmstädter,
sehr geehrter Herr Lellbach,

wunschgemäß übersende ich Ihnen in der Anlage meine Stel-
lungnahme zu den Antragsunterlagen, hier zu dem Hydroge-
ologischen Gutachten und dem Standsicherheitsgutachten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. rer. nat. J. Michael)

Anlage: Stellungnahme vom 10.05.2021

 **PROF. QUICK UND KOLLEGEN
INGENIEURE UND GEOLOGEN GMBH**

64295 DARMSTADT
GROSS-GERAUER-WEG 1

TELEFON: +49 61 51 / 13 03 6-0
TELEFAX: +49 61 51 / 13 03 6-10

E-MAIL: OFFICE@QUICK-IG.DE
INTERNET: WWW.QUICK-IG.DE

HANDELSREGISTER
DARMSTADT HRB 8076
UST-IDNR.: DE213671986

Geotechnik und Tunnelbau
Boden- und Felsmechanik
Hydrogeologie
Umweltgeotechnik
Geothermie

Baugrundbeurteilung
Gründungsberatung
Baugrubenplanung
Geotechnische Berechnungen
Numerische Berechnungen
Bauüberwachung
Vertragsmanagement
Risikomanagement
Mediation

Hochhausgründungen
Verkehrswegebau
Tunnel · Brücken
Baugruben · Einschnitte · Dämme
Deponien · Altlastensanierung
Gebäudeschadstoffsanierung

GESCHÄFTSFÜHRENDE GESELLSCHAFTER

DR. RER. NAT. JOACHIM MICHAEL

Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger Grundbau,
Geotechnik im Tunnelbau (IHK Darmstadt)
Beratender Ingenieur (IngKH)
Lehrbeauftragter Tunnelbau (THM)

DR.-ING. SIMON MEISNER

Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger Erdbau, Grundbau,
Felsbau (IHK Darmstadt)
Beratender Ingenieur (IngKH)
Prüfsachverständiger nach HPPVO
für Erd- und Grundbau
Prüfer für Erd- und Grundbau
für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
Lehrbeauftragter Hochhausgründungen (TUD)
Lehrbeauftragter Großprojekte (TUK)

64295 DARMSTADT
GROSS-GERAUER-WEG 1

TELEFON: +49 61 51 / 13 03 6-0
TELEFAX: +49 61 51 / 13 03 6-10

E-MAIL: OFFICE@QUICK-IG.DE
INTERNET: WWW.QUICK-IG.DE

HANDELSREGISTER
DARMSTADT HRB 8076
UST-IDNR.: DE213671986

Mi/st - P-17/21
10.05.2021

**Geotechnisch-hydrogeologische Stellungnahme zu den
Antragsunterlagen**

Projekt: Erweiterung des Steinbruchs
„Gehrenberg“
der Fa. RÖHRIGgranit GmbH
in Heppenheim / Sonderbach

Auftraggeber: Gemeindevorstand der
Gemeinde Mörlenbach
Rathausplatz 1
69509 Mörlenbach

Sachverständige Prof. Quick und Kollegen
Geotechnik Ingenieure und Geologen GmbH
Groß-Gerauer Weg 1
64295 Darmstadt

Geotechnik und Tunnelbau
Boden- und Felsmechanik
Hydrogeologie
Umweltgeotechnik
Geothermie

Baugrundbeurteilung
Gründungsberatung
Baugrubenplanung
Geotechnische Berechnungen
Numerische Berechnungen
Bauüberwachung
Vertragsmanagement
Risikomanagement
Mediation

Hochhausgründungen
Verkehrswegebau
Tunnel · Brücken
Baugruben · Einschnitte · Dämme
Deponien · Altlastensanierung
Gebäudeschadstoffsanierung

GESCHÄFTSFÜHRENDE GESELLSCHAFTER

DR. RER. NAT. JOACHIM MICHAEL

Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger Grundbau,
Geotechnik im Tunnelbau (IHK Darmstadt)

Beratender Ingenieur (IngKH)

Lehrbeauftragter Tunnelbau (THM)

DR.-ING. SIMON MEßNER

Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger Erdbau, Grundbau,
Felsbau (IHK Darmstadt)

Beratender Ingenieur (IngKH)

Prüfsachverständiger nach HPPVO
für Erd- und Grundbau

Prüfer für Erd- und Grundbau
für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Lehrbeauftragter Hochhausgründungen (TUD)
Lehrbeauftragter Großprojekte (TUK)

1 Gegenstand der Stellungnahme

Der Unterzeichner wurde von der Gemeinde Mörlenbach beauftragt, zu den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG zur Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg der RÖHRIGgranit® GmbH vorgelegten Antragsunterlagen - im Hinblick auf die Antragsunterlagen [U1.14] Hydrogeologie und [U1.19] Standsicherheit Stellung zu nehmen. Die Antragsunterlagen wurden auf Plausibilität geprüft.



Abbildung 1: Blick auf den geplanten Abbaubereich, Bildquelle [U1.19]

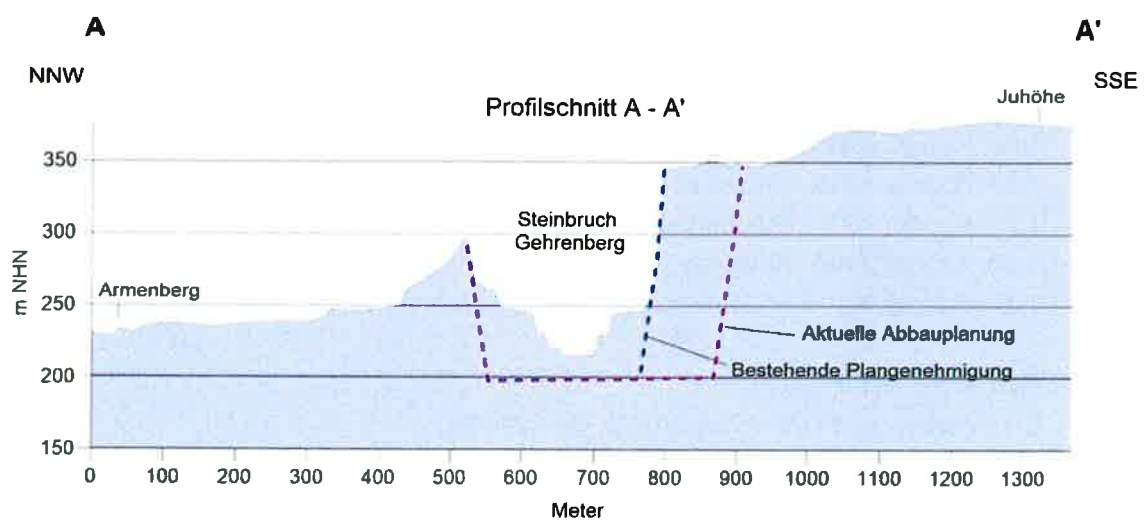


Abbildung 2: Morphologischer Profilschnitt, Bildquelle [U1.14]

2 Unterlagen

Für die Bearbeitung standen die folgenden Unterlagen zur Verfügung

U 1 RÖHRIGgranit GmbH

1. Antragsunterlagen für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG zur Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg der RÖHRIGgranit® GmbH, darin Anhang:
 - 1.1. Kapitel I Inhaltsverzeichnis
 - 1.2. Kapitel II Erläuterungsbericht
 - 1.3. Kapitel III UVP-Bericht
 - 1.4. Kapitel IV Anlagen
 - 1.5. Kapitel V Formulare für eine immissionsschutzrechtliche Erlaubnis
 - 1.6. Kapitel VI Erfassung der Fledermauszönose
 - 1.7. Kapitel VII Avifaunistisches Gutachten
 - 1.8. Kapitel VIII Erfassung der Amphibienvorkommen
 - 1.9. Kapitel IX Fachbeitrag Artenschutz
 - 1.10. Kapitel X Natura 2000-Verträglichkeitsstudie
 - 1.11. Kapitel XI Bauantrag
 - 1.12. Kapitel XII Petrographischer Prüfbericht
 - 1.13. Kapitel XIII Geologisches Gutachten
 - 1.14. Kapitel XIV Hydrogeologisches Gutachten
 - 1.15. Kapitel XV Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
 - 1.16. Kapitel XVI Bedarfsnachweis
 - 1.17. Kapitel XVII Brandschutzmanagement
 - 1.18. Kapitel XVIII Prüfbericht Untersuchung Asbestfasern und Radioaktivität
 - 1.19. Kapitel XIX Standsicherheitsgutachten
 - 1.20. Kapitel XX Zusatzbewertung Schutzgut Boden
 - 1.21. Kapitel XXI Sprenggutachten
 - 1.22. Kapitel XXII Drehung Sprengrichtung
 - 1.23. Kapitel XXIII Schalltechnische Untersuchung
 - 1.24. Kapitel XXIV Untersuchung der Windgeschwindigkeitsverteilung
 - 1.25. Kapitel XXV Staubimmissionsprognose
 - 1.26. Kapitel XXVI Antrag auf Erteilung einer Rodungsgenehmigung
 - 1.27. Kapitel XXVII Allgemeinverständliche Zusammenfassung

U 2 Gemeinde Mörlenbach

Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg

1. Beschlussvorlage vom 23.04.2021

3 Zu [U1.14] Kapitel XIV Hydrogeologisches Gutachten

Es erfolgt eine hydrogeologische Bestandsaufnahme und eine Prognose der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Aussagen aus dem Gutachten werden nachfolgend zitiert (kursiv, eingerückt, kleinere Schriftart) und kommentiert sowie teilweise textlich als sachlich und fachlich zutreffende Aussagen übernommen:

Zu Kap. 3 Lage des Steinbruchs "Gehrenberg":

„Für die Entnahme von Niederschlagswasser und untergeordnet Grundwasser zum Zwecke der Steinbruchsümpfung, die teilweise Verwendung des gehobenen Wassers als innerbetriebliches Brauchwasser und die oberirdische Ableitung des nicht genutzten Wassers in ein nahegelegenes Oberflächengewässer besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis.“

Die Aussage wurde durch den Unterzeichner nicht geprüft und ist zu verifizieren, wird jedoch als zutreffend angenommen.

Im Tiefsten des Steinbruchs (bis 2018 bei ca. 214 m NHN, ab 2018 bei ca. 198,5 m NHN) strömen Niederschlagswasser und Grundwasser dem Pumpensumpf zu. Die mittlere Förderrate betrug laut [U1.14] in den Jahren 2017 und 2018 ca. 124.000 m³.

Zu Kap 4 Geologische und hydrogeologische Situation:

„Hydrogeologisch haben sich aus der erläuterten geologischen Entwicklung zwei unterschiedliche Grundwasserleiter gebildet. Zum einen handelt es sich um einen Lockergesteinsaquifer innerhalb der kolluvialen Verwitterungsprodukte an den Talflanken und in den Talfüllungen, und zum anderen um einen Kluftaquifer innerhalb des unverwitterten kristallinen Grundgebirges. (...). Der kolluviale Grundwasserleiter hat im Gegensatz zum tieferen Kluftaquifer ein gutes Speichervermögen und wird im Bergsträßer Odenwald auch örtlich zur Grundwasserentnahme genutzt. Die Oberflächengewässer im Bergsträßer Odenwald stehen im engen Zusammenhang mit dem kolluvialen Grundwasserleiter. (...). Im weiteren Umfeld des Steinbruchs Gehrenberg gibt es eine Reihe von kleineren Wasserfassungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit ausgewiesenen Wasserschutzgebieten, welche zur Rohwassergewinnung diesen oberflächennahen kolluvialen Grundwasserleiter nutzen. Alle Wasserschutzgebiete (...) liegen jenseits der nächstgelegenen natürlichen Vorfluter bzw. jenseits morphologischer Wasserscheiden. (...).

Nur ein Teil der Grundwasserneubildung strömt nicht über den meist gut durchlässigen Hangschutt den kolluvialen Talaquiferen zu, sondern durchsickert die Verwitterungsdecke und ergänzt den Kluftaquifer des kristallinen Grundgebirges. Der Diorit des Grundgebirges bildet ein massiges Gestein mit einer mittel- bis weitständigen Klüftung ohne Gesteinsporosität i.e.S." (...)

Die Ausführungen sind plausibel.

„Kluftaquifere sind grundsätzlich heterogen und anisotrop ausgebildet. Eine Berechnung der Grundwasserströmung, wie sie für Lockergesteinsaquifere i.d.R. mit vergleichsweise geringer Unsicherheit durchgeführt werden kann, ist auf Kluftaquifere nur mit Einschränkungen übertragbar und generell mit höherer Unsicherheit behaftet. Dennoch ist zur Frage der Reichweite der Auswirkung des Planvorhabens auf das Grundwasser eine quantitative Betrachtung erforderlich. Dies ist möglich, wenn der Betrachtungsmaßstab verkleinert wird.

Für die nachfolgenden grundwasserhydraulischen Berechnungen in Abschnitt 6 wird der Kluftaquifer daher unter Annahme eines vergleichsweise großen repräsentativen Elementarvolumens (10er-Meter Skala) nach dem Kontinuumsansatz betrachtet, so dass näherungsweise die Gültigkeit des DARCY-Gesetzes mit laminarer Porenströmung angenommen wird.“ (.....).

Die Ausführungen sind plausibel, nachvollziehbar und werden als zutreffend gewertet.

Zu 5 Aspekte des Wasserhaushalts:

Die Angaben in [U1.14] zu den erläuterten Größen des Wasserhaushalts (Niederschlag, Verdunstung, Gesamtabfluss, Direktabfluss und Grundwasserneubildung) beruhen im Wesentlichen auf Angaben aus der Veröffentlichung "Hydrogeologie von Hessen" des HLNUG (2017) und werden als zutreffend gewertet.

Zu 6 Quantifizierung der voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens:

Die Ausführungen und Berechnungsannahmen sind plausibel, nachvollziehbar und werden als zutreffend gewertet.

Zu 6.3 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Berechnung des grundwasserbürtigen Wasserandrangs zum Steinbruchsee und der Reichweite der Absenkung

„Unter der vereinfachenden Annahme des Kontinuumsansatzes und folglich der Gültigkeit des DARCY Gesetzes im kristallinen Grundgebirge wurde der Grundwasserandrang zum Steinbruch Gehrenberg mit der Ersatzkreismethode auf Grundlage der DUPUIT-THIEM'schen Brunnenformel berechnet, und die Reichweite der Grundwasserabsenkung näherungsweise berechnet. Zusätzliche Annahmen zu den natürlichen Grundwasserverhältnissen erlauben die Abschätzung weiterer Kenngrößen.

Die nachfolgende Tabelle 6 enthält eine Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse zum Grundwasserandrang zum Steinbruch Gehrenberg bezogen auf den gegenwärtigen Abbauzustand (Ist-Zustand), auf den Zustand gemäß der bestehenden Plangenehmigung, sowie auf den geplanten Erweiterungszustand. (...)

Tabelle 6: Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse zum Grundwasserandrang

	Größe	Mittlerer Grundwasserandrang	Reichweite der Absenkung	unterirdische Einzugsgebietsgröße	Entnahmebreite	Untere Kulmination
	km ²	l·s ⁻¹	m	km ²	m	m
Ist- Zustand	0,101	0,29	302	0,29	479	109
Bestehende Genehmigung	0,153	1,09	629	1,09	1.822	464
Aktueller Planzustand, Abbauphase	0,213	1,21	671	1,21	2.016	525
Endzustand nach Beendigung Steinbruchsümpfung und Wiederanstieg	0,213	0,29	600	0,29	Seebbreite	

Es wird deutlich, dass die geplante Erweiterung des Steinbruchs den Erwartungen entsprechend gegenüber der bestehenden Genehmigung gemäß der rechnerischen Abschätzung eine vergleichsweise geringe Vergrößerung der Reichweite der Absenkung und des zu erwartenden Grundwasserandrangs aufweisen wird.“

Die Ausführungen sind einschließlich der Zusammenfassung plausibel, nachvollziehbar und werden als zutreffend gewertet.

„Die hier durchgeführten Berechnungen bezüglich des Grundwassers im Kluftgrundwasserleiter des kristallinen Grundgebirge beziehen sich auf ein Grundwasservorkommen, dessen Fließgeschehen im Bereich der Höhenzüge in einem Bereich > 50 m unter Gelände und stattfindet. Angesichts der sehr geringen Ergiebigkeit des Kluftgrundwasserleiters und der Tiefe des Vorkommens kann davon ausgegangen werden, dass sich im Absenkungsbereich und insbesondere in der Ortslage Juhöhe keine Hausbrunnen befinden, die von der dort bereits weitestgehend abgeklungenen Absenkung betroffen sein könnten.“

Die Vergrößerung und Verlagerung des Absenkbereichs durch die beantragte Erweiterung des Steinbruchs wird in [U1.14] auch grafisch dargestellt:

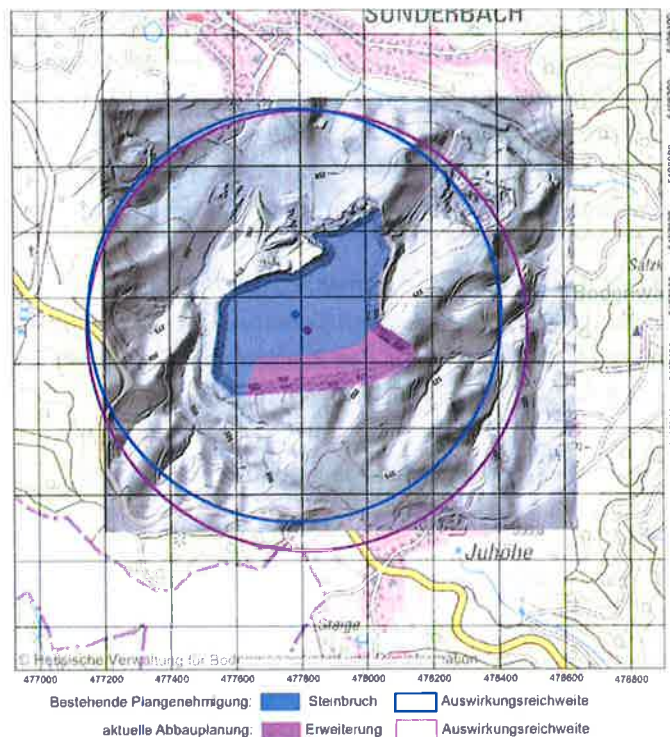


Abbildung 11: Vergleich der Auswirkungsreichweiten gemäß bestehender Plangenehmigung und aktueller Planung, jeweils für den maximalen Abbaustand mit Sumpfung

Neben den in Tabelle 6 zusammengetragenen Berechnungsergebnissen zeigt diese Abbildung die relative Änderung der bestehenden Genehmigung zu den Auswirkungen der geplanten Erweiterung. Die Ausführungen sind nachvollziehbar und plausibel.

Zu 7 Schlussfolgerungen:

Die Ausführungen sind nachvollziehbar und plausibel. Aus der Vergrößerung und Verlagerung der Reichweite der Grundwasserabsenkung durch die beantragte Erweiterung können aus hydrogeologischer Sicht keine relevanten, über den aktuellen Genehmigungsstand hinausgehenden Betroffenheiten auf Trinkwassergewinnungsanlagen resp. Wasserschutzzonen abgeleitet werden.

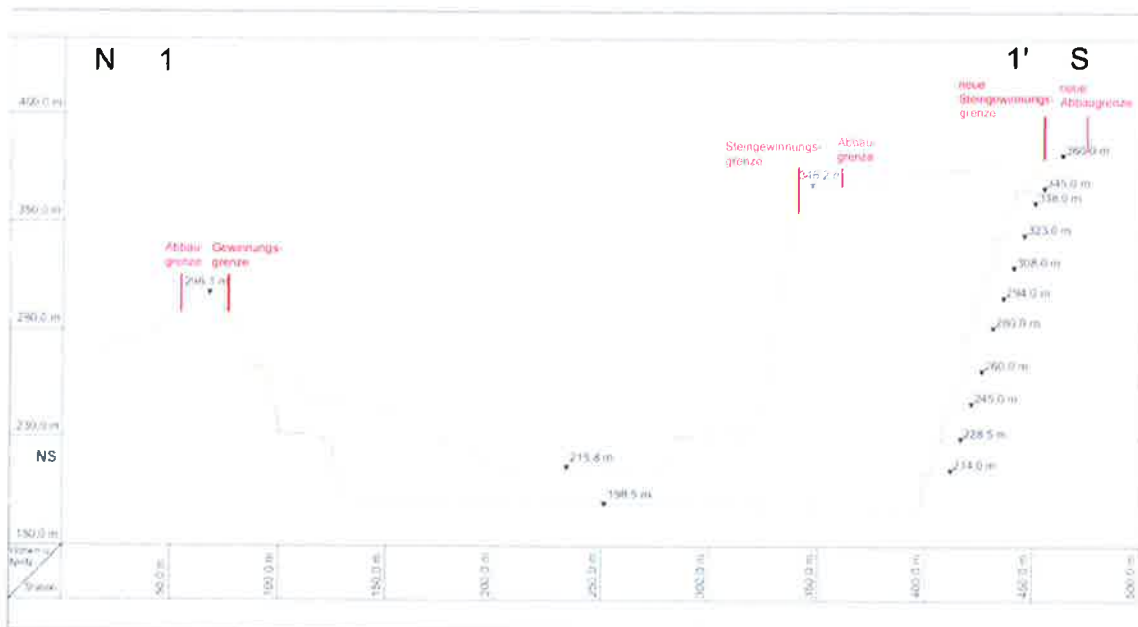
Zu Anhang W19012

Die im Anhang dargelegte Methodik zur Ermittlung der Reichweiten der Grundwasserabsenkung ist nachvollziehbar und plausibel. Die beschriebenen Einschränkungen (Kap. 2.2) sind bekannt und schränken die vorgestellten Berechnungsergebnisse nicht ein.

4 Zu [1.19] Kapitel XIX Standsicherheitsgutachten

Zu 1 Vorgang:

In Anlage 4 [1.19] ist sowohl der Ist-Zustand als auch der geplante Endzustand dargestellt. Danach sollen in den Endböschungen der geplanten Süderweiterung im Abstand von 14 - 20 m etwa 3 m bis 5 m breite Bermen angeordnet und die Felswände zwischen den Bermen unter 85° geböschet werden.



Zu 3 Geologische Situation:

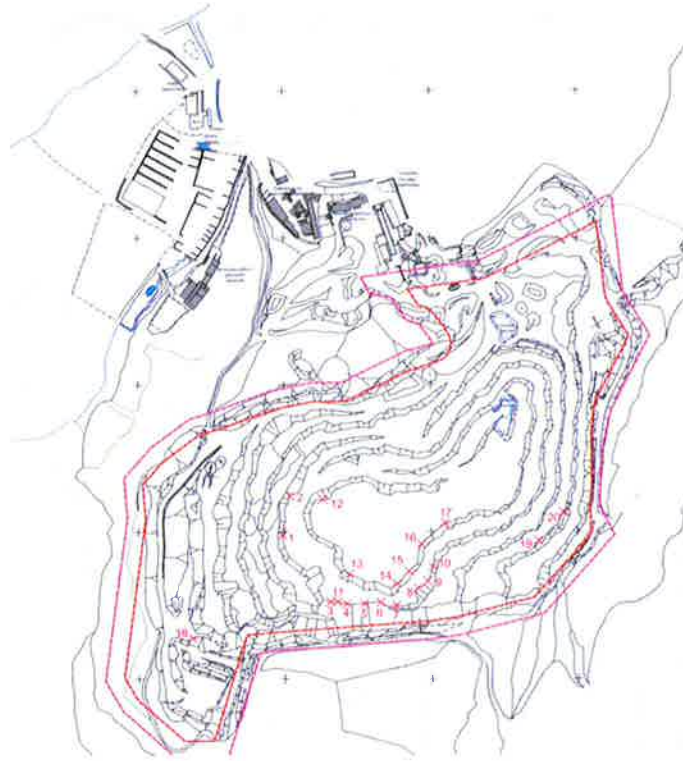
Die Ausführungen sind nachvollziehbar und entsprechen der geologischen Literatur. Der Verweis auf die Erdbebenzone nach DIN 4149 ist zutreffend.

Ein Bezug auf eine geologische Dokumentation der bisherigen Abbaumaßnahmen liegt nicht vor; dieser wäre wünschenswert, sofern eine solche Dokumentation seitens des Steinbruchbetreibers angefertigt wurde.

Zu 4 Dokumentation der Ortsbegehung am 15.05.2019:

Es wird die an diesem Tag vorgenommene Ermittlung von Raumstellungen von Trennflächen beschrieben und dokumentiert. Der Anlage 5 ist zu entnehmen, dass diese

Gefügemessungen vorwiegend an der Südseite im geplanten Erweiterungsbereich, in einem Rutschungsbereich an der NW-Böschung und auf der Sohle im östlichen Bereich durchgeführt wurden (siehe auch untenstehender Auszug aus Anlage 5 (Karte genordet)).



„Trennflächenschar K1

Bild 4.1 zeigt die NW-Böschung des Steinbruchs mit einer Schar weit aushaltender und nach Südosten in den Steinbruch hinein einfallender Trennflächen, auf denen in der Vergangenheit bereits Felsrutschungen stattgefunden haben. (...)

Die Trennflächenschar K1 wurde auch an vielen Stellen in der Südwand beobachtet. Dort variiert die Einfallrichtung i.d.R. zwischen 105° und 115° und der Einfallwinkel zwischen 60° und 30° (siehe z.B. Bild 4.5). Am Punkt 16 wurden 95°/80° und 115°/90° gemessen (siehe Anlage 5).

Die Trennflächen der Schar K1 dürften im gesamten Steinbruch eine große Ausdehnung besitzen (siehe Bild 4.4. Bild 4.5 und Bild 4.7). Aufgrund ihrer Raumstellung und der Streichrichtung der Felswand sind sie auf der Südseite jedoch nicht so beherrschend wie in der NW-Böschung. (...).

Trennflächenschar K2

Die Einfallrichtung der Trennflächenschar K2 wurde an 7 Punkten in der Südwand zu 290° bis 310° eingemessen. Die Klüfte fallen unter 65° - 85° nach NW ein und besitzen ebenfalls regelmäßig eine größere Ausdehnung. (...).

Trennflächenschar K3

Die dritte Hauptklüftschar K3 fällt unter 15° - 90° nach NE (Einfallrichtung etwa 10° - 25°) bzw. unter 85° - 90° nach SW (Einfallrichtung ca. 200° - 215°) ein. (...).

Untergeordnete Trennflächenscharen

In der Südwand zeigten sich wenige mäßig steil bis flach nach Nordosten einfallende Klüftflächen, die aufgrund ihres Erscheinungsbildes in der Südwand auch als Diagonalklüfte bezeichnet werden. Am Punkt 17 wurde die Einfallrichtung zu 30° und der Einfallwinkel zu 40° eingemessen (siehe Bild 4.10 und Bild 4.1 1 sowie Anlage 5). (...).

Verwitterungshorizont

Im oberflächennahen Verwitterungshorizont sind die Granodiorite entfestigt und sanden ab (siehe Bild 4.14 und Bild 4.15). Der „natürliche“ Neigungswinkel der Sandkegel bzw. -fächer wurde auf der Sohle +310 in der Südwestecke zu $\beta = 37,5^\circ$ gemessen. (...).

Die Auswertung der Klüftflächenrichtungen entspricht im Wesentlichen den bislang im Bereich des Steinbruchs dokumentierten Richtungen und Einfallswinkeln. Aus der geologischen Karte lassen sich keine signifikanten, standsicherheitsrelevanten großmaßstäblichen Trennflächen oder Störzonen im Bereich der Südwand ableiten.

Zu 5 Beurteilung der Standsicherheit:

„Böschungen in der Lockergesteinsüberdeckung und im Verwitterungshorizont

Die Böschungswinkel der natürlichen Lockergesteinskegel bzw. -fächer aus zu Sand verwittertem Granodiorit auf der obersten Berme in der Südwestecke des Steinbruchs betragen $\beta = \text{ca. } 37,5^\circ$. Es wird empfohlen, die ca. 15 m hohen Böschungen im Lockergestein und im Verwitterungshorizont in der geplanten Süderweiterung nicht steiler als unter 1:1,5 zu neigen.

Die globale Böschungsbruchsicherheit (der Lockergesteinsböschungen) beträgt so im Anfangszustand ohne Begrünung und Durchwurzelung etwa $\eta = \tan 37,5^\circ / \tan 33,7^\circ = 1,15$. Im Endzustand errechnet sich der Ausnutzungsgrad der Sicherheit gegen Böschungsbruch in der ständigen Bemessungssituation BS-P (nach der Abbautätigkeit ohne Sprengerschütterungen) zu $\mu = 0,99 < 1$ zul $\mu = 1,0$ (siehe Anlage 6.1) und im Erdbebenfall zu $\mu = 0,86 < 1$ zul $\mu = 1,0$ (Bemessungssituation BS-E siehe Anlage 6.2).“

Die Ausführungen sind nachvollziehbar und plausibel. Eigene Vergleichsberechnungen wurden nicht durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass

„Endböschungen im Festgestein

Die Gesamthöhe der südlichen Endböschung beträgt ca. 162 m. Die Felswände zwischen zwei ca. 5 m breiten Bermen sollen gemäß den vorliegenden Unterlagen zur geplanten Süderweiterung ca. 13 - 20 m hoch ausgeführt und unter $\beta = 85^\circ$ geneigt werden (siehe Tabelle 5.1 sowie Anlage 4).

Für die Ermittlung des maßgebenden Keils für die südliche und östliche Endböschung wurden verschiedene Kombinationen von Orientierungen der Trennflächenscharen K2 und K3 modelliert. Es wurden möglichst ungünstige Winkel angenommen, um das Maximum des maßgebenden Keils zu ermitteln. Gleichwohl wurde die Kombination der beiden ungünstigsten Orientierungen von K2 und K3 nicht berücksichtigt, da diese aus statistischen Gründen für die Standsicherheit unerheblich ist. (...)

Basierend auf der Orientierung der Trennflächen weist der maßgebende Felskeil bei einem Sohlenabstand von 20 m eine Rückgriffweite von < 3 m auf, sodass auch nach Herausbrechen des Kluttkörpers eine Restberme mit einer Breite von mindestens 2 m bestehen bleibt und die Standfestigkeit der Wand insgesamt gewährleistet ist.“

Es wurde eine kinematische Versagensanalyse bezüglich des Risikos des Ausgleitens von Felsblöcken durchgeführt. Die Ausführungen sind nachvollziehbar und plausibel. Eigene Vergleichsberechnungen wurden nicht durchgeführt.

„Abbauwände im Festgestein

Gemäß dem Lageplan in Anlage 2 soll der Abbau des Granodiorits in vier Abschnitten von Osten nach Westen erfolgen. Das bedeutet, dass in den Abschnitten 1 - 3 jeweils nordsüdstreichende temporäre Abbauwände entstehen. Die rückwärtige Wand des Abschnitts 1 sowie die südlichen Längswände aller Abbauabschnitte stellen Endböschungen dar und sind als solche herzustellen (s.o.).“

Die Ausführungen sind nachvollziehbar und plausibel.

„Steinschlag

Auch bei fachgerechter Herstellung der Abbau- und Endböschungen unter Berücksichtigung der Hinweise und Empfehlungen im vorliegenden Gutachten besteht im-

mer noch ein Steinschlagrisiko. D.h., es können einzelne Kluftkörper aus der Felswand herausbrechen, deren Größe in einem Gebirge mit einem weitständigen Kluftsystem deutlich mehr als 1 m³ betragen kann (siehe z.B. Bild 5.6).“

Die Ausführungen sind nachvollziehbar und plausibel. Diese Betrachtung ist nicht standsicherheitsrelevant, es sind jedoch entsprechende Arbeitsschutz- und Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

„6 Zusammenfassung, Unterschrift

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass bei Berücksichtigung der hier zugrunde gelegten Geometrien eine globale Sicherheit in der Erweiterungsfläche des Steinbruchs Gehrenberg gewährleistet ist.“

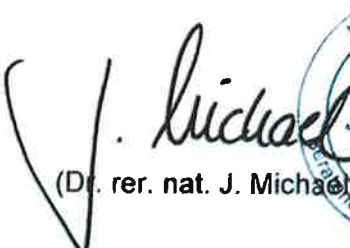
Die Ausführungen sind nachvollziehbar und plausibel; es bestehen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen aus geotechnischer Sicht keine Hinweise auf standsicherheitsrelevante Faktoren, die im Rahmen des vorgelegten Standsicherheitsgutachtens nicht ausreichend gewürdigt wurden. Eine eigene Begehung des Steinbruchs und der geplanten Erweiterungsfläche ist nicht erfolgt.

Die Standsicherheit der Felswand erfolgt über eine kinematische Analyse; diese umfasst das Herausgleiten von Felsblöcken unter Annahme von ungünstig verlaufenden Trennflächen. Eine analytische Berechnung der Standsicherheit der Felsböschung liegt nicht vor. Zur Bestätigung der Aussagen zur globalen Standsicherheit der Felswand sind ergänzende zweidimensionale Betrachtung z.B. mit Reduktion von Scherfestigkeiten angezeigt, um den Winkel der Gesamtböschung zu verifizieren resp. fortzuschreiben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mitarbeiter: Dipl.-Ing. Simon Hippe

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. rer. nat. J. Michael)



Kreisstadt Heppenheim

Der Magistrat



Der Magistrat der Kreisstadt • Postfach 1108 • 64629 Heppenheim

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung IV/Da 41.1 - Grundwasser
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

**Bauen + Umwelt /
Bauverwaltung und Stadtplanung**
Dienstgebäude: Friedrichstraße 21

Jörg Knapp
knapp@stadt.heppenheim.de
Fon: 06252 13-1130
Fax: 06252 13-1138

Ihr Schreiben: 60 Kn/hg
Unser Zeichen: Mo.-Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Sie erreichen uns: und nach Vereinbarung

14. Mai 2021



Regierungspräsidium Darmstadt		
Eing: 25. MAI 2021		
Abt./Bez.	Akter	Erl. Kontr.
41.1		

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die geplante Steinbrucherweiterung der Firma RÖHRIGgranit GmbH; hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren zum bezeichneten Vorhaben und äußern uns hierzu wie folgt:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die eingereichten Antragsunterlagen aus unserer Sicht vollständig, nachvollziehbar und inhaltlich geeignet sind, eine Entscheidung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG herbeizuführen.

Den Ausführungen und Argumenten im Erläuterungsbericht zum Vorhaben können wir folgen und unterstützen diese.

Im Einzelnen möchten wir noch folgendes ausführen:

Bauantrag:

Das gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Einvernehmen der Gemeinde zum Bauantrag vom 31.08.2020 der Firma RÖHRIGgranit GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marco Röhrig, Werkstraße Röhrig 1, 64646 Heppenheim, zur Erweiterung des Steinbruchs Gehrenberg um 6,2 ha zur Erhöhung der Rohstoffverfügbarkeit auf den Grundstücken Gemarkung Sonderbach, Flur 2 Nr. 38/6, 38/8, 38/9, 39/6, 42, 43/1, 43/2, 44 bis 52, 53/13, 53/59, Flur 3 Nr. 1, 2/10, 2/12, 2/15, Flur 4 Nr. 1/7, 1/9, 1/11, Flur 5 Nr. 1/1, Flur 7 Nr. 10/2 sowie Gemarkung Heppenheim, Flur 55 Nr. 1/6, wird gemäß § 35 BauGB erteilt.



Wirtschaftsförderung:

Als traditioneller Familienbetrieb in der Steine- und Erden-Industrie stellt die Unternehmensgruppe Röhrig einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor für die Kreisstadt Heppenheim sowie für die gesamte Region dar.

RÖHRIGgranit GmbH gehört zu den marktführenden Anbietern von speziellen mineralischen Zuschlägen, Industriemineralien und Hochleistungsfüllstoffen und ermöglicht etwa 90 Beschäftigten mit ihren Familien ein Einkommen. Durch die Wertschöpfungskette entstehen weitere indirekte Arbeitsplätze in der Region in mindestens der gleichen Größenordnung. Als zugelassener Ausbildungsbetrieb bildet RÖHRIGgranit GmbH Fachkräfte im technischen und kaufmännischen Bereich aus.

Die Erweiterung um ein 6,2 ha großes Areal stellt einen wichtigen Schritt zur Zukunfts- und Planungssicherheit des Unternehmens und damit zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung für die kommenden 25 Jahre dar. RÖHRIGgranit GmbH legt großen Wert auf eine Entwicklung nach dem Ansatz des nachhaltigen Wirtschaftens und trifft Maßnahmen zum Schutz an Menschen und Natur, welche über die gesetzlichen Vorgaben hinausreichen. Etwa 75 – 80 % der im Granitwerk produzierten Massenrohstoffe verbleiben in der Region Rhein-Main-Neckar und werden in regionalen Bau- und Straßenbauprojekten verwertet. Durch die kurzen Transportwege kann der Energieverbrauch sowie die CO² Belastung gering gehalten werden.

RÖHRIGgranit GmbH ist am Standort fest verwurzelt, generiert Wertschöpfung in besonderem Maße und engagiert sich regelmäßig durch die Unterstützung von sozialen und kulturellen Einrichtungen oder Veranstaltungen in der Region.

Forst:

Der Stadtwald hat aktuell die größte Flächenausdehnung seit seiner Zusammenführung durch die Gebietsreform am 01.01.1972. Mit heute 1411,3 ha ist er gegenüber dem Stand von 2013 mit damals 1369,2 ha weiter ausgedehnt worden.

Der Holzvorrat im Stadtwald Heppenheim hat sich seit der Gebietsreform am 01.01.1972 von 246 Vorratsfestmetern Holz/ha auf 456 Vorratsfestmeter/ha in der aktuellen Forsteinrichtung erhöht. Das entspricht einer Zunahme von über 185% und umgerechnet 290.430 Vorratsfestmetern Holz auf tatsächlicher Holzbodenfläche. 28,3 ha Nebenflächen, wie Wegefläche, Wasserbehälter, Hütten etc. sind dabei berücksichtigt und werden abgezogen. Der Landesdurchschnitt liegt bei 320 Vorratsfestmetern pro ha.

Die Hauptgründe für den starken Vorratsanstieg im Stadtwald liegen in dem Heranwachsen von ca. 320 ha Verjüngungsflächen, die zwischen 1945 und 1949 auf Grund von Holznot und Reparationszahlungen entstanden. Ein weiterer Grund ist die gestiegene Wuchsleistung in den vergangenen Forsteinrichtungszeiträumen durch höhere Stickstoffeinträge und längere Vegetationszeiten aufgrund des Klimas.

Die in den Forsteinrichtungszeiträumen geplanten und genehmigten Hiebsätze wurden die letzten Jahrzehnte systematisch nicht ausgeschöpft.

Ortsbeirat:

Der Ortsbeirat Sonderbach hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 folgendes mehrheitlich beschlossen:

„Der Ortsbeirat hat nach reiflicher Prüfung der Unterlagen und dem Abwägen der Argumente mehrheitlich keine Einwendungen gegen das beantragte Erweiterungsvorhaben des Steinbruchs Röhrig. Die Belange des Ortsteils sind ausreichend in den Antragsunterlagen berücksichtigt und abgearbeitet, so dass keine Änderungen an Anhörungsunterlagen erforderlich sind.“

Fazit:

Die geplante Steinbrucherweiterung stellt nicht nur einen wichtigen Schritt zur Zukunfts- und Planungssicherheit des Betriebes dar, sondern dient auch der Rohstoffversorgungssicherheit der Rhein-Main-Neckar-Region. Die Wertschöpfung verbleibt zu großen Teilen in der Region.

Die Sicherung des Abbaus heimischer Rohstoffe liegt im öffentlichen Interesse. Regionale Rohstoffgewinnung und der regionale Einsatz dieser Rohstoffe trägt entscheidend zum Klimaschutz bei. Es werden Arbeitsplätze gesichert, es gibt kurze Transportwege und durch die spätere Renaturierung und Rekultivierung entstehen wertvolle Biotope und Naherholungsgebiete.

Die zahlreichen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Schutz von Mensch und Natur sind positiv zu bewerten.

Insofern ist die geplante Steinbrucherweiterung seitens der Kreisstadt Heppenheim zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Büchelbach
Bürgermeister

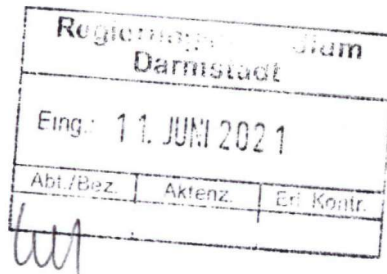


Christine Bender
Erste Stadträtin



Gemeinde Mörlenbach Postfach 1163 69503 Mörlenbach

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat IV, Thomas Arent
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt



Geschäftsbereich:
Bau und Eigenbetrieb
Ihr Ansprechpartner:
Herr Michael Leilbach
Zimmer: 21
Telefon: 06209/808-63
Fax: 06209/808-49
m.leilbach@moerlenbach.de
Öffnungszeiten:
Mo. – Fr.: 9:00 – 11:00 Uhr
Öffnungszeiten Einwohnerservice:
Mo. – Fr.: 9:00 – 11:00 Uhr
Do.: 15:00 – 17:00 Uhr
Unser Zeichen: le
Datum: 09.06.2021

Planfeststellungsverfahren nach §46 Wasserhaushaltsgesetz für das Vorhaben: „Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH in Heppenheim“

RPDA – Dez. IV / Da 41.1-79 t 04.03 / 43- 2020/3

Ablehnende Stellungnahme der Gemeinde Mörlenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fa. RÖHRIGgranit GmbH beantragte mit Schreiben vom 09.09.2020 eine Erweiterung ihres Steinbruchs in Heppenheim / Sonderbach um 6,4 ha. Für das nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit weiteren rechtlichen Bestimmungen erforderliche Planfeststellungsverfahren wurde die Gemeinde Mörlenbach vom RP Darmstadt zur Stellungnahme bis zum 19. Mai 2021 aufgefordert. Auf Antrag der Gemeinde Mörlenbach gewährte der RP Darmstadt eine Fristverlängerung für die Stellungnahme bis zum 15.07.2021.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach hat in ihrer Sitzung am 08.06.2021 beschlossen, eine ablehnende Stellungnahme zur projektierten Steinbrucherweiterung abzugeben.

Die ablehnende Stellungnahme der Gemeinde resultiert nach einer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen auch durch externe Gutachter aus:

- einer Restunsicherheit der Auswirkungen der Erweiterung auf das Grundwasserdargebot für die Quellen Bonsweiher / Juhöhe
- der fehlenden analytischen Berechnung der Standsicherheit der gesamten Restböschung(-neigung)



Gemeinde Mörlenbach
Rathausplatz 1
69509 Mörlenbach
www.moerlenbach.de
info@moerlenbach.de



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Bankverbindungen:
Volksbank Weschnitztal
BIC: GENODE51FHO
IBAN: DE37 5096 1592 0006 4003 70
Sparkasse Starkenburg
BIC: HELADEF1HEP
IBAN: DE11 5095 1469 0008 0001 43

- aus der fehlenden Festsetzung eines definitiven Abbauendes. Die Kategorisierung als Bannwald für den verbleibenden Wald zwischen Erweiterung und Ortslage Juhöhe stellt keine rechtlich dauerhafte Sicherung dar. Hier würde nur ein kommunaler Geländestreifen um die Erweiterungsfläche eine dauerhafte Sicherstellung gegenüber folgenden Erweiterungsplänen darstellen.
- aus der verkehrlichen Belastung der Ortslage Juhöhe und Bonsweiher durch den Lkw-Verkehr
- aus der eingeschränkten Erholungsnutzung durch die Erweiterung mit Folgen für den Tourismusstandort und den Wohnstandort Juhöhe
- aus der Einbeziehung einer 0,36ha große Fläche im Südosten des Erweiterungsgebietes, von der aufgrund der zu befürchtenden Düsenwirkung negative Auswirkungen auf den verbleibenden Waldbestand zu befürchten ist
- aus der fehlenden Beweissicherung des Zustandes von Gebäuden auf der Juhöhe vor eine Erweiterung
- aus der fehlenden Planung zur Einrichtung einer vom Betreiber unabhängigen, neutralen Messstelle zur Messung der Sprengwirkung / Erschütterungen auf der Juhöhe

Für Rücksprachen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Jens Helmstädter
(Bürgermeister)

Geo-Naturpark Bergstraße Odenwald e.V. • Nibelungenstraße 41 • 64653 Lorsch

Vorsitzender:
Landrat Christian Engelhardt
Kreis Bergstraße

Geschäftsführerin:
Dr. Jutta Weber

Geschäftsstelle:
Geo-Naturpark
Bergstraße-Odenwald e.V.
Nibelungenstraße 41
64653 Lorsch

12.05.2021

Stellungnahme des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald e.V. (UNESCO Global Geopark) als Träger öffentlicher Belange

**zum Antrag der RÖHRIGgranit® GmbH für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren
gemäß § 68 WHG zur Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg**

Der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald als Institution

Der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald erstreckt sich mit einer Fläche von 3800 km² über drei Bundesländer (Hessen, Bayern, Baden-Württemberg) und vereint flächendeckend 102 Mitgliedskommunen aus insgesamt 9 Landkreisen.

Im Jahr 1960 als klassischer, hessisch-bayerischer Naturpark gegründet und entsprechend § 27 BNatSchG gesetzlich festgeschrieben, hat sich der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald im Verlauf der vergangenen 20 Jahre kontinuierlich weiterentwickelt. Seit dem Jahr 2002 trägt er die Siegel „Nationaler“ und „Europäischer Geopark“, im Jahr 2004 wurde das Gebiet um die Odenwaldkommunen des Landes Baden-Württemberg erweitert, zudem kam die Auszeichnung als „Globaler Geopark“ hinzu. Als weltweit höchste erreichbare Auszeichnung wurde er im Jahr 2015 Mitglied des neu ausgerufenen, weltweiten Geopark-Programms der UNESCO. Damit verknüpft ist das Siegel „UNESCO Global Geopark“.

Somit erfüllt der Geo-Naturpark die gesetzlichen Aufgaben als klassischer Naturpark (BNatSchG) wie auch die Aufgaben als UNESCO Global Geopark (Operational Guidelines UNESCO). Als Bestandteil der „Nationalen Naturlandschaften“ werden Naturparke zudem als Großschutzgebiete definiert, in denen sich Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Flächen und weitere besonders geschützte Landschaftsteile befinden.

Der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald als Träger öffentlicher Belange

Die Funktion des Geo-Naturparks als Träger öffentlicher Belange bezieht sich auf seine im BNatSchG definierten Aufgaben. Als UNESCO Global Geopark ist er zudem gehalten, Stellung zu Vorhaben zu beziehen, die eine Beeinträchtigung einzigartiger und für die Funktion als Geopark elementarer Geotope betreffen.

Das Erweiterungsvorhaben der Firma RÖHRIGgranit®

Die Firma RÖHRIGgranit® GmbH betreibt seit dem Jahr 1964 den Granitsteinbruch Gehrenberg in Heppenheim-Sonderbach, in dem gegenwärtig jährlich ca. 500.000 t Festgestein gewonnen werden.

Die aktuelle Gewinnungsfläche, die ca. 19 ha umfasst, soll nun um ca. 6,2 ha in südlicher Richtung erweitert werden. Hintergrund ist eine im Bereich des genehmigten Abbaus partiell vorkommende tiefgründige Verwitterung und damit mindere Qualität des anstehenden Granodiorits.

Die nun zur Erweiterung im Rahmen eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 WHG beantragte Fläche soll sukzessive in ca. 4 Abschnitten gerodet werden.

Das Vorhaben dient laut Antragsunterlagen dazu, die mindere Qualität auszugleichen sowie die Rohstoffverfügbarkeit in der Region mittelfristig zu gewährleisten und nicht, um eine Steigerung der Gesamtproduktion vorzunehmen. Das Erweiterungsvorhaben ist entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Rohstoffsicherung auf 25 Jahre ausgelegt.

Im Verlauf des Verfahrens, das im Januar 2016 mit einem Scoping-Termin startete, fanden diverse Termine zur Öffentlichkeitsbeteiligung (HVwVfG § 25 Abs. 3) sowie Informationsgespräche mit Vertretern von Politik und Gesellschaft sowie Naturschutzverbänden, darunter dem Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald, statt.

Die zur Erweiterung beantragte Fläche

Die beantragte Erweiterungsfläche, die sich im Eigentum der Firma RÖHRIGgranit® befindet, stellt ein komplexes Ökosystem mit einer reichen Flora und Fauna dar, das zum überwiegenden Teil den Biotoptyp „Hainsimsen-Buchenwald“ mit einem hohen Anteil an 140- bis 160-jährigen Buchen aufweist.

Eingriffe, die zum Verlust derartiger Lebensräume führen, sind nur unter strengen Auflagen erlaubt. Daher muss bei derartigen Vorhaben schlüssig dargelegt werden, dass das angestrebte Ziel eine hohe Priorität und gesellschaftliche Relevanz (Daseinsvorsorge, Rohstoffsicherung) besitzt und zugleich mit dem geringstmöglichen Verlust an Natur- und Erholungsraum erreichbar ist. Zudem muss der Verlust als kompensierbar eingeschätzt werden und es sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

Dies ist bei der Erweiterungsplanung der Fa. RÖHRIGgranit® insofern gegeben als sich das Abbauvorhaben auf den Steinbruchbereich konzentriert, der mit dem geringsten Flächenverbrauch das größtmögliche und zugleich qualitativ hochwertigste Abbauvolumen erreicht. Ebenso enthalten

die von der Fa. RÖHRIGgranit® vorgelegten, umfangreichen Antragsunterlagen entsprechende Gutachten und Vorschläge zu Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.

Es ist ebenfalls anzumerken, dass sich die Fa. RÖHRIGgranit® im Bereich ihrer Steinbrüche seit vielen Jahren aktiv für den Artenschutz einsetzt und die Funktion der stillgelegten Abbauwände und Flächen als Sekundärbiotop maßgeblich unterstützt. Ebenso ist nachgewiesen, dass bei vielen Spezies, insbesondere bei Greifvögeln, ein Adaptionsprozess einsetzt und eine Reihe von Arten erst durch die Entstehung eines sekundären Lebensraumes (Felswand- und Bruthabitate, Stillgewässer), einwandert.

Gleichwohl ist die Zerstörung und damit der Verlust des über Jahrhunderte gewachsenen Ökosystems, insbesondere des Schutzwaldes, unwiederbringlich. Ein heute neu gepflanzter Wald braucht Generationen, um die Funktion übernehmen zu können, die der Abschnitt, der nun zur Abholzung ansteht, seit Generationen übernimmt. Daher wäre es gerade auch angesichts des fortschreitenden Klimawandels unerlässlich, eine deutlichere Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen und entsprechend beantragten ca. 1 : 1 – Kompensation vorzunehmen und damit ein entsprechendes Zeichen zu setzen. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Ausweitung der Ausweisung des Bannwaldes auf 40 ha sowie die teilweise darin enthaltene Stilllegungsfläche von ca. 8 ha stellen somit eine dringend erforderliche Maßnahme dar.

Der Bergstraßenhang im Übergang zum Vorderen Odenwald als Kulturlandschaft: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Durch das Erweiterungsvorhaben sollen Teile des Bergrückens Kohlplatte abgebaut werden, hierdurch ergibt sich eine dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes.

Der Bereich um das Kirschhausener – Sonderbacher Becken wird von den Höhenrücken des Hauptdiorit-Zuges (Lauteruff – Krehberg) gegen Nordwesten, den stark gegliederten Höhenrücken Steigkopf – Salzkopf – Kohlplatte im Osten und Südosten, sowie den Höhenzug zwischen der Juhöhe, der Lee, dem Steinberg und dem Steinkopf begrenzt. Intern ist das Becken durch zahlreiche dendritisch verlaufende Tälchen und teilweise stark mit Löss bedeckte Rücken gegliedert, die im Laufe der menschlichen Besiedlungsgeschichte zu einer verstärkten Landnutzung und Umgestaltung in eine Kulturlandschaft geführt haben.

An der Lee sind bereits neolithische Siedlungsspuren bekannt, in der Umgebung von Sonderbach prägen zahlreiche kleinere Steingewinnungsplätze und ältere Lehnbrüche das Bild der das Becken begrenzenden Höhenrücken. Die Steinbrucherweiterung steht somit im Kontext der Entwicklung der Kulturlandschaft in diesem Teilbereich des vorderen Odenwaldes und ist als Teil der landschaftsverändernden Prozesse zu betrachten. Der dynamische Wandel der Kulturlandschaft ist jedoch gleichzeitig mit einem unwiederbringlichen Verlust an historischem Kulturlandschaftsinventar verbunden. Der Bergname „Kohlplatte“ weist beispielsweise auf eine historische Holzkohlenproduktion an dieser Stelle hin. So ist aus Sicht des Geo-Naturparks darauf zu achten, dass vor den Rodungsarbeiten eine detaillierte Aufnahme möglicherweise bislang nicht erkannter Kulturlandschaftselemente wie etwa historischer Steingewinnungsorte, Ackerterrassen und Altflurstrukturen sowie historischer Grenzverläufe vorgenommen wird.

Bedingt durch die Kessellage der Steinbrucherweiterung werden die Sichtbeziehungen nur geringfügig verändert, da die Erweiterungsfläche nur den flachen Oberhangbereich der Kohlplatte umfasst. Eine Einsichtnahme in den Abbau ist aus nordwestlicher Richtung gegeben (Werkszufahrt) aus südlicher nördlicher und östlicher Richtung ist dies aufgrund der morphologischen Gegebenheiten und der Baumbestockung nicht gegeben. Eine über die vorgesehene Waldrodung hinausgehende Änderung grundlegender Landschaftselemente, wie Hecken, Bachläufe oder Hügel und Täler ist nicht vorgesehen.

Naturerholung und Wander-Infrastruktur

Im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche verlaufen zwei frequentierte und insbesondere an den Wochenenden stark genutzte Wanderwege (Rundwege Nr. 5 und 6). Diese sind Teil einer vom Geo-Naturpark gemeinsam mit den Gemeinden ausgewiesenen Infrastruktur zur nachhaltigen Nutzung und Erschließung der Landschaft für die Erholung. Dies schließt im Rahmen des freien Waldbetretungsrechtes (§15, HWaldG) auch Privatwald mit ein, sofern dieser nicht anderen Nutzungsarten unterliegt, die dem entgegenstehen. Zur örtlichen Wander- und Erholungsinfrastruktur zählen überdies drei Wanderparkplätze („Frauenhecke“, „Hölzerne Hand“, „An der Lee“), die als Ausgangspunkte für Wanderungen dienen und ebenfalls stark frequentiert sind. Durch das Erweiterungsvorhaben wäre es erforderlich, den Verlauf der beiden genannten Rundwanderwege 5 und 6 den neuen Gegebenheiten anzupassen und hierfür ggf. auch auf die von der Fa. RÖHRIGgranit® und der Forstverwaltung vorgeschlagenen, neu zu schaffenden Wegeföhrungen zurückzugreifen. Ebenso wäre es unabdingbar, die Markierungen der Rundwanderwege sowie die Wander-Orientierungstafeln auf allen drei Parkplätzen entsprechend zu aktualisieren. Zudem wäre die vom Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald und dem Naturpark Neckartal-Odenwald herausgegebene Wanderkarte Nr. 8 sukzessive anzupassen. Der durch das geplante Erweiterungsvorhaben bedingte Wegfall von Wanderwegen stellt zwar einen Eingriff in die Erholungs-Infrastruktur des Geo-Naturparks Bergstraße Odenwald dar, der jedoch durch geeignete Maßnahmen entsprechend kompensiert werden kann. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Kosten für die hierdurch erforderlichen Maßnahmen nicht durch den Geo-Naturpark bzw. die Kommune zu tragen wären.

Das Geotop und Biotop „Kleines Felsenmeer“

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens soll auch das „Kleine Felsenmeer“, ein örtlich bedeutendes Geotop und Biotop, das sich auf einer Fläche von 370 m² erstreckt, dem Abbau weichen. Dessen vormals bestehende Ausweisung als Naturdenkmal wurde von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Bergstraße per Verordnung vom 30.03.2021 aufgehoben. In einer zweiten Verordnung vom 30.03.2021 hat die UNB alternativ ein benachbartes „Hornblendegranit-Blockmeer“ mit einer Fläche von 900 m² in der Gemarkung Kirschhausen zum Naturdenkmal erklärt.

Die Fa. RÖHRIGgranit® hat zudem vorgesehen, das „Kleine Felsenmeer“ an einen nahegelegenen Geländeeinschnitt zu verlegen. Hierdurch sollen die Voraussetzungen zur Wiederansiedlung des vorhandenen Fels-Moos-Ökosystem an anderer Stelle geschaffen werden. Auch wenn dies erst auf lange Sicht gelingen kann, ist die Schaffung eines Sekundärstandorts für das natürliche Biotop und

Geotop alternativ zu einer kompletten Zerstörung grundsätzlich zu begrüßen. Es kann sich hierbei jedoch lediglich um eine Ausgleichsmaßnahme handeln, die beispielhaft zeigen kann, wie sekundäre Lebensräume geschaffen und langfristig in das bestehende Ökosystem eingebunden werden können.

Geowissenschaftliche Einordnung des „Kleinen Felsenmeeres“

Zur geowissenschaftlichen Einordnung des kleinen Felsenmeers kann festgestellt werden, dass es sich bei der vorliegenden, die morphologische Form bedingenden „Wollsackverwitterung“ um eine für die kristallinen Tiefengesteine des vorderen Odenwaldes (z.B. Granit, Granodiorit, Diorit, Melagranit) typische Verwitterungsform handelt. Diese ist auf hydrolytische Verwitterungsprozesse im subtropischen Klima der Tertiärzeit vor etwa 50 – 30 Millionen Jahren zurückzuführen. Die Freilegung der Gesteine erfolgte im Verlauf der letzten Eiszeiten bis vor etwa 10.000 Jahren. Blockmeere entstehen oft in durch kleine Fließgewässer vorgeprägten Landschaftseinschnitten als Kombination von erosiver Freilegung und talwärtiger Verlagerung entsprechend der Schwerkraft. Daher erstrecken sich die Blockmeere oft entlang morphologischer Einschnitte, die durch die Eintiefung von Gewässern entstanden sind. Sie sind Teil einer durch Felsenburgen und kleine bis große Blockmeere geprägten Landschaft des vorderen, kristallinen Odenwaldes.

Derartige Blockmeere unterschiedlichster Erstreckung kommen nicht nur rund um die Juhöhe, sondern auch z.B. im Bereich des Lautertals, des Fischbachtals, der Neunkircher Höhe bis nach Heidelberg vor. Somit stellt das kleine Felsenmeer keine einzigartige geologische Bildung bzw. überregional bedeutsame geologische Besonderheit dar, sondern ist sichtbarer Teil einer von dieser Verwitterungsform geprägten Landschaft, die auf dem kristallinen Gesteinsuntergrund des Erdaltertums entstanden ist. Es ist damit, wie auch die zahlreichen weiteren Blockmeere des vorderen Odenwalds, Zeuge Millionen Jahre alte Vorgänge, die unsere Landschaft geformt haben.

Der Geo-Naturpark bedauert, dass das „Kleine Felsenmeer“ im Falle der Genehmigung des Erweiterungsvorhabens dem Abbau weichen muss und nimmt zugleich die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen der Firma RÖHRIGgranit® zur Kenntnis. Überdies begrüßt der Geo-Naturpark die Ausweisung des bisher nicht geschützten Geotops und Biotops „Hornblendegranit-Blockmeer“ bei Kirschhausen als Naturdenkmal durch die UNB des Kreises Bergstraße. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei dessen eng verflochtener Doppelfunktion hinsichtlich seiner ökologischen Funktion und landschaftsgeschichtlichen Relevanz zu.

Auch wenn die geologische Einzigartigkeit des „Kleinen Felsenmeers“ nicht im außergewöhnlichen Maße gegeben ist, handelt es sich jedoch um ein einzigartiges Biotop, dessen Zerstörung durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden muss. Mit der Bergung und Verlegung des Blockmeers an eine morphologisch geeignete Position ist dies zwar im Sinne des Bestandserhalts des existierenden Ökosystems als unzureichend zu betrachten. Im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden jedoch zumindest die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich an vorgesehener Stelle ein vergleichbares Ökosystem wieder einstellen kann. Zudem ist es zwingend vorgesehen, das „Kleine Felsenmeer“ in seiner Funktion als Biotop so lange an Ort und Stelle zu belassen, bis der Abbaufortschritt eine Verlagerung zwingend erforderlich macht.

Globale Agenda 2030 und nachhaltige Regionalentwicklung: Nachhaltigkeits-Dilemmata durch konkurrierende Nachhaltigkeitsziele

Die im Jahr 2015 von den Vereinten Nationen ausgerufene Global Agenda 2030 definiert 17 Nachhaltigkeitsziele, um unseren Planeten in ökologischer, sozialer und ökonomischer Hinsicht in Richtung einer gerechten, friedlichen, ökologisch und ökonomisch an den planetaren Grenzen orientierten Zukunft zu entwickeln. Hierzu hat sich auch die Bundesrepublik Deutschland, verpflichtet. Diese Ziele zu erreichen ist eine Aufgabe, die Verwaltungen, Institutionen und jeden Einzelnen auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen mit einbezieht. Für den Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald stellt die Agenda 2030 einen besonderen Referenzrahmen dar. Überdies fungiert er im Rahmen seiner Auszeichnungen (UNESCO Global Geopark, Qualitätsnaturpark) als Modellregion für die Umsetzung und Vermittlung der Globalen Agenda 2030 und ihrer Nachhaltigkeitsziele vor Ort. In diesem Zusammenhang setzt er sich insbesondere für die Ziele 3, 4, 8, 12, 13, 15, 16 und 17 ein (www.bmz.de; www.geo-naturpark.de).

Eine nähere Betrachtung der Globalen Agenda 2030 legt nahe, dass es bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen immer wieder zu Konfliktsituationen kommen kann, da einzelne Ziele miteinander konkurrieren und damit sog. „Nachhaltigkeits-Dilemmata“ erzeugt werden können. So können die Ziele 8, 12, 13, und 15 in Konflikt miteinander treten, wenn der Erhalt eines Ökosystems an Land (15) und die Unterstützung des Klimaschutzes (13) mit der Förderung regionaler Kreisläufe (8) und der Nutzung regionaler Produkte (12) in Konkurrenz treten. Ebenso sind neben einer lokalen Betrachtung auch überregionale und globale Auswirkungen zu bedenken, wie etwa der CO₂-Fußabdruck und die großräumige Ökobilanz.

Die Einbeziehung dieser weitreichenden Aspekte steht erst am Anfang und wird ein ökonomisches und gesellschaftliches Umdenken erfordern in Richtung eines verantwortungsvollen Wirtschaftens, das nicht nur die ökonomischen sondern auch die ökologischen und sozialen Kosten mit berücksichtigt.

So kann die möglichst gering gehaltene Zerstörung eines Lebensraums, die mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen flankiert und kompensiert wird, dennoch keine zufriedenstellende Maßnahme sein und auch nicht grundsätzlich gut heißen werden.

Zugleich berührt ein solcher Vorgang jedoch auch unser aller Sichtweise auf die Art und Weise, wie viel Ressourcen wir Menschen brauchen, wie und wo diese gewonnen werden und wer die Verluste, die unweigerlich mit jeder Entnahme von Ressourcen in Verbindung stehen, zu tragen hat. Im Zweifelsfall wird hier auch ein gesellschaftlicher Diskurs zu führen und abzuwägen sein, inwieweit es nachhaltig ist, Rohstoffe aus Drittländern zu importieren, die dort womöglich unter mangelhaften Umweltauflagen und menschlich unwürdigen Bedingungen gewonnen wurden und auf langen Transportwegen unter hohem Zeit- und Energieaufwand zu uns gelangen.

In diesem Zusammenhang wäre ein gelenkter, gesetzlich mit strengen Auflagen flankierter Ressourcenabbau, der unter den Rahmenbedingungen des geringsten Flächenverbrauchs bei größtmöglicher Ausbeute und Qualität erfolgt und zugleich sämtliche Umwelt- und Arbeitsschutzauflagen berücksichtigt, nicht als grundsätzlich schädlich zu betrachten.

Der Geo-Naturpark regt an, diese Aspekte der Nachhaltigkeit unter Abwägung entstehender Nachhaltigkeits-Dilemmata im Rahmen derartiger Vorhaben künftig stärker mit einzubeziehen. Dies trägt der gegebenen Situation eher Rechnung und zeigt auch – weit über die Vorhaben einzelner Betriebe hinaus – dass wir uns als Gesellschaft künftig zunehmend unbequemen Fragen stellen müssen, die auch Einfluss auf unseren Lebensstil und Ressourcenverbrauch haben können.

Zur Übernahme dieser gesellschaftlichen Verantwortung gehört auch, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Ausgleich zu fordern, wenn Eingriffe in unsere Landschaft geplant werden und diesen nicht zuzustimmen, wenn eine Kompensation nicht möglich erscheint (ökologische Nachhaltigkeit). Und es gilt zugleich abzuwägen, in welcher Weise derartige Vorhaben im Sinne der ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit zu bewerten sind.

Bezogen auf das geplante regionale Erweiterungsvorhaben der Firma RÖHRIGgranit® sind Betrachtungen zu möglicherweise auftretenden Nachhaltigkeits-Dilemmata und deren in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht möglichst sinnvollen Auflösung nicht angestellt worden.

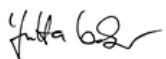
Natur- und Umweltschutz sind elementar – für unseren gesamten Planeten. Ein möglichst verantwortungsvoller, innovativer und kluger Ressourcenverbrauch im Rahmen der planetaren Grenzen ist in diesem Zusammenhang von besonderer Relevanz. Hierbei ist grundsätzlich zu erwähnen, dass die Gewinnung von natürlichen Rohstoffen und deren Qualität an die jeweiligen Vorkommen und deren Erstreckung vor Ort gebunden ist. Daher wird das Thema des Ressourcenabbaus unter den für die ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit verträglichsten Voraussetzungen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Es steht außer Frage, dass es sich bei jeglicher Zerstörung von Natur und Landschaft um schwerwiegende Eingriffe handelt, für die es im Rahmen unserer Gesetzgebung hohe Hürden gibt. In diesem Zusammenhang geplante Vorhaben sind mit entsprechenden strengen Auflagen und umfänglichen Nachweisen verknüpft.

Im konkreten Fall der geplanten Erweiterung der Abbaufäche des Steinbruchs Gehrenberg der Firma RÖHRIGgranit® werden im Rahmen des Erweiterungsantrags Maßnahmen vorgeschlagen, um den vorgesehen Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten und zugleich für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen. Es liegen zudem entsprechende Gutachten vor, die zur umfänglichen Abwägung der unterschiedlichen Schutzgüter und Interessen von Mensch und Umwelt herangezogen werden.

Eine Festlegung der vorgesehenen Erweiterungsfläche als finale Abbaugrenze ist von der Firma RÖHRIGgranit® hierbei nicht vorgenommen worden. Es wird somit der künftigen Rechtsprechung wie auch nachfolgenden Generationen vorbehalten sein, mögliche Erweiterungsvorhaben unter den dann gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen und unter Abwägung aller Schutzgüter und Belange entsprechend intensiv zu prüfen.

Lorsch, 12.05.2021



Dr. Jutta Weber
Geschäftsführerin



Jagdclub St. Hubertus Bergstraße e. V. | Werlestr. 14 | 64646 Heppenheim

Regierungspräsidium Darmstadt
Thomas Arent
64278 Darmstadt
thomas.arent@rpda.hessen.de

Bearbeiter dieses Vorgangs:
Dr. Axel Jochem
Naturschutzbeauftragter-odenwald@bergstraesser-jagd.de
6. Mai 2021

Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH

Sehr geehrter Herr Arent

Vielen Dank für die umfassenden Informationen zur geplanten Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH in Heppenheim. Gerne nehme ich das Angebot an, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die geplante Erweiterung des Steinbruchs mit umfangreichen und erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt einhergehen und zudem die Wohnqualität in der benachbarten Siedlung Juhöhe beeinträchtigen könnte. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich ausschließlich auf ökologische und jagdliche Aspekte.

Vorab ist zu bemerken, dass sich die Firma Röhrig GmbH in der Vergangenheit vorbildlich um den Naturschutz in den von ihr bewirtschafteten Steinbrüchen bemüht hat. Darüber hinaus hat sie im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung von sich aus das Gespräch mit den örtlichen Naturschutzverbänden gesucht, um deren Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

Der nun eingereichte Antrag spiegelt diese Bemühungen wider. Die aufgeführten Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Flora und Fauna sowie die – teilweise bereits eingeleiteten – Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Schäden sind im Wesentlichen angemessen.

In Tabelle 5 des Erläuterungsberichts werden allerdings alle für eine Aufforstung vorgesehenen Flächen als Intensivweiden aufgeführt. Gemäß Ausweis im Hessischen Naturschutz-Informationssystem (NATUREG) befinden sich auf den bezeichneten

Flurstücken in Mittershausen (Flur 2, 62 und 63; Flur 3, 52/2) jedoch gesetzlich geschützte Biotope (Streuobst, Biotop-Nr. 2862 und 2864). Diese müssten bei der Kompensationsberechnung berücksichtigt werden, auch wenn sie zum Teil nicht mehr tatsächlich existieren. Maßgeblich ist der Soll-Zustand. Die Planung und die Berechnung der externen Kompensationsleistungen sind entsprechend anzupassen.

Des Weiteren möchte ich auf die zeitliche Dimension des Betriebs und die damit zusammenhängende Gewichtung des Zustands nach Abbau und Wiedernutzbarmachung des Geländes hinweisen. Die vorliegenden Berechnungen beruhen auf einer Nutzung des Steinbruchs von längstens 30 Jahren (Anteil „Zustand im Betrieb $30/50 = 40\%$). Bei einer Verlängerung der Betriebsdauer –im Rahmen der beantragten Erweiterung – würde sich dieser Anteil entsprechend erhöhen. In der Genehmigung sollte daher verbindlich festgesetzt werden, dass der Betrieb im Steinbruch spätestens bis Ende 2051 endgültig eingestellt und die Abbaufäche im Sinne des vorliegenden Antrags rekultiviert wird. Eine Weiterführung des Betriebs darüber hinaus würde eine neuerliche Genehmigung mit entsprechenden ökologischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich machen.

Sofern den genannten Vorbehalten Rechnung getragen wird, halte ich die beantragte Erweiterung um 6,2 ha nach Süden aus Sicht des Naturschutzes für vertretbar.

Die bejagbare Fläche vor Ort würde sich in diesem Fall entsprechend verringern. Dennoch bestehen nach Rücksprache mit dem örtlichen Jagdausübungsberechtigten aus jagdlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Axel Jochem

Naturschutzbeauftragter für § 63 BNatSchG



BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND Hessen e.V., Geleitsstr. 14, 60599 Frankfurt am Main

Regierungspräsidium Darmstadt
z.Hd. Herrn Thomas Arent

64278 Darmstadt

Bearbeiter
Guido Carl
stellv. Vorsitzender
BUND Hessen
Geleitsstr. 14
60599 Frankfurt/M

Fon 06251 56177
guido.carl@bund-hessen.de

per E-Mail: thomas.arent@rpda.hessen.de poststelle@rpda.hessen.de

Datum: 17.05.2021

Betr.: Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und §§ 17 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben: "Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖH-RIGgranit GmbH" in Heppenheim

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.04.21 (Ihr Zeichen: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/43-2020/3)

Sehr geehrter Herr Arent, sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, das bei unserer Landesgeschäftsstelle am 07.04.21 per Mail eingegangen ist und mit dem Sie uns als nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verband an der ebenfalls o. g. Planung beteiligen. Unserer Stellungnahme lagen die digitalen Antragsunterlagen zugrunde, die Sie in Ihrem Schreiben per Link zur Verfügung gestellt hatten.

Stellungnahme:

Der BUND Hessen e.V. lehnt die geplante Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH in Heppenheim ab.

BUND Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Geleitsstraße 14
D-60599 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de
www.bund-hessen.de

Zu erreichen
ab Frankfurt/M. Hbf mit den
S-Bahn-Linien 3, 4, 5 und 6
über Haupt- und Konstablerwache
bis Haltestelle Lokalbahnhof

Geschäftskonten
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE69 4306 0967 8013 6150 00
BIC GENODEMIGLS

Triodos Bank N. V. Deutschland
IBAN DE92 5003 1000 1003 6810 05
BIC TRODDEF1

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF11822

Anerkannter Naturschutzverband
nach Bundesnaturschutzgesetz

Begründung:

Die Antragsunterlagen lassen an keiner Stelle die Bereitschaft des Antragstellers erkennen, die Steinbrucherweiterung auf den Umfang der beantragten Erweiterung zu begrenzen. Das bedeutet klar und unmissverständlich, dass nach Erreichen der beantragten Abbaugrenze erneut ein Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs gestellt werden wird. Da der Steinbruchbetreiber im Eigentum der Waldfläche im Anschluss an die beantragte Abbaugrenze ist, ist damit die nächste Erweiterung programmiert.

Im UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG vom Januar 2021 heißt es auf Seite 20: *„Da im Rahmen von Kastenkontrollen Quartiernachweise z.B. für die Arten Bartfledermaus (Myotis mystacinus), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) sowie Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) erbracht wurden, muss davon ausgegangen werden, dass auch die häufiger nachgewiesenen Wald-Arten, wie Große bzw. Kleine Bartfledermaus (Myotis mys./bra.), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) und das schwer nachweisbare Braune Langohr (Plecotus auritus) im Wald zumindest Tagesquartiere nutzen. Der Wald im Eingriffsbereich stellt grundsätzlich auch ein Nahrungshabitat für alle nachgewiesenen Fledermäuse dar.“*

Ferner heißt es auf Seite 22: *„Der Wald auf der Kohlplatte stellt für viele, auch gefährdete Arten, einen geeigneten Lebensraum dar. Hier konnten z.B. typische Waldarten, wie Hohltaube, Grau- und Schwarzspecht, Waldohreule, Waldkauz und Waldlaubsänger nachgewiesen werden. Ein Teil der Reviere ist von dem Vorhaben betroffen.“*

Die derzeit beantragte Erweiterungsfläche beeinträchtigt demzufolge die Habitate der genannten Fledermaus- und Vogelarten bereits deutlich. Da der Betreiber auch nicht bereit ist, sich auf eine abschließende und endgültige Abbaugrenze festzulegen, hält der BUND die vorgelegte Planung für die Erweiterung des Steinbruchs für nicht akzeptabel. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die Bürgerinnen und Bürger des Mörlenbacher Ortsteils Juhöhe ein Recht darauf haben, dass ausreichend Erholungswald ihre Siedlung von der Abbaugrenze des Steinbruchs trennt.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass der geplante naturschutzrechtliche Ausgleich nicht ansatzweise die erforderlichen Ökopunkte bringt, um den Eingriff bzw. die Zerstörung des Waldes und des Felsenmeeres auf der Kohlplatte zu kompensieren. Stattdessen schafft der forstrechtliche Ausgleich sogar noch neuen Kompensationsbedarf, da er nicht, wie in der Bestandsbilanzierung angegeben, in artenarmem Intensiv-Grünland durchgeführt wurde (Aufforstung z.T. schon umgesetzt), sondern in artenreichen, wertvollen Beständen. Da es sich damit um einen eigenständigen Eingriff handelt, ist eine Anrechnung gemäß der Kompensationsverordnung nicht möglich. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der BVNH.

Im Übrigen erscheint uns die Betrachtungsweise, dass von erheblichen Störungen des Uhus und des Wanderfalken in der Balz- und Brutphase während des laufenden Steinbruchbetriebes nicht auszugehen sei, da die beiden Arten bereits heute im näheren Umfeld des Steinbruch Gehrenberg brüten, unzulässig. Bisher hatten die beiden Vogelarten ihr Brutgebiet in Bereichen, in denen es keine Abbautätigkeit mehr gab. Im Falle einer Steinbrucherweiterung jedoch würden genau die seit vielen Jahren in Anspruch genommenen Reviere zerstört. Welche Auswirkungen das auf den Fortbestand der Bruten hat, lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen.

Mit freundlichen Grüßen



Guido Carl
stellvertretender Vorsitzender

Hohlfeld, Markus (RPDA)

Von: Guido Carl - BUND Hessen <guido.carl@BUND-Hessen.de>
Gesendet: Mittwoch, 19. Mai 2021 16:04
An: Arent, Thomas (RPDA)
Cc: Herwig Winter
Betreff: BUND: Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren "Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH" in Heppenheim - Ergänzender Hinweis

Sehr geehrter Herr Arent,

ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 17.5.21 möchten wir noch folgenden Punkt anführen:

Bei dem von der Firma Röhrig beantragten Projekt im Vogelschutzgebiet „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ vermissen wir die Stellungnahme der Kommission, die gemäß §34 (4) BNatSchG über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit einzuholen ist. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Voraussetzung erfüllt ist; wir bitten außerdem, die Stellungnahme der Kommission öffentlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Guido Carl

--

Guido Carl
Stellvertretender Vorsitzender

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),
Landesverband Hessen e.V.
Friends of the Earth Germany

Waldstraße 35, 64653 Lorsch
Tel: 06251-56177 (etwa 18-20 Uhr)

www.bund-hessen.de

Der BUND ist ein Mitglieder-Verband.
Helfen Sie, Umwelt und Natur zu schützen - werden Sie jetzt Mitglied! Info:
www.BUND.net





BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland
e.V.
Friends of the Earth Germany

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Hessen e.V.
BUND-KV Darmstadt-Dieburg
GLS-Str. 11
D-64850 Schaafheim

BUND-KV Darmstadt-Dieburg
BUND Hessen
Sabine Schwöbel-Lehmann
1. Vorsitzende
GLS-Str. 11
64850 Schaafheim
Tel.: 01577 1792449

Schaafheim, den 18.06.2021

Regierungspräsidium Darmstadt
Anhörungsbehörde Dezernat IV/DA 41.1
Wilhelminenstraße 1-3
64278 Darmstadt

Einwendungen gegen Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/DA 41.1-79 t 04.03/43-
2020/3 Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG i.V.m. §§
73 ff. HVwVfG Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIG granit GmbH in
Heppenheim

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Lindscheid,
sehr geehrte Damen und Herren,

fristgerecht gebe ich hiermit Einwendungen gegen das Vorhaben der
RÖHRIGgranit GmbH zur Erweiterung ihres Steinbruchs in Heppenheim ab und
beantrage:

Die Planfeststellung wird ersatzlos aufgegeben.

Begründung:

Die Zulassung der Steinbruch-Erweiterung kann nicht Ergebnis einer gerechten
Abwägung sein. Die Beeinträchtigung von Mensch, Natur- und Umwelt,
Landschaft, schließt es aus, hier ein überwiegend privatnütziges Vorhaben der
RÖHRIGgranit GmbH zuzulassen. Die Firma Röhrig Granit GmbH plant, ihren
Granitsteinbruch in Heppenheim-Sonderbach zu erweitern.

Für die Steinbrucherweiterung sollen 62 200 m² ökologisch wertvoller Schutzwald
im Unesco Geo Naturpark Odenwald-Bergstrasse gerodet, das als Naturdenkmal
ausgewiesene "kleine Felsenmeer" beseitigt und Fahrrad-/Wanderwege verlegt
werden.

Der BUND Hessen lehnt die Rodung von Schutz- und Bannwald für privat Zwecke
ab, auch wenn sie dem Rohstoffabbau dienen und damit dem Bergrecht
unterliegen.

Der hessische Waldzustandsbericht aus dem hessischen Umweltministerium
weist eine akute, erhebliche Stresssituation für Buchen nach. Flächen zur
Wiederaufforstungen müssen vor dem Abbau nachgewiesen werden, denn der

Wald bindet CO₂ und entlastet die CO₂- Bilanz erheblich. Die erfolgreiche Rekultivierung in Zeiten von erheblichem Trockenstress der nachgepflanzten Bäume muss als Vorleistung nachgewiesen werden, bevor ökologisch wertvoller Wald gerodet wird.

Das Land Hessen und das RP Darmstadt sollte als größter Waldbesitzer dringend dafür Sorge tragen, dass die Versorgung im eigenen Land mit dem Rohstoff Holz sichergestellt ist. Durch den Holzengpass in der Bauwirtschaft können Firmen insolvent werden und viele Arbeitsplätze verloren gehen. Letzteres stelle insbesondere Zimmerer und Holzbaubetriebe in der Region vor große Probleme. Volle Auftragsbücher und fehlendes Baumaterial könnten die heimische Holzbaubranche jedoch nachhaltig schädigen, obwohl Holzhäuser bei der Herstellung bis zu 50 % weniger CO₂ als herkömmliche Gebäude benötigen und zusätzlich rund eine Tonne CO₂ je Kubikmeter speichern. In einem Steinbruch arbeiten in erster Linie Maschinen und proportional zur Fläche sehr wenige Arbeitskräfte. Die durch den Steinbruch für immer verloren gegangenen Waldflächen, können nie wieder der nachhaltigen Forstwirtschaft zur Verfügung stehen und schaden damit der hessischen Klimabilanz. Waldflächen müssen auch in Heppenheim erhalten bleiben und die Politik sowie die Genehmigungsbehörden müssen zu Gunsten nachhaltiger Baustoffe handeln und entscheiden.

Um die CO₂- Ziele hessenweit zu erreichen, müssen Planfeststellungsverfahren in der Abwägung zum Schutz der Menschen und der Natur angesichts des Klimawandels auch eingestellt werden.

Die klimarelevante gesellschaftliche Aufgabe die Klimaziele zu erreichen, müssen auch vom Regierungspräsidium Darmstadt unterstützt werden.

Ein weiter so im Rohstoffabbau mit immer neuen und größeren Erweiterungsflächen, für die dann sogar Schutz- und Bannwald gerodet wird, wird auf dem Rücken aller anderen Bürgerinnen und Bürger ausgetragen. Wir Alle bezahlen jetzt den CO₂ Preis.

Eine CO₂ -Bilanz mit einem Gutachten vom HLUG fordert der BUND Hessen für den Rohstoffabbau.

Es muss ermittelt werden, wie sich die Erweiterungen und die Rodung für den Rohstoffabbau auf die geforderten CO₂- Ziele als Staatsziel auswirken.

Mit freundlichen Grüßen
Sabine Schwöbel-Lehmann



BUND -KV Darmstadt-Dieburg
BUND-LV Hessen



002900304384

Regierungspräsidium Darmstadt	
Eingl:	17. JUNI 2021
Nr.:	
Abtlg.:	W/Da



41.1

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION IN DER GEMEINDEVERTRETUNG MÖRLENBACH

Im Hirtengraben 1, 69509 Mörlenbach

Regierungspräsidium
Darmstadt
Frau Brigitte Lindscheid
64278 Darmstadt

René Hahl
 Ortsvereins- und
 Fraktionsvorsitzender
 Fon: 06209 – 2981410
 Mobil: 0174 – 3126751
 Mail: rene-hahl@gmx.de

15.06.21

Sehr geehrter Damen und Herren,

die SPD Mörlenbach sowie einstimmig alle Parteien der Mörlenbacher
 Gemeindevertretung sprechen sich gegen eine Erweiterung des Steinbruchs Gehrenberg
 durch die Fa. Röhrig aus.

Stellungnahme der SPD Mörlenbach:

Das Gutachten zum laufenden Planfeststellungsverfahren ist mangelhaft und
 unvollständig.

Es liegt zum einen für Mörlenbach eine erhebliche Beeinträchtigung des Naherholungs-,
 Gastronomie- und Beherbergungsortes Juhöhe vor, zum anderen wird ein einzigartiger
 Wald unwiederbringlich zerstört.

Die Alternativlosigkeit des Vorhabens wird stark bezweifelt. Zum regionalen Bedarf
 vergangener und künftiger Abbauvorhaben fehlen belastbare Zahlen. Es fehlt eine Klima-
 und Ökobilanz. Da die Fa. Röhrig rege im Import- und Exportgeschäft tätig ist, ist diese
 Klimabilanz womöglich besonders negativ.

Der naturschutzfachliche Teil weist erhebliche Mängel auf. Der Wert des Waldes wird
 herabgewürdigt, er beherbergt eine herausragende Fauna und Flora und entspricht FFH-
 Schutzkriterien. Es wird im Gutachten eine Ersatzbarkeit für den Wald suggeriert, die
 naturschutzfachlich zu verneinen ist. Die vorgegebenen Ausgleichsmaßnahmen reichen
 hierfür nicht einmal im Ansatz. Sie wären ohnehin nur bei einem überwiegenden
 allgemeinen Interesse zulässig. Auch diese Voraussetzung ist klar zu verneinen. Das
 Gutachten unterschlägt weiterhin die erwartbaren negativen Effekte auf umliegende
 Waldstücke durch Wind, Zerschneidung und Grundwassereffekte, da dieses Thema nicht
 eingehend behandelt wird.

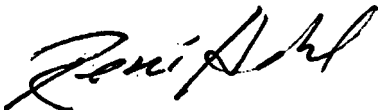
Doch das Heranrücken der Abbaugrenze und der damit verbundenen der Schallemissionen und Erschütterungen wird das Naherholungs Juhöhe dermaßen beeinträchtigt, dass die dortigen touristischen Betriebe von Schließung bedroht sind. Diese bestehen teils seit Generationen. Es ist zweifelsohne auch ein Verdienst der Fa. Röhrig, als ein regionaler Arbeitgeber durch das Edelsplittwerk über mehrere Jahrzehnte aufgetreten zu sein. Allerdings endet dieses Arbeitsplatzangebot mit der Erschöpfung des Abbaus. Wir hoffen und wünschen, dass die Fa. Röhrig deshalb heute schon die Weichen für die Sicherung der Arbeitsplätze in der Zukunft stellt.

Der Wald und seine Böden als immens wichtiger Klimaschutz und CO2-Senke werden nicht oder falsch dargestellt. Ein Flächenverbrauch und somit die unwiederbringliche Vernichtung dieses Waldes kann sicherlich nicht durch Aufforstungen oder Umwidmung anderer Flächen (Bannwald) ausgeglichen werden. Somit wird auch dem jüngsten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Klimaschutz, das die Verantwortlichkeit nachhaltigen Klimaschutzes für kommende Generationen zur Pflicht macht, nicht Rechnung getragen.

Abschließend ist festzustellen, dass wir es als Wortbruch empfinden, dass einst schon die bestehende Außengrenze als die letzte Abbaugrenze definiert wurde.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr

René Hahl

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'René Hahl', with a stylized, cursive script.



Annette Modl-Chalwatzis
Am Höllberg 31, 64625 Bensheim
Tel 06251 770927 Mail: annette.modl@gmail.com

Dezernat IV/Da 41.1-Grundwasser
Herrn Arent
Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt
Tel.: +49 (6151) 12 6021
E-Mail: thomas-arent@rpd.hessen.de

Bensheim 8.5.2021

Planfeststellungsverfahren nach §68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 1 ff. Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) und §§ 18 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsüberprüfung (UVP): Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGRanit GmbH in Heppenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mitglieder der BVNH e.V. haben sich intensiv mit der Steinbrucherweiterung und der Veränderung der Nutzung der Flächen (Steinbrucherweiterung und Ausgleichsflächen) auseinandergesetzt. Wir nehmen hier insbesondere auf die Ausgleichsmaßnahmen Stellung, ohne andere möglicherweise gleichermaßen kritikwürdige Aspekte zu berücksichtigen.

Die Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere die pauschal und undifferenziert wirkende Bestandsbewertung (jew. 100% Intensivweide*) und die Überprüfung von Lage und Struktur der Flächen anhand von Luftbildern haben bei uns Zweifel an der Kompensationsplanung erweckt. Wir haben uns daher diese Flächen angesehen und kommen zu der Schlussfolgerung, dass die Maßnahmen in Hinblick auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich unzureichend sind, was im Folgenden näher ausgeführt wird.

*06.350: Definition gemäß KompV: Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden, inkl. Neuanlage, Silagewiesen und Mähweiden mit meist mind. 4- maliger Nutzungsfrequenz und starker Düngung, artenarm

Überprüfung der Ersatzaufforstungsflächen

1 Mittershausen, Flur 2, Im Baier:

angegebener Bestand:

6.350 Intensivweide: 100%

tatsächlicher Bestand:

(Fläche weitgehend umzäunt; soweit beurteilbar nachfolgende Biotope)

Artenreiches Extensiv-Grünland: vermutlich der größte Flächenanteil

Quellfluren/ Nasswiese: entlang des Baches, mehrfach kleinere Flächen

(u.a. Vorkommen von Sumpf-Dotterblume, Blutwurz, Kleinere Sauerampfer, Hain-Hahnenfuß [selten !], andere Magerkeitszeiger)

geplante Maßnahme:

Neuanlage edellaubholzreicher Wälder: 100%

(Baumpflanzungen wurden auf dem größeren Teil der Fläche bereits umgesetzt, aber nicht auf 100%)

2 Mittershausen, Flur 3, FlStck 15:

angegebener Bestand:

6.350 Intensivweide: 100%
tatsächlicher Bestand:
Weide mit (vielen) Magerkeitszeigern
geplante Maßnahme:
Neuanlage edellaubholzreicher Wälder: 100%

3 Mittershausen, Flur 3, FlStck 4:

angegebener Bestand:
6.350 Intensivweide: 100%
tatsächlicher Bestand:
Weide mit (vielen) Magerkeitszeigern
geplante Maßnahme:
Neuanlage edellaubholzreicher Wälder: 100%

4 Kirschhausen, Flur 10, FlStck 22/1:

angegebener Bestand:
6.350 Intensivweide: 100%
tatsächlicher Bestand:
Wald, Gehölz: ca. 20%
Mähwiese, Mähweide: ca. 40%
Artenreiches Extensiv-Grünland: ca. 40%
(u.a. Lebensstätte Zauneidechse, Vorkommen von Arten der BArtSchV, z.B. Knöllchen-Steinbrech, LRT 6510?)
geplante Maßnahme:
Neuanlage edellaubholzreicher Wälder und Eichenwälder: 100%
(ca. 20 % der Fläche sind schon Gehölz ! ungeachtet anderer Bewertungsfehler wäre die Maßnahme auf deutlich < 100% der Fläche anzusetzen)

5 Wald-Erlenbach, Flur 3, FlStck 24/2:

angegebener Bestand:
6.350 Intensivweide: 100%
tatsächlicher Bestand:
wahrscheinlich artenreiche Weide (zur Überprüfungszeit gerade abgefressen, aber Blätter von Schlangen-Knöterich, Herbstzeitlose gesehen, die in 6.350 nicht existieren können; im unmittelbaren Umfeld standortsgleich artenreiche, wechselfeuchte Frischwiesen mit Großem Wiesenknopf u.a.)
Eine Aufforstung der Fläche würde das Tal abriegeln (Frischlufthbarriere) und die Grünlandbereiche funktional entkoppeln, die gegenwärtig nur durch einen schmalen Erlen-Galeriewald „getrennt“ sind.
geplante Maßnahme:
Neuanlage edellaubholzreicher Wälder: 100%

Wir haben bei unserer Überprüfung des in den Antragsunterlagen angegebenen Bestandswertes erhebliche Abweichungen von der tatsächlichen Wertigkeit festgestellt. Zumindest teilweise ist davon auszugehen, dass sogar Lebensstätten und Populationen streng geschützter Arten erheblich beeinträchtigt werden könnten (z.B. Kirschhausen, Flur 10, 22/1). Offensichtlich wurden die Flächen bestenfalls cursorisch, in einem für die Bewertung ungünstigen Zustand begutachtet.

Eine Erlaubnis zur Erstaufforstung hätte auch nach HWaldG versagt werden müssen, da wesentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu einer abschlägigen Beurteilung hätten führen müssen. Die Problematik zunehmender Bewaldung im Kreis Bergstraße, insbesondere ihr negativer Einfluss auf die Biodiversität und Habitatvernetzung wurde z.B. im Rahmen der „Biodiversitätskonferenz“ eingehend diskutiert. Erstaufforstungen von Grünland im Odenwald sind in der Regel schädlich für den Naturhaushalt. Sie hätten stattdessen gemäß §12 (4) in einem waldarmen Gebiet durchgeführt werden können, oder es hätte gemäß §12 (5) eine Walderhaltungsabgabe gezahlt werden können. Die Genehmigung war in der getätigten Form also nicht alternativlos und hätte zugunsten des Schutzes und der Entwicklung von Landschaft, Biodiversität und Klima bedeutend effektiver gestaltet werden müssen. Das könnte z.B. die Stilllegung naturnaher Wälder in Hangmulden, Kerbtälern und anderen grundwassernahen Standorten sein, die besonders artenreich sind und viel CO₂ in Boden und Biomasse binden. Die Genehmigung der Waldneuanlage ist damit aufgrund fehlerhafter Grundlagenermittlung und besserer Alternativen aufzuheben.

Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen durch Erstaufforstung: Der forstrechtliche Ausgleich im artenreichen Grünland hat Eingriffscharakter und führt dementsprechend zu keiner Anrechnung nach §1 Abs.3 Satz 2 KompV. Er begründet vielmehr selbst eine Ausgleichspflichtigkeit. Sofern noch nicht umgesetzt, sind die Aufforstungsmaßnahmen an solchen Flächen daher zu unterlassen. Bereits getätigte Maßnahmen sind gegenwärtig noch rückbaubar. Sofern kein Rückbau erfolgt, ist ein entsprechender Eingriffsausgleich zu leisten.

Edellaubholzreiche Wälder entsprechend der HLBK-Definition werden sich aufgrund des spezifischen Umfeldes (praktisch nur Buchenwald, Fehlen typischen Begleitarten der Kraut- und Strauchschicht usw) und des Spektrums der Auswahl angepflanzter Arten auch langfristig an den ausgewählten Kompensationsflächen nicht entwickeln. Entsprechend einer uns vorliegenden Artenliste und Beobachtungen bereits umgesetzter Maßnahmen wird (wurde) lediglich eine mutmaßlich nach Holzmarktkriterien zusammengestellte Auswahl von Arten ausgebracht, die theoretisch auch in edellaubholzreichen Wäldern gedeihen. Es fehlt außerdem die Esche, die die eigentliche Charakterart derartiger Bestände ist. Überhaupt ist es aufgrund des erst kürzlich in seiner ganzen Problematik fassbaren Eschentriebsterbens derzeit nicht möglich 01.157-Maßnahmen in der geplanten Größenordnung erfolgreich durchzuführen. Die Zuordnung der Maßnahme zu 01.157 (36 WP) ist damit hochgradig anzuzweifeln. „Neuanlagen stark forstlich geprägter Laubwälder“ (01.18?), um die es sich eigentlich handelt, sind durch die KompV nicht vorgesehen. Die Kompensationsleistung dieser Maßnahmen ist daher mit insgesamt 0 (Null !) Wertpunkten zu bilanzieren.

Mit dem Wegfall eines erheblichen Anteils der Kompensationsleistungen (bis zu 2/3) ergibt sich damit ein Kompensationsdefizit von bis zu 2 Mio Wertpunkten, die anderweitig einzuholen sind.

Unklar bei den Planwerten (Tabelle 6.) ist auch der Index 10.120 (Blockhalde), die als natürliche Blockhalde bilanziert wird. Der Steinhäufen, der das geschützte Biotop (und ehem. ND) „Kleines Felsenmeer“ ersetzen soll, kann bestenfalls als 10.411 mit 47 WP bemessen werden.

Bei Umsetzung der aktuellen, unzulänglichen Kompensationsplanung entsteht ein höherer Umweltschaden, als durch Wegfall des Buchenwaldes allein zu erwarten wäre.

Solange die planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, darf keine Genehmigung des Vorhabens (hier: Steinbrucherweiterung) erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Anhang: drei aktuelle Bilder der Ausgleichsflächen



Ausgleichsfläche 4, Kirschhausen, Flur 10, FlStck 22/1

Artenreiche Magerweide nicht 6.350 Intensivweide



Ausgleichsfläche1, Mittershausen, Flur 2, Im Baier:
Artenreiches Grünlandmosaik (bereits eingepflanzt) nicht 6.350 Intensivweide



Ausgleichsfläche2, Scheuerberg, Flur 3, FlStck 15::

Magerweide im Hasenbrot-Aspekt, so ziemlich das genaue Gegenteil einer 6.350 Intensivweide



Darmstadt
Rhein Main Neckar

IHK Darmstadt | Postfach 10 07 05 | 64207 Darmstadt
GB B - RO

Regierungspräsidium Darmstadt
Herrn Thomas Arent
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Ihr Zeichen: RPDA – Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.04/43-2020/3

Ihre Nachricht vom: 07.04.2021

Ihre Ansprechpartnerin: Susanne Roncka
Telefon: 06151 871-1223
Telefax: 06151 871-2-1223
E-Mail: susanne.roncka@darmstadt.ihk.de

Datum: 10.05.2021

Planfeststellungsverfahren nach §68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 1 ff Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und §§ 17 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben: „Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH“ in Heppenheim

Sehr geehrter Herr Arent,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass wir uns zum Antrag des Unternehmens RÖHRIGgranit GmbH auf wasserrechtliche Planfeststellung äußern dürfen.

Das Unternehmen RÖHRIGgranit GmbH beantragte 2020 die Erweiterung des Abbaubereichs „Steinbruch Gehrenberg“ um 6,2 ha. Die jährliche Abbaumenge beträgt auch nach Erweiterung unverändert ca. 500.000 t Festgestein. Nach Einstellung der Betriebstätigkeit soll sich im ehemaligen Abbaubereich des Steinbruchs ein See ausbilden und so zum Lebensraum und Rückzugsort für Vögel, Amphibien, Reptilien werden. Für das Vorhaben wurde daher eine Genehmigung nach §68 Wasserhaushaltsgesetz gewählt. Zudem ist dieses Trägerverfahren umfassender und höherwertiger anzusehen als ein Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Die IHK Darmstadt befürwortet und unterstützt die Erweiterung des Abbaubereiches. Die Gewinnung regionaler Rohstoffe ist ein wesentlicher Baustein zur nachhaltigen Entwicklung unserer Region. Nicht nur das Unternehmen RÖHRIGgranit GmbH selbst, sondern auch zahlreiche Branchen und Produktionsketten in unserer Region sind auf die Erweiterungsgenehmigung angewiesen. Der seltene und hochwertige Granit des Steinbruchs ist Basis für zahlreiche innovative Produkte, die sich Kunden mit Langfristlieferverträgen sichern, um ihrerseits hohe Qualitätsstandards erfüllen zu können. Gebrochener Naturstein zählt mit zu den am meisten benötigten Gesteinsrohstoffen und wird vom Hessischen Landesamt für Naturschutz Umwelt und Geologie als wichtigste Rohstoffgruppe im Land eingestuft. Der jährliche pro Kopf Verbrauch an mineralischen Rohstoffen beträgt in Hessen 5,1

Tonnen¹. Für jeden Kilometer Bundesstraße werden rund 87.000 Tonnen und für jedes Einfamilienhaus ca. 208 t Gesteinsrohstoffe benötigt. Manifestieren lässt sich ein hoher Bedarf an Gesteinen auch anhand der Bevölkerungsprognosen des Instituts für Wohnen und Umwelt. Unsere Region ist eine Zuzugsregion. Bis 2040 wird für den Regierungsbezirk Darmstadt ein zusätzlicher Wohnungsbedarf von 367.000 Wohneinheiten prognostiziert. Das entspricht einem jährlichen Baubedarf von rund 17.000 Wohneinheiten². Auch der Ausbau von Rad- und Straßenwegen in unserer Region, wie er in großem Umfang vom Land Hessen projektiert ist, ist ein wichtiger Belang von Wirtschaft und Bevölkerung. Die ohnehin schon hohen Baukosten belasten öffentliche und private Kassen. Bei den benötigten Rohstoffmassen hat jeder Transportkilometer einen überproportionalen Einfluss auf den Endpreis. Deshalb sollte im Sinne einer nachhaltigen kostengünstigen Beschaffung auch die Transportdistanz der jeweiligen Rohstoffe und die mit dem Transport verbundenen CO₂-Belastung mit in die Betrachtungen einfließen.

Die gewonnenen Gesteine des Steinbruchs Gehrenberg finden bei einer Vielzahl von weiteren Branchen Verwendung. Zu rund drei Viertel verbleiben die Gesteine in den Metropolregionen FrankfurtRheinMain und Rhein-Neckar somit trägt das Unternehmen RÖHRIGgranit GmbH einen wesentlichen Anteil zur regionalen Versorgungssicherheit bei. Gerade in der momentanen Krisensituation wurde noch einmal deutlich, wie vulnerabel die Wirtschaft hinsichtlich unterbrochener Lieferketten ist³. Mit Sorge beobachten wir daher, dass in den letzten Jahren ein kontinuierlicher Rückgang an Abbaubetrieben zu verzeichnen ist. Nach Angaben des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie wurden im Zeitraum von 2000 bis 2018 in Hessen mehr als ein Viertel der Betriebe geschlossen. Vier davon im näheren Umkreis zum Steinbruch Gehrenberg. Die Jahresfördermenge schrumpfte in Hessen in diesem Zeitraum um rund 20%.

Das Unternehmen RÖHRIGgranit GmbH trägt seiner Verantwortung gegenüber Mensch und Natur bewusst Rechnung: Es sichert nicht nur die eigenen rund 90 Arbeitsplätze, sondern trägt mittelbar auch zur Sicherung der rund 2.000 Beschäftigten im Tiefbau des Kammerbezirks der IHK Darmstadt bei⁴. Die Einhaltung von hohen Gesundheits- und Sozialleistungsstandards ist, im Gegensatz zu vielen ausländischen Abbaubetrieben, für das Unternehmen selbstverständlich. In die Zukunft investiert RÖHRIGgranit GmbH durch die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen, darunter auch der in der Region seltene Beruf des Aufbereitungsmechanikers, und in dem es sich weit über gesetzliche Vorgaben hinaus für Natur- und Artenschutz engagiert. Auch zum Freizeitwert und zur Bildung trägt das Unternehmen positiv bei, in dem es durch Exkursionen und Events für Schulen, Kindergärten und Familien Natur und Umweltschutz erlebbar macht.

¹ <https://www.hlnug.de/themen/geologie/rohstoffe/mineralische-rohstoffe-in-hessen/natursteine-und-naturwerksteine>

² [Wohnungsbedarfsprognose für die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte bis 2040, IWU](#)

³ <https://www.darmstadt.ihk.de/servicemarken/aussenhandel/going-international-2019-4382228>

⁴ Quelle Bundesagentur für Arbeit, genaue Zahl der Beschäftigten: 1.972, Stand 30.09.2020

Das Ziel der Bundesregierung, bis 2045 CO² neutral zu sein, ist nur durch die vorrausschauende Sicherstellung regionaler Rohstoffe zu erreichen. Daher bekräftigen wir im Namen der regionalen Wirtschaft die Notwendigkeit der Erweiterungsgenehmigung und bitten um eine zügige Antragsgenehmigung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Roncka', written in a cursive style.

Susanne Roncka

Geschäftsbereich Unternehmen und Standort

An das
Dezernat IV/Da 41.1-Grundwasser
z.Hd. Herrn Arent
Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt
Tel.: +49 (6151) 12 6021

Lorsch, 18.06.2021

Planfeststellungsverfahren nach §68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und §§ 18 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsüberprüfung (UVPg): Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGranit GmbH in Heppenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für ihr Schreiben vom 7.04.21, welches wir über unsere Landesgeschäftsstelle und unseren Beauftragten für Beteiligungsverfahren am 13.04.21 per Mail erhalten haben. Wir wollen uns auch für die gewährte Fristverlängerung bedanken.

Mitglieder des NABU Kreisverbandes Bergstraße e.V. haben sich intensiv mit der Steinbrucherweiterung und der Veränderung der Nutzung der Flächen (Steinbrucherweiterung und Ausgleichsflächen) auseinandergesetzt. Unsere Stellungnahme, die im Auftrag des NABU-Landesvorstands Hessen erfolgt, basiert auf den von Ihnen zur Verfügung gestellten Dokumenten und der Präsentation der Firma Röhrig am 22.04.2021.

Wir weisen darauf hin, dass der geplante naturschutzrechtliche Ausgleich nicht ansatzweise die erforderlichen Ökopunkte bringt, um den Eingriff bzw. die Zerstörung des Waldes und des Felsenmeeres auf der Kohlplatte zu kompensieren. Stattdessen schafft der forstrechtliche Ausgleich sogar noch neuen naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf, da er nicht, wie in der Bestandsbilanzierung angegeben, in artenarmem Intensiv-Grünland durchgeführt wurde, sondern in artenreichen, wertvollen Beständen. Da es sich damit um einen eigenständigen Eingriff handelt, ist eine Anrechnung gemäß der Kompensationsverordnung nicht möglich. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen vom 8.5.2021, dieser können wir uns inhaltlich vollumfänglich anschließen.

Die in der Stellungnahme der BVNH betrachteten Ausgleichsfläche sind in Flora und Fauna deutlich wertvoller als in den



NABU Kreisverband Bergstraße e.V.
Bettina Walter
Kriemhildenstraße 32
64653 Lorsch

Mail: Bettina.Walter@NABU-bergstrasse.de

Planungsunterlagen angegeben (Bestandsbewertung 100% Intensivweide). Vor Ort konnten neben floristischen Betrachtungen auch diverse Insekten (z.B. Grillen) und verschiedene Vogelarten festgestellt werden. Hier sollten weiterführende Untersuchungen und Kartierungen hinsichtlich der Flora und Fauna vorgenommen werden um die ökologische Wertigkeit der Ausgleichflächen zu erfassen, bevor der forstrechtliche Ausgleich (weiter) umgesetzt wird.

Die Tabelle mit den Aufforstungsbäumen (Baumart und Stück), die uns freundlicherweise durch den Präsentationstermin zur Verfügung stand, hat zu weiterführenden Fragen geführt. Obwohl wir oben die Ausgleichsmaßnahmen in dieser Form ablehnen, wollen wir inhaltlich darauf eingehen. Der erste Baum ist die Erle (2900 Stück), hier gehen wir von heimischen und autochthonen Schwarzerlen aus. Am Ende wird dann die Roterle mit 950 Stück genannt. Hier ist unklar, ob hiermit auch die Schwarzerle gemeint ist oder eine nordamerikanische Baumart. Dies wird erst deutlich, wenn der wissenschaftliche Name mit aufgenommen wird, da Trivialnamen wie Wildkirsche und Vogelkirsche auch synonym verwendet werden. Neben heimischen Arten kommt auch die Walnuss vor. Die Häufigkeit der Arten wird von der Traubeneiche (13300 Stück), Bergahorn (6600 Stück), Vogelkirsche (4770 Stück) und Rotbuche (4070 Stück) gebildet. Unklar blieb uns die Verteilung auf die verschiedenen Flächen und auch das angedachte Managementkonzept für die Betreuung der Ausgleichsflächen.

Mit dem Wegfall eines erheblichen Anteils der Kompensationsleistungen (bis zu 2/3) ergibt sich ein Kompensationsdefizit von ca. 2 Millionen Wertpunkten. Deshalb schlagen wir bei unseren folgenden Betrachtungen auch Abweichungen von der Planung vor, da die Voraussetzungen für die geplante Maßnahme nicht mehr erfüllt ist und eine Umsetzung in dieser Form von uns abgelehnt wird. Eine Waldneuanlage lehnen wir auf den vorgeschlagenen Ausgleichsflächen hiermit ab. Bei der Bemessung der Walderhaltungsabgabe ist die gültige Verordnung vom 6. Dezember 2018 anzuwenden, v.a. in Hinblick auf das Ausschöpfen der Bemessungsmöglichkeiten (vgl. § 2). Wir verweisen hier auch auf § 3 (1) und (2) im Hinblick auf die Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Waldfunktion, die unserer Meinung nach noch stärker vor Ort eingebracht werden sollte. Es sollte konkret dargestellt werden, wie die Detailplanung aussieht. Hierbei interessieren uns vor allem die Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der besonderen Waldfunktionen im Erschließungsgebiet im Bereich der Übergänge von geplanter Erweiterung zum bisherigen Schutzwaldgebietes.

In diesem Kontext verweisen wir auf die Stellungnahme unseres NABU-Schutzgebietsbetreuers für das EU-VSG „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ (VSG 6318-450) und Beauftragter der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für den Greifvogel- und Eulenschutz im Vorderen Odenwald, Peter Schabel. Seinen Einwänden, Fragen und Forderungen rund um das Erweiterungsgebiet und das dortige europäische Vogelschutzgebiet mit den dort zu schützenden Vogelarten Uhu (*Bubo bubo*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*) können wir uns vollumfänglich anschließen.

Wir halten fest, dass die Auswirkungen des bisherigen „aktiven Steinbruchbetriebs“ auf die im Werk „Gehrenberg“ brütenden Vogelarten nicht mit denen vergleichbar sind, die im Rahmen der geplanten Erweiterung zu erwarten sind. Anhand der speziellen Schutzziel- und Zweckdefinition bezogen auf die Vogelarten und -populationen im Gebiet erwarten wir Konkretisierungen mit Detailplanungen verschiedener Wirkszenarien und konkreten Handlungsoptionen, die den laufenden Betrieb und den gesamten Prozess betreffen (Worst-Case-Szenario mit entsprechender Umsetzungs- und Eignungsprüfung).

Anhand der Schutzziele und des Schutzzweckes sowie der Lebensraumansprüche der schutzwürdigen Tierarten lässt sich im Hinblick auf die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens eine Prognose der Beeinträchtigung erstellen. Wir weisen darauf hin, dass uns hier eine Konkretisierung mit Detailplanung mit wissenschaftlicher Begleitung wichtig erscheint und diese für die weitere Planung konkretisiert werden muss. Die aktuelle Planungsbeschreibung überzeugt uns in diesem Bereich nicht, wir schließen erhebliche Beeinträchtigungen nicht aus (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG).

In Kapitel II Erläuterungsbericht (S. 36) wird die Abbauplanung vorgestellt (4.2. Abbauplanung). Eine schrittweise Planung ist sicherlich wichtig und richtig, wir verweisen darauf, dass wir eine Abbauplanung mit einer Gewinnungsfront von Ost nach West u.a. im Hinblick auf die aktuellen Brutnischen ablehnen und eine Planung in umgekehrter Himmelsrichtung anregen, d.h. die Erschließung sollte von 4, 3 und Teile von 2 erfolgen. Der Abbauabschnitt 1 und Teile des Abbauabschnitts 2 sollten erhalten bleiben, hier sollte der Zuschnitt des Erweiterungsgebietes überprüft werden (vgl. Abbildung 1, entnommen Kapitel X: NATURA 2000, Seite 9). Die Gewinnungsfront sollte sich von Westen nach Osten entwickeln.



Abbildung 1: Räumliche Lage der geplanten Abbauabschnitte 1 bis 4 (Quelle: Kapitel X, Seite 9 Abb. 2)

Weitere Punkte die bei der weiteren Planung beachtet werden sollen:

Wiedernutzbarmachungskonzept: nährstoffarmes Stillgewässer (vgl. Kapitel IV b Anlage 17):

Neben den Lebensräumen für die Gelbbauchunken sollten weitere möglichst unterschiedliche Stellen für Kleingewässer eingeplant werden.

Langfristig muss der Standort für die Gelbauchunkenpopulation gesichert und in seiner für diese Art notwendigen Struktur erhalten werden. Hierzu bieten sich wechselnde Neuanlagen mit begleitendem Monitoring an. Die bisherige Zusammenarbeit in diesem Bereich ist ein „Best-Practice-Beispiel“, dass in dieser Qualität weiterentwickelt werden sollte.

Für den Naturschutz des entstehenden Gebietes, v.a. des Wasser- und Felskörpers, ist es obligat erforderlich, dass keine Freizeit- und Erholungsnutzung (kein Baden, kein Klettern, kein Fischen, kein öffentlicher Zugang) geplant ist, da dies den in der Natura 2000-Verordnung fixierten Erhaltungszielen des VSG klar widersprechen würde.

Die Sukzession muss mit Managementplänen umfassend begleitet werden, damit z.B. die Verbuschung der Bermen verhindert wird. Konkrete Planungen über den langfristigen Prozess sollten regelmäßig mit naturwissenschaftlichen Erkenntnissen abgeglichen und weiterentwickelt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sind exemplarische Planungselemente zur Offenhaltung von Mager- und Trockenrasenflächen (ggf. mit Beweidungskonzept) von unserer Seite erwünscht.

Die hier vorgeschlagenen Waldstillegungsflächen/Totholzflächen (MCEF1) sind durch entsprechenden Schutzstatus (z.B. Naturschutzgebiet) langfristig zu erhalten und zu sichern. Hierbei ist es bedeutsam, dass es keine Entnahme von Altbäumen gibt, dass Zerfallsphasen zulässig sind und angestrebt werden; dass es keine Entnahme von Holz, welcher Art auch immer, gibt. Aufgrund der zunehmenden Wertigkeit muss auch langfristig gesichert sein, dass diese Fläche dauerhaft in diesem Zustand verbleiben muss. Dies ist vor allem auch daher obligat zu beachten, weil das Ziel der Wiederherstellung des Steinbruches kein Wald, sondern ein Gewässer sein soll. Wir schlagen eine leicht veränderte bzw. angepasste Waldstillegung vor, diese könnte v.a. um einen südöstlichen Teil erweitert werden. Hier sollten weitere naturnahe Waldflächen in Mulden und anderen grundwassernahen Standorten, die besonders artenreich sind und viel CO₂ im Boden binden mit aufgenommen werden. Zudem wollen wir darauf verweisen, dass wir die Reduzierung auf streng geschützte Arten generell problematisch sehen. Die bisher geplanten CEF-Maßnahmen sollten weiterentwickelt und ergänzt werden (z.B. Käferarten), die Kriterien und der zeitliche Prozess für das Monitoring muss der dynamischen Entwicklung angepasst werden.

Zusätzlich haben die artenschutzrechtlichen Gutachten schon ein gewisses Alter und eine Nachkartierung könnte empfohlen werden. Wir schlagen für die Eingriffsregelungen u.a. ein Langzeitmonitoring für Insekten vor und sehen in den älteren strukturreichen Buchenwaldbeständen auch Potenzialflächen für z.B. Käferarten. Übergänge in den Lebensräumen und Ausbreitungsareale sollten bei der Planung Berücksichtigung finden. Die Thematisierung des Lebensraumes Boden und die der Kompensation seiner Funktionen fehlt uns.

Wir wollen den ökologischen Wert von Randbereichen und Saumformen, z.B. Übergangskanten zu Waldbereichen hinweisen. Hierzu bedarf es guter Ortskenntnisse und eines zielgerichteten mittel- und langfristigen Managementkonzeptes. Der Zuschnitt der Erweiterungsfläche erscheint uns nicht geomorphologisch und ökologisch geplant, hier könnten kleinräumige Strukturen (z.B. auch hydrologische Strukturen) stärker bei der Grenzziehung berücksichtigt werden.

Beim Geotop kleines Felsenmeer sehen wir, die geologischen Strukturen und Quellhorizonte als bedeutsam für die Formation. Deshalb kann diese mit ihrer geologischen Funktion nur an Ort und Stelle erhalten bleiben. Die Kryptogamenflora wurde z.B. nicht bearbeitet.

Im Rahmen des UVP-Berichts fehlt uns die gesonderte Betrachtung des SPA Gebietes bezüglich der eigenen Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG (vgl. Kapitel III UVP-Bericht). Hier sollte von Behördenseite nachgebessert werden. Welchen Mehrwert hat die Erweiterung des Steinbruchs für das SPA Vogelschutzgebiet bezüglich des Erhaltungszieles usw. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Grenzen des SPA-Vogelschutzgebietes mittelfristig angepasst werden müssen und bis hier eine formale Veränderung erfolgt ist, sollte es eine privatrechtliche Sondervereinbarung geben, damit das SPA-Gebiet und die Umgebung alle Funktionen und Aufgaben anbieten kann. Diese Vereinbarung muss garantieren, dass die Populationen vor Ort nicht darunter leiden.

Das Interesse der Gesellschaft im Spannungsfeld zwischen Biodiversität und Klimawandel, Natur und Gesundheit führt zu konkreten Klimaschutzzielen.

Im Bausektor gibt es laufend Veränderungen und Anpassungen, es wird nachjustiert. Der Bedarf an mineralischen Rohstoffen besteht auch hier vor Ort, deshalb ist der Verzicht auf heimische Rohstoffgewinnung weder eine realistische noch eine nachhaltige Lösung. Hier sollte aber in kleinen Schritten justiert werden, denn auch Gesetze und Verordnungen werden erlassen und umgesetzt, eine Zeitspanne von 15 Jahren erscheint uns aktuell bereits lang.

Das Abbauvolumen sollte mit Zielen des Klimaschutzes eine Konformität bilden.

Die EU-Biodiversitätsziele und auch die Schutzfunktionen werden in den nächsten Jahren (nicht Jahrzehnte) weiterentwickelt und nachgebessert, hieraus erwächst eine Verantwortung zum nachhaltigen Handeln, die auch unsere gängige Wirtschaftsweise immer wieder neu in Frage stellt. Hierbei sind wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung bedeutsam, diese müssen angemessen in einen Prozess einfließen können.

Eine Planung, die über einen längeren Zeitraum geht (angesprochen waren in der Präsentation rund 50 Jahre), sollte in verschiedenen Etappen erfolgen, die wissenschaftlich begleitet wird und verschiedene Ausstiegsszenarien vorsehen kann (Abbauabschnitte 4 bis Teile von 2 vgl., Abb. 1 in dieser Stellungnahme). Die Gründe für den Ausstieg können vielfältig sein. Sollte der Uhu oder der Wanderfalke

betriebsbedingt verschwinden bedeutet dies, dass alle weiteren Abbauschritte sofort eingestellt werden müssen.

Die Planungsschritte sollten kleinteilig erfolgen und Alternativen berücksichtigen, die sich aufgrund der Entwicklung des Gesamtsystems ergeben. Hierzu könnten entsprechend der 4 Abbauabschnitte Planungsabschnitte festgelegt werden, die eine geplante Dynamik vorsehen, je nach Entwicklung des Gesamtsystems.

Starre Planungsziele über so einen langen Zeitraum sind aktuell mit dem Natur-, Arten- und Klimaschutz nicht zu vereinbaren, da wir immer wieder das aktuelle Gesamtsystem der Biosphäre im Blick haben sollten. Genauso zum System gehört unser Verhalten und unser Umgang mit Ressourcen. Wir hinterfragen auf Grundlage der aktuellen Veränderungen, die Angemessenheit des Gesamtumfanges. Und weisen auf den fehlenden forstwirtschaftlichen Ausgleich hin. Hier kann nachgebessert werden, indem der Umfang verringert wird und direkt im Anschluss an das Erweiterungsgebiet Wald dauerhaft stillgelegt wird. Vorzugsweise sollten alte „hiebreife“ Bestände aus der Nutzung genommen werden. Hierbei sollten gemäß Forsteinrichtung Flächen ausgewählt werden die in den nächsten 10 Jahren dafür vorgesehen sind.

Eine Erschließung aus dem Südwesten mit Schutz und Erhalt des östlichen Bereichs (v.a. Abbauabschnitt 1) muss festgelegt werden. Wir sehen hier aus naturschutzfachlicher Sicht nur Vorteile.

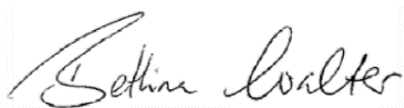
Durch diese veränderte Planung könnten aktuell wertvolle Flächen (ältere strukturreiche Buchenwaldbestände, z.B. Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald nach Anhang I der FFH-Richtlinie), Biotope, Geotope und Schutzgebiete mit Arten und Populationen besser geschützt werden und den aktuellen Entwicklungen bedarfsgerecht und forschungsbasiert angepasst werden.

Auch die Partizipation nachfolgender Generationen wäre durch kleinere Schritte besser zu gewährleisten, da der Umgang mit Naturräumen auch in Zukunft bedeutsam sein wird. Konzepte zur „Natur auf Zeit“ gibt es bereits und könnten hier gut in die Konzeption in Teilabschnitten mit einfließen.

Abschließend lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die Planfeststellung in der jetzigen Form deutlich überarbeitet und nachgebessert werden muss, da wir wie oben aufgeführt die Belange des Natur-, Arten- und Klimaschutzes stärker berücksichtigen sehen wollen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





002900307014

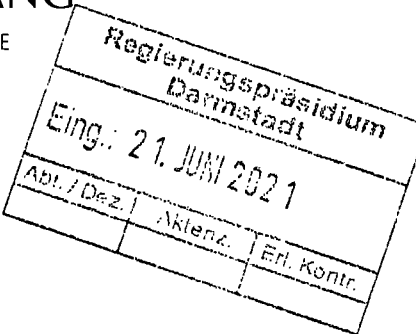
HALDENWANG

RECHTSANWÄLTE

Vorab per Telefax: 06151 12 5031**Regierungspräsidium Darmstadt**

Wilhelminenstraße 1 - 3

64283 Darmstadt

17. Juni 2021
136/19TM - NSC

Einwendungen

**Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG i.V.m. §§ 73 ff. VwVfG
Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit in Heppenheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich namens und in Vollmacht der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen, Rathausstraße 56, 65203 Wiesbaden, Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben der Erweiterung des Steinbruchs in Heppenheim/Sonderbach und **beantrage** namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft:

Das Planfeststellungsverfahren wird ersatzlos aufgegeben.**Begründung:**

Die vom 19.04.2021 bis 18.05.2021 ausgelegten Unterlagen wurden seitens meiner Mandantschaft geprüft. Das Vorhaben ist nicht umweltverträglich. Der erhebliche Eingriff in die Schutzziele des VSG Nr. 6318-450 ist nicht zulässig. Das Vorhaben verwirklicht bezüglich der Avifauna im Wald der Kohlplatte ferner artenschutzrechtliche Verbote. Die beantragten Ausgleichsmaßnahmen sind außerdem unzureichend.

Bei der Abwägung der Belange erweist sich die schwerwiegende Beeinträchtigung der äußerst artenreichen Waldgesellschaft der**FRANKFURT AM MAIN**KLAUS HALDENWANG
Notar a.D.
Fachanwalt für VerwaltungsrechtDR. LARS DIEDERICHSEN
Notar
Fachanwalt für VerwaltungsrechtDR. HENDRIK WEBEL
Notar
Fachanwalt für
Bau- und ArchitektenrechtTHOMAS MEHLER, LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
MediatorWiesenu 2
60323 Frankfurt am MainTelefon (0 69) 97 14 41-0
Telefax (0 69) 97 14 41-27**Büro Frankfurt**
E-Mail ffm@haldenwangRAe.de
Gerichtsfach 512**WEHRHEIM**INGO RENNER
Fachanwalt für VerwaltungsrechtAltkönigstraße 18
61273 WehrheimTelefon (0 60 81) 95 43-0
Telefax (0 60 81) 95 43-43**Büro Wehrheim**
E-Mail hg@haldenwangRAe.deInternet www.haldenwangRAe.de

Bankverbindung:

Nassauische Sparkasse Usingen
IBAN: DE24 5105 0015 0304 1650 65
BIC: NASSDE55XXX

Kohlplatte sowie der schwerwiegende Eingriff in die Landschaft (Verlust des Kleinen Felsenmeeres) sich höhergewichtig, als die geringfügigen öffentlichen Interessen an der Erweiterung des Steinbruchs. Die Erweiterung dient vor allem privatnützigen Interessen des Vorhabenträgers (Herstellung von Zuschlagsstoffen für Baumaterial-Hersteller).

Der Antrag ist deshalb abzulehnen. Dies begründe ich im Einzelnen wie folgt:

I.

Vorbemerkungen

Der Erläuterungsbericht verlässt an einigen Stellen die Form einer objektiven Antragschrift und betätigt sich werberisch für das Vorhaben. Er wartet hierzu mit nicht belastbaren Sachverhaltsdarstellungen und Behauptungen auf. Vor allem wird trickreich versucht, ein öffentliches Interesse an der Steinbrucherweiterung darzulegen.

Insbesondere sind drei Grundannahmen des Antrags unrichtig:

Erweiterung im öffentlichen Interesse?

Im Stile eines Werbetextes wartet der Planfeststellungsantrag wie bereits der Abweichungszulassungsantrag mit dem Parole auf: „Rohstoffe aus der Region für die Region“. Dieser behauptete Zusammenhang zwischen Steinbrucherweiterung ist unbelegt und wird an keiner Stelle des Erläuterungsberichts bewiesen. Vielmehr schildert die Firma RÖHRIG selbst, dass ihre Granitstäube in der Farbindustrie, im Bodenbelags-Bereich sowie als Zuschlagstoff für Sichtbeton Verwendung finden. Es ist klar und liegt auf der Hand, dass diese Produkte nicht lediglich in der Region verstrichen bzw. verlegt oder verwendet werden.

Der fehlenden Zusammenhang zwischen der Erweiterung vor allem zur Gewinnung von „farbidentischem“ Granit einerseits und der Verwendung dieser wahrscheinlich hochwertigen Produkte andererseits im Straßenbau bleibt unbelegt. Es reicht nicht, wenn der Antrag alle geplanten Straßenbauvorhaben in der Region benennt, ohne dass überhaupt ansatzweise der Nachweis geführt wird, dass die dort verwendeten Baumaterialien aus dem Steinbruch des Vorhabenträgers stammen würden.

Es ist schlicht nicht plausibel, dass z.B. Voraussetzung des Baus der Schiersteiner Brücke zwischen Mainz und Wiesbaden oder andere genannte Straßenbauvorhaben unterbleiben müssten, wenn der Steinbruch nicht ausgebaut wird.

Ein öffentliches Interesse wird hierdurch nicht belegt.

Erschöpfung der Kapazität des vorhandenen Steinbruchs und seiner Erweiterungsflächen?

Im Erläuterungsbericht wird sinngemäß behauptet, ohne 2021 zugelassene Erweiterungsfläche stünden die 90 Mitarbeiter der Firma „auf der Kippe“ es müsse dringend eine Erweiterungsfläche zugelassen werden, die den Abbau von 500.000 m³ pro Jahr erlaube.

Welche Reserven der Steinbruch noch hat, wird an keiner Stelle dargelegt. **Alternativen wie die Vertiefung des Steinbruchs werden nur ganz kurz behandelt.**

Die Vertiefung des Steinbruches sei - dies wird an einer Stelle ganz apodiktisch behauptet - aus geometrischen Gründen und der Lage der Fahrstraßen (trichterförmiger Ausbau) unmöglich.

Andernorts heißt es, die bestehenden Erweiterungsflächen erlaubten keinen wirtschaftlichen Abbau, da die „Farbidentität“ nicht den Anforderungen an die hochwertigen Produkte der Firma RÖHRIG genügen.

Dies ist widersprüchlich. Entweder ist die Vertiefung unwirtschaftlich oder unmöglich.

Auch dies führt wieder auf den eigentlichen, allein privatnützigen Anlass des Vorhabens zurück. Das öffentliche Interesse an Baustoffen für den Straßenbau (Edelsplit) könnte folglich durch eine Vertiefung gewonnen werden. Nur die Farbidentität dürfte offenkundig bei Produkten wie Zuschlagstoffen im Straßenbau völlig unerheblich sein.

Allein das Produkt (Edelsplit) liegt aber im öffentlichen Interesse, während die „farbechten“ Produkte wie Farb-, Laminatoberflächen etc. **gerade nicht im öffentlichen Interesse liegen.**

Zudem gilt: Zwar steht die Wirtschaftskraft und auch die 90 Arbeitsplätze des Vorhabenträgers grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Dass sie aber bei einer Ausbeute der vorhandenen Erweiterungsflächen überhaupt gefährdet wären, ist nicht ansatzweise dargelegt.

Fa. RÖHRIG als selbstloser Umweltschützer?

Befremdlich und suggestiv gegenüber der Planfeststellungsbehörde liest sich der Erläuterungsbericht bezüglich der Unterstützung von Naturschutzprojekten durch die Fa. Röhrig.

Soll verblümt dargelegt werden, dass ohne die Zulassung des Ausbaus kein Engagement der Firma mehr beim Umweltschutz erfolgt?

Nach dem Eindruck der Einwenderin suggeriert der Vorhabenträger, er könne nur bei „einer wirtschaftlichen Perspektive“ (Zulassung des Vorhabens!) die hohen Umweltauflagen auch in Zukunft erfüllen.

Wie jeder andere Unternehmer ist auch der Vorhabenträger **geltendem Recht unterworfen**. Dem Vernehmen nach hat der Vorhabenträger bisher die Umweltauflagen erfüllt.

Dies ist aber angesichts der erteilten immissionsschutzrechtlichen Abbaugenehmigungen auch seine Pflicht gewesen. Es mag sein, dass sich der Vorhabenträger – vielleicht schon in Erwartung des Erweiterungsprojekt - freiwilligen Naturschutzprojekte gefördert hat. Dabei darf aber nicht verkannt werden, dass für einen Steinbruchbetrieb eine positive öffentliche Wahrnehmung grundsätzlich vorteilhaft ist, insbesondere wenn man den jetzt vorgelegten Antrag auf Erweiterung bedenkt.

Es muss aber festgehalten werden, dass unabhängig von der Zulassung der Erweiterungsfläche nach wie vor die Umweltschutzauflagen aus der Betriebsgenehmigung bzw. nach geltendem Recht durch den Vorhabenträger einzuhalten sind. Die steht in keiner Weise in Abhängigkeit davon, ob ihm nun die Erweiterung gestattet wird oder nicht. Insofern sind derartige Ausführungen des Erläuterungsberichts deutlich zurückzuweisen.

II.

Verfahrenshindernisse

Der Antrag ist aus verfahrensrechtlicher Sicht bereits nicht für die beantragte Planfeststellung geeignet.

1. Antrag

Ein konkreter Antrag auf die Feststellung von vom Vorhabenträger zu bezeichnenden Plänen wird nicht gestellt!

Der Vorhabenträger **beantragt nur die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens**.

Die Unterlagen sind schon aus diesem Grund zurückzugeben!

2. Ungeeignete Unterlagen

Die eingereichten Unterlagen erfüllen ferner ihre Anstoßpflicht nicht. Sie sind noch nicht einmal auf das wasserrechtliche Verfahren bezogen.

Wie der Erläuterungsbericht selbst ausführt, werden **hier Antragsunterlagen für den BlmSch-Antrag vorgelegt**. Dabei handelt es sich um ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG!

Der Vorhabenträger hat sich noch nicht einmal der Mühe unterzogen, die eingereichten Unterlagen zu aktualisieren. Der Erläuterungsbericht schlägt dem geneigten Leser vor,

Ausführungen und Gutachten, die sich eben noch auf den immissionsschutzrechtlichen Antrag beziehen, als Unterlagen zum wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss zu lesen. Dies ist nicht akzeptabel.

Der Vorhabenträger kann nicht einfach Unterlagen zur Planfeststellung beantragen, die sich auf ein BlmSch-Verfahren beziehen. Planfeststellungsverfahren und immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren sind grundsätzlich zu unterscheiden. Die Antragsunterlagen sind an den Vorhabenträger zurückzugeben und er ist zur Überarbeitung seiner Antragsunterlagen aufzufordern.

Ferner stammen die Fachgutachten noch aus der damals vorbereiteten Antragsverfahren und sind deshalb völlig veraltet.

Die Vorhabensträgerin versucht dies zu kaschieren, indem sie von dem Ingenieurbüro, welches den Planfeststellungsantrag erstellt hat, Deckblätter für jedes Kapitel hat beifügen lassen, die das Erstellungsdatum der Fachgutachten verschleiern soll.

- Das Antragsformular: Genehmigungsverfahren nach BlmSchG stammt von 2017/2018.
- Das Kapitel IV Erfassung der Fledermauszönose wurde am **8. November 2016** von dem Büro für Faunistik und Landschaftsökologie erstellt
- Kapitel VII Avifaunistisches Gutachten des Günter Hagemeister: Dieses gibt überhaupt kein Datum an, basiert aber auf einer **Bestandsaufnahme von 2016**. So wird auf Seite 12 ausgeführt „am 29.12.2016 wurde im Umfeld der Erweiterung bei der Horstsuche im laubfreien Waldzustand auf einer Buche ein Greifvogelhorst gefunden, der in 2016 neu angelegt wurde und während der Brutzeit nicht erkannt wurde.“
- Kapitel VIII Erfassung der Amphibienvorkommen: Das Gutachten der Frau Heller trägt den Stand vom **September 2017**.
- Kapitel IX Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Dieser Fachbeitrag basiert ebenfalls auf Erkenntnissen **aus dem Jahr 2016**. Verkehrt ist schon, wie sich aus Ziff. 4.2 (Bl. 12 der Ausführungen) ergibt, dass der Untersuchungsraum Basis des Scopingtermins, welcher im bundesimmissionsschutzrechtlichen Verfahren durchgeführt worden ist, sein soll. Die Festlegungen dieses Scopingtermins können in dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren keine Geltung mehr beanspruchen. Hier hätte komplett ein neues Scopingverfahren durchgeführt werden müssen.

Wann die Untersuchungen zum Artenschutz erfolgt sind, ergibt sich ebenfalls aus Seite 12 des Fachbeitrages. Dort wird ausgeführt:

„Wie bereits ausgeführt (vgl. Kapitel 2) erfolgten im Jahr 2016 Erfassungen verschiedener faunistischer Gruppen: Fledermäuse, Vögel, Amphibien.“

In Kapitel 2 ist ebenfalls ausgeführt dass die Erfassungen 2016 durchgeführt worden sind. Nur wurde die sogenannte „Hessen-Liste“ der maßgeblichen Tier- und Pflanzenarten wurde am 10.09.2019 abgerufen und die Bewertung des Bestandes von 2016 später vorgenommen.

- Studie zum Uhu / Wanderfalken: Auch diese Studie vermeidet die Angabe eines Datums und ist schon von daher unbrauchbar. Ausgewertet werden die Jahresberichte **2017 - 2019** des Wanderfalken und Uhu.
- Kapitel XXII Petrographischer Prüfbericht: Dieser stammt sogar vom 18.09.2004
- Kapitel XVIII: Asbestgutachten: Dies stammt vom 19.09.2005
- Kapitel XIX Standsicherheit: Stand der Bearbeitung ist der 25.10.2019
- Kapitel XXIV Düsenwirkung: Der Bericht stammt vom 10.07.2019
- Kapitel XXV Staubgutachten: Der Bericht stammt vom 27.06.2019. Die Anhänge, z.B. die Stellungnahme des DWD, stammen von 2016 (genauso METCON).

Unhaltbar ist der Zustand, dass der naturschutzrechtlichen Auswirkungsbetrachtung durchgängig ein Umweltzustand zugrunde gelegt wird, der noch auf den Daten - gegebenenfalls mit Ausnahme bzgl. des Uhus und des Wanderfalken - von 2016 basiert.

In der Praxis hat sich eingebürgert, mehr als 5 Jahre alte Unterlagen als unbrauchbar anzusehen. Nicht zu vernachlässigen ist aber, dass bis zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch einige Zeit vergehen wird und die Unterlagen demzufolge **zum Zeitpunkt der ggfs. erfolgenden Planfeststellung unbrauchbar veraltet** sind.

Die Unterlagen sind folglich zurückzugeben und der Vorhabenträger ist aufzufordern, eine aktualisierte und belastbare Bestandserfassung insbesondere hinsichtlich der Avifauna, der streng und besonders geschützten Arten, FFH-VP etc. durchzuführen. Diese Unterlagen sind dann neu offenzulegen.

3. Verhältnis von raumordnerischer Abweichungszulassung und Planfeststellungsverfahren

Die Planfeststellung nach § 68 WHG erweist sich so lange als unzulässig, wie nicht **rechtskräftig über die Abweichungszulassung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 19.04.2019 entschieden** worden ist.

Die Einwendungsführerin hat gegen die Abweichungszulassungsentscheidung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Darmstadt eingelegt. Das Verfahren wird dort unter dem Az. 6 K 574/20.DA geführt. Wann über die Klage entschieden ist, ist noch nicht abzusehen. Solange die Bestandskraft des Abweichungszulassungsentscheids nicht gegeben ist, kann im Wege der Planfeststellung nicht über die Zulassung des Vorhabens entschieden werden.

Zwar ist gemäß § 8 Abs. 3 HLPG „neben der Planfeststellung nach § 75 HVwVfG“ eine Entscheidung über die Abweichung von den Zielen der Raumordnung nicht erforderlich. Ferner hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 13.04.2005 (4 Q 3637/04) entschieden, dass mit und durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses die Abweichungszulassungsentscheidung keine weitere selbständige rechtliche Bedeutung mehr habe und durch die inhaltsgleiche Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ersetzt und mit ihr gegenstandslos würde.

Dies hat der VGH aber gegenüber der klagenden Gemeinde damit begründet, dass aus Art. 28 Abs. 2 GG (Planungshoheit)

„...keine Gründe dafür ersichtlich [seien], warum es zum effektiven Rechtsschutz der Planungshoheit einer Gemeinde erforderlich sein soll, nicht nur den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, sondern daneben auch die vorangegangene Genehmigung einer inhaltlichen gerichtlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nicht ersichtlich ist, dass bereits durch die erteilte Genehmigung eine Verletzung ihrer Planungshoheit erfolgt ist, die von ihr im Verfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss nicht mehr gerügt, angewendet und gegebenenfalls rückgängig gemacht werden könnte (BVerfG, Beschl. v. 12.05.1980 - 2 BvR 1434/79 - DVBl 1981, 374). Entsprechendes gilt im vorliegenden Fall auch für den Antragsteller als Kreis.

Für den hier klagenden Umweltverband gilt dies nicht.

Denn der EuGH hat für einen Umweltverband entschieden, dass in einem mehrstufigen Verfahren dem Verband die Möglichkeit gewährt werden muss, **bereits auf einer ersten Stufe der Zulassung die Vereinbarkeit mit Umweltvorschriften überprüfen** zu lassen (EuGH, Urt. v. 04.05.2006 – C-508/03, juris Ls. Nr. 2).

Unter Berufung auf die „Wells“-Entscheidung des EuGH hat dieser ausgeführt:

„Insoweit hat der Gerichtshof im Urteil Wells (Rn. 52) ausgeführt, dass dann, wenn das nationale Recht ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren vorsieht, indem zunächst eine Grundsatzentscheidung ergeht und dann eine Durchführungsentscheidung getroffen wird, die nicht über die in der Grundsatzentscheidung festgelegten Vorgaben hinausgehen darf, die Auswirkungen, die ein Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat, im Verfahren des Erlasses der Grundsatzentscheidung zu ermitteln und zu prüfen sind. Nur wenn diese Auswirkungen erst im Verfahren des Erlasses der Durchführungsentscheidung ermittelt werden können, muss die Prüfung im Rahmen dieses Verfahrens vorgenommen werden.“

Diese Pflicht zur Prüfung der Umweltbelange umschließt nach der EuGH-Rechtsprechung (Urt. v. 04.05.2006 – C-508/03) auch das Recht des Umweltverbandes, bereits auf dieser ersten Stufe die Zulassungsentscheidung überprüft zu verlangen. Daraus folgt vorliegend, dass für die Einwenderin die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshof (Beschl. v. 13.04.2005 Az.:4 Q 3637/04) unanwendbar ist. Der SDW fehlt es nicht an der Rechtsbefugnis, auf erste Stufe des Zulassungsverfahrens – hier der Abweichungszulassungsentscheidung – zu klagen.

Im Ergebnis geht dieses aus der Aarhus-Konvention abzuleitende Recht des Umweltverbands auch der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 HVwVfG vor.

Die Entscheidung des Gerichts über die Abweichungszulassung ist vorgreiflich. Dies hat zur Folge, dass der Planfeststellungsbeschluss automatisch rechtswidrig würde, wenn die Klage der Einwenderin erfolgreich ist, da er dann nicht als an das höherrangige Raumordnungsrecht angepasst ist. Dies wird aber mit der Klage der Schutzgemeinschaft festgestellt werden.

4. Fehlende Planrechtfertigung - Gefahr durch Asbest

Das Vorhaben ist planerisch nicht gerechtfertigt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss ein Vorhaben vernünftiger Weise geboten sein. Dies ist hier nicht der Fall.

Sowohl die Bewohner der Siedlung Juhöhe, als auch die Mitarbeiter der Firma RÖHRIG werden durch **die nicht auszuschließende Asbestbelastungen in ihrer Gesundheit gefährdet**. Außerdem wird der Abbau hierdurch unwirtschaftlich.

Das mit den Antragsunterlagen vorgelegte Kap. XVIII Asbestgutachten vom 2004/2020 der Ingenieurgesellschaft Dr. Stoll und Partner **schließt eine gesundheitliche Belastung durch den „Tieftemperatur-Quarz im Granodiorit“ nicht aus!**

Der Vorschlag des Gutachters, den Quarzanteil der Kornfraktion näher zu bestimmen, ist im Planfeststellungsverfahren untunlich. Es gilt der Grundsatz **der planerischen Konfliktbewältigung**. Es kann nicht erst eine Lagerstätte zugelassen werden, um dann fest-

zustellen, dass die Lagerstätte nur unter Inkaufnahme gesundheitliche Risiken, durch Anordnung weitere Schutzauflagen etc. ausgebeutet werden kann.

Auf die Klage der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hin hat der VGH Kassel durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums vom 08.04.2015 Az. VI 1-C-61 k 06#1.068e) wurde der Planfeststellungsbeschluss für einen Radweg der kleinen Felsnase entlang der B426 bei Darmstadt-Eberstadt aufgrund der Asbestbelastung des dortigen Gabbro-Gestein aufgehoben. In dem gegen den Planfeststellungsbeschluss gerichteten Klageverfahren der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (VGH Kassel 2 C 1440/13.T) führte dies zu der Feststellung, **dass die planerische Rechtfertigung für die Planfeststellung nicht vorlag bzw. entfallen ist**. Das Land Hessen musste deshalb die Kosten des Verfahrens gegenüber der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald tragen.

Nicht anders verhält es sich hier. Solange die Gesundheitsbelastungen aufgrund der Arbeiten in dem mineralischen Gestein **nicht feststeht**, fehlt es der Planung schlicht an einer planerischen Rechtfertigung. Es kann hier nicht im Wege einer Vorratsplanung eine Planfeststellung der Erweiterungsfläche erfolgen, die nachher - wie bei der Felsnase - durch Änderungsplanfeststellungsbeschluss wieder aufgehoben werden muss.

III.

Entgegenstehende Belange

Gegen das Vorhaben sprechen vor allem naturschutzfachliche Belange.

1. Naturschutz

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist nicht gegeben. Das Vorhaben beeinträchtigt die Erhaltungsziele des VSG Nr. 6318-450. Ferner werden artenschutzrechtliche Verbote verwirklicht. Schließlich sind die Ausgleichsflächen völlig ungeeignet, den Eingriff zu kompensieren.

Woher der Vorhabenträger das Recht nehmen will, die Ausgleichsflächen sukzessive herzustellen und wie bei dieser sukzessiven Herstellung ein Ausgleich des Eingriffs erfolgen soll, ohne dass die vergleichbare ökologische Wertigkeit der Teilflächen erreicht ist, erschließt sich nicht.

a) Unverträglichkeit mit den Schutzzielen des VSG Nr. 6318-450

Aus den Vorhabensunterlagen ist ein erheblicher Eingriff in die Schutzziele des VSG Nr. 6318-450 belegt. Demnach ist das Vorhaben unzulässig, insbesondere da handgreifliche Alternativen vorliegen und die Ausnahmenvoraussetzungen des § 34 Abs. 4 BNatSchG nicht vorliegen.

Der Uhu und der Wanderfalke sind **Erhaltungsziele des VSG 6318-450** „Felswände des vorderen Odenwaldes“ mit folgender Maßgabe:

Uhu

- Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugebieten,
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete.

Wanderfalke

- Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden,
- Erhaltung von Brutplätzen in und auf Gebäuden und Brücken,
- Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugebieten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb,
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate.

Der Uhu und der Wanderfalke sind Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979). Nach Art. 3 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sind die Mitgliedsstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu treffen, die Lebensräume der Vogelarten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete zu pflegen und zu gestalten, zerstörte Lebensstätten wiederherzustellen oder Lebensstätte neu zu schaffen.

Alle gemeldeten VSG unterliegen dem Schutzregime der des Art. 7 der FFH-Richtlinie und damit **dem Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie**.

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG gilt: Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Abweichend von Abs. 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn es

1. **aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. **zumutbare Alternativen**, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, **nicht gegeben sind**.

Das Vorhaben ist **unstreitig mit einem erheblichen Eingriff verbunden**, da die vorliegend vom Uhu und dem Wanderfalken genutzten Brutstätten zu Abbauf Flächen werden sollen.

Kap. X des Planfeststellungsantrages räumt dies auch ein. Zunächst wird auf S. 9 dargelegt, dass **die Erweiterungsfläche innerhalb des Vogelschutzgebiet** zu liegen kommt. Ferner wird bezüglich des Uhus ausgeführt, dass dieser **in der hohen Abbruchwand in der Südgrenze des aktuellen Abbaubereiches nistet** (S. 10).

Ferner wird die **Beanspruchung dieses Brutplatzes** auf S. 11 eingeräumt:

„Mit der Genehmigung der Erweiterungsplanung wird der traditionell genutzte Brutplatz des Uhus von der Gewinnung in Anspruch genommen.“

Absurd ist vor diesem Hintergrund, wenn der Bericht meint, dass **hierin kein Verstoß gegen das Erhaltungsziel des VSG 6318-450 läge**, wo doch das Erhaltungsziel „Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen im Abbaubereich“ lautet. Wie man argumentativ hier das Gegenteil behaupten kann, erschließt sich wirklich überhaupt nicht.

Ähnlich sieht es bezüglich des Wanderfalken aus. Bau- und anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Wanderfalken werden von Kapitel X zwar nicht prognostiziert! (S. 14). Der Bericht führt aus, dass der Wanderfalke seit 2017 **im Steinbruch brütet**. Vorher seien zwei Bruterfolge mit insgesamt drei flüggen Jungen im Steinbruch Lärche entstanden. Die Brutverhältnisse hätten sich aber derart geändert, dass der Wanderfalke die „Gewinnungsböschung des **Steinbruchs Gehrenberg**“ **seit 2017 aufsucht** (S. 13). Damit ist klar, dass auch die Brutreviere des Wanderfalken durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Wie man (Erläuterungsbericht) vor diesem Hintergrund, dass der Wanderfalke nunmehr in dem Erweiterungsbereich des Steinbruchs **nistet und abbaubedingt dieser Brutplatz verloren geht, nicht** zu einer Beeinträchtigung des Schutzziels des VSG 63/18-450 kommt, erschließt sich dem Unterzeichner ebenfalls überhaupt nicht.

- Das VSG wurde bereits durch die Erweiterung im Westen im Jahr 2007 belastet, weil mit der Erweiterung die dortigen Felswände weggefallen und der Steinbruch sich dort über die Schutzkulisse des VSG ausgedehnt hat. (s. Schaubild 1 Natura -2000 - Verträglichkeitsstudie Blatt 6), das macht die vom Uhu genutzte Südwand als Schutzkulisse um so wichtiger.
- Das Schaubild zeigt auch, **dass mit der Erweiterung nach Süden über 50% der gesamten Schutzgebietskulisse wegfallen und damit kein ausreichender Raum für das gleichzeitige Brüten von Wanderfalke und Uhu im Steinbruch Gehrenberg verbleibt.**
- Der aktuelle vom Uhu genutzte Brutplatz an der Südwand liegt in einem Bereich, der bereits in Endstellung gebracht wurde und deshalb durch dem laufenden Steinbruchbetrieb deutlich geringer belastet ist als die noch verbleibenden Felswände. Es gibt dort keine unmittelbaren Transportverkehr unterhalb des Brutplatzes. **Dies ist bei allen anderen Ersatzbrutplätzen nicht der Fall.**

Besonders deutlich wird dies, wenn es eine Erweiterung mit Beginn im Osten (Stufe 1) wie beantragt gibt. In diesem Fall wird die verbleibende süd-östliche Steilwand (Felswand 1 mit suboptimalen Nischen, weshalb 2 künstliche Brutnischen angelegt werden) durch den laufenden Betrieb mit Umsetzung der Erweiterungsstufe 1 **stark betriebsbelastet**.

Folglich gibt es im Steinbruch außer der nördlichen Felswand 2 mit deutlich niedrigerer Steilwand **keine Ausweichräume mehr**. Denklogisch bedeutet jeder andere Brutplatz eine Verschlechterung zur aktuellen Situation und eine zu weitgehende Einschränkung nutzbarer Brutplätze.

Es ist schon dreist zu nennen, dass angesichts dieser Sachverhalte und eindeutige formulierten Schutzziele überhaupt solche Sach- und Rechtsbehauptungen vom Vorhabenträger angetreten werden.

Als schlicht illegaler Eingriff in das VSG ist die gegenwärtige Erstellung von Brutnischen im Gebiet aufzufassen. Der Vorhabenträger hat dieses Frühjahr an mehreren Stellen neue Nistplätze angelegt und schafft sich so die Option, dass der Uhu im nächsten Jahr auf einen anderen Brutplatz als den bisherigen ausweichen kann. Wie kann dies ohne vorherigen Verträglichkeitsprüfung zulässig sein? Der Vorhabenträger riskiert, dass ungeeignete Ersatzbrutplätze von Uhu / Wanderfalke angelegt werden und damit das Inventar des Gebiets illegal beeinträchtigt wird.

Hieraus ergibt sich die Unzulässigkeit des Projekts gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG liegen ferner nicht vor.

Zu Nr. 1:

§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG stellt in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-Richtlinie klar, dass ein an sich untersagtes Projekt – wie das vorliegende – ausnahmsweise zugelassen werden darf, wenn öffentliche Belange hinreichend gewichtiger Art ihre Realisierung erfordern. Dient ein Projekt ausschließlich privaten Interessen, kann zu seinen Gunsten keine Ausnahme in Anspruch genommen werden (*Landmann/Rohmer UmweltR, Gellermann, BNatSchG, Stand 93. EL 2020, § 34 Rn. 38*).

Zwingende Gründe meint dabei aber, **dass die Verwirklichung öffentlicher Interessen Hauptzweck des Vorhabens und nicht nur begleitender Nebenzweck** ist (*Gellermann, a.a.O. Rn. 40*). „Überwiegend“ sind die Belange ferner nur, wenn sie sich gegenüber den betroffenen Integritätsinteressen des Habitatschutzes als höhergewichtig erweisen. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kann Gemeinwohlbelangen minderen Gewichts, die vielfältig in Er-

scheinung treten, von vornherein keine rechtfertigende Kraft zuerkannt werden (Gellermann, a.a.O., Rn. 41).

Diesen Anforderungen genügt das Vorhaben nicht. Es ist überwiegend privatnützig **also nicht zwingend geboten im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG**. Krampfhaft sucht der Planfeststellungsantrag zwar ein öffentliches Interesse an der Rohstoffversorgung darzulegen, z.B. mit der recht hilflosen Beifügung einer PowerPoint Präsentation von Hessen Mobil zu Straßenbauprojekten im südhessischen Raum, ohne dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den im Steinbruch Gehrenberg gewonnenen Rohstoffen einerseits und den Straßenbauprojekten andererseits hergestellt werden kann.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf das tiefere betriebliche, rein wirtschaftliche Interesse an der Erweiterungsfläche. **Die Materialgüte und die Farbidentität** der gewonnenen Rohstoffe ist **in den bisherigen Abbaubereichen für den Vorhabenträger nicht hinreichend**. Genau diese Punkte belegen aber die Privatnützigkeit des Vorhabens. Der Vorhabenträger liefert Zuschlagstoffe für Sichtbeton und Farben. Nur bei diesen Produkten ist Farbidentität erforderlich. **Diese Projekte sind aber Gewinnerzielungsprojekte des Vorhabenträgers**, die gerade nicht im öffentlichen Interesse liegen, da seine Stoffe für die Farbenindustrie und auch seine Küchenarbeitsplatten, die im Steinbruch produziert werden, nicht im öffentlichen Interesse liegen.

Bezüglich der Straßenverkehrsvorhaben und dem im Steinbruch gewonnenen Edelsplitt kommt es dagegen **auf die mindere Abbaugüte die in den vorhandenen Abbauflächen gegeben ist und auf die Farbidentität der abgebauten Rohstoffe nicht an**. Insofern überspringt bereits das Vorhaben diese erste Hürde des § 34 Abs. 3 Nr. 1 nicht und erweist sich als unzulässig.

Zur Nr. 2:

Zu dem Vorhaben stehen auch handgreifliche Alternativen zur Verfügung.

Zum einen wurde der Abbau der zugelassene Rohstoffmengen als „**Nullvariante**“ **nicht hinreichend untersucht**.

Zum anderen ist die Veränderung der Entwicklungsrichtung und insbesondere die Vertiefung des Steinbruchs **eine vorzugswürdige Alternative**, die mit fadenscheinigen Argumenten seitens des Planfeststellungsantrages zurückgewiesen worden ist.

So wird in dem Erläuterungsbericht auf S. 27 ff. zunächst die Erweiterung in Richtung des geschützten Biotops „Bachlauf nordwestlich der Kohlplatte“ mit

der mangelnden Qualität des dort abzubauenen Materials verworfen. Wie oben ausgeführt, ist aber für die Straßenbauvorhaben auch eine mindere Qualität hinreichend. Eine solche Erweiterung läge gleichwohl im öffentlichen Interesse und wäre **gleichzeitig nicht mit einem Eingriff in das VSG 6318-450 verbunden, damit vorzugswürdig**. Die äußerst apodiktischen Ausführungen hierzu, sind keinesfalls ausreichend, diese handgreifliche Alternative auszuschließen.

Dasselbe gilt für die Vertiefung des Steinbruchs als Alternative. Im Erläuterungsbericht wird diese Alternative verneint, da die maximale Ausnutzung keine „Zukunftssicherung“ gewährleiste (S. 29 ff.). Die Zukunftssicherheit des Betriebs ist **kein schützenswerter Belang**. Auch das grundsätzliche Interesse des Betreibers am Fortbestand der Produktion kann an Umweltvorschriften scheitern (Hersteller von Pflanzenschutzmitteln, FCKW-Kühlmitteln, wassergefährdende Reinigungsmittel etc.).

Wie schon der abschnittsweise Ausbau zeigt, muss das Vorhaben ferner hieraus **als reine Vorratsplanung bezeichnet werden**. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Erläuterungsbericht (dort S. 5). Darin ist dargelegt, dass **noch hinreichend Ressourcen aufgrund der bestehenden Genehmigungen vorhanden** sind. Diese Restvorräte sollen aber nicht erst aufgebraucht werden, sondern es sollen gleich Erweiterungsflächen erschlossen werden, um für den Fall „verspäteter Erweiterungsgenehmigungen“ in der Entwicklung behindert zu sein (S. 5) bzw. keinen „faktischen Neuaufschluss“ machen zu müssen und immer auch mehrere qualitativ unterschiedliche Abbaubereiche in Angriff genommen zu haben.

Diese Ausführungen sind keineswegs geeignet, einen hinreichenden konkreten Bedarf, der hier zum Eingriff in das VSG berechtigen würde, darzulegen.

Da hier eine offenkundige Vorratsplanung betrieben wird, die sich ganz bewusst Abbauf Flächen für die ferne Zukunft zur Vermeidung weiterer Zulassungsverfahren oder anderer Lästigkeiten „ins Regal legen will“, kann auch mit solchen Erwägungen die Vertiefung des Steinbruchs als zumutbare Alternative nicht ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis fehlt es damit auch an der zweiten Voraussetzung des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG: Es stehen zumutbare Alternativen zur Verfügung.

Selbst für den Fall, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG von der Planfeststellungsbehörde angenommen würde, könnte das Vorhaben aufgrund des Verstoßes gegen § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG nicht zugelassen werden.

Es fehlt am Nachweis der **erforderlichen Kohärenz-Maßnahmen**. Eine Maßnahme muss, um als Kohärenz-Maßnahme zu gelten, bereits vor dem Beginn der Maßnahme die volle Wirksamkeit entfalten.

Seit der BVerwG-Entscheidung zur „Westumfahrung Halle“ gilt: Für die Erfassung und Bewertung vorhabenbedingter Einwirkungen fehlt es bisher an gesetzlichen Vorgaben. Die Planfeststellungsbehörde muss daher auf außerrechtliche naturschutzfachliche Maßgaben zurückgreifen. **Um die habitatschutzrechtlich erforderliche Gewissheit zu erlangen, muss sie unter Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen ihrer Entscheidung die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde legen** (stRspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 62 und vom 23. April 2014 - 9 A 25.12 - BVerwGE 149, 289 Rn. 26).

Was hierzu vom Vorhabenträger in Bezug auf Uhu und Wanderfalke erwogen wird, sind reine Hoffnungen, die nicht auf belastbaren Annahmen gründen. Die Gewissheit will sich der Vorhabenträger nicht im Vorfeld verschaffen, wie es nach dieser Rechtsprechung seine Pflicht wäre. Vielmehr setzt auf die Ökologische Baubetreuung (ÖBB), die bei laufendem Betrieb den Uhu „umsiedeln“ soll. Dies geht nicht an. Der Vorhabenträger hat **vor der Zulassung des Eingriffs** der Planfeststellungsbehörde ein **Gutachten vorzulegen, aus dem sich eindeutig ergibt, dass die Kohärenz hergestellt werden kann** und der Uhu bzw. der Wanderfalke die vorher festzulegenden Brutnischen außerhalb der Erweiterungsfläche annehmen wird.

Was bislang vorgelegt wird, sind lediglich deskriptive Beschreibungen **des geplanten Vorgehen bei der Vertreibung der nistenden Paare**. Dies hat mit belastbaren Maßnahmen nichts zu tun, auch wenn eine Einbindung der Vogelschutzwarte geplant ist.

Die Annahme einer funktionierenden Kohärenzmaßnahme setzt vorliegend die Prognose voraus, **dass die neuen Brutnischen vor Beginn der Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche von Uhu und Wanderfalke voll genutzt werden und dass keine Befürchtung besteht, dass die neuen Brutplätze vom Uhu / Wanderfalken wieder aufgegeben werden**. Hierzu führt die Antragsbegründung nichts brauchbares aus.

Kohärenzmaßnahme kann ferner nicht sein, was bereits eine Maßnahme zur Erhaltung des Gebiets ist. Die Erhaltungsziele beinhalten aber vor allem die Erhaltung von Nischen beim Tagebau. Was also geplant ist, ist nichts anderes als eine Maßnahme, die zur Erhaltung des Gebiets stets geboten ist. Die Eignung dieser Maßnahme als Kohärenzmaßnahme muss deshalb grundsätzlich bezweifelt werden.

Schon nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG gilt für die abwägende Bestimmung der Notwendigkeit des Vorhabens, dass das **Integritätsinteresse des Naturschutzes** pauschal nicht mit dem Hinweis relativiert werden kann, dass die gesetzlich erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen durchgeführt werden (*Gellermann*, a.a.O. § 34 Rn. 42). Es bleibt bei dem gesetzgeberischen Befehl (vgl. z.B. § 34 Abs. 2 BNatSchG), erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets bzw. VSG-Gebiets zu unterlassen

In Kap. X Verträglichkeitsstudie werden „Schadensvermeidungsmaßnahmen“ beschrieben. Die Ausführungen beschränken sich vordergründig auf den Hinweis, dass der Abbaubetrieb und die Uhus sich bislang miteinander vereinbaren ließen. Zudem wird behauptet, es würde ein „ausreichendes Angebot geeigneter neuer Brutnischen“ geschaffen. Ferner gibt sich die Verträglichkeitsprüfung überzeugt, dass die Mitarbeiter täglich nach den flügge gewordenen Jungen vor Beginn des Abbaubetrieb suchen würden und es so auszuschließen sei, dass diese beeinträchtigt würden.

Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Erhaltungsziel des gebietsbezogenen Ansatzes des § 34 BNatSchG nicht die Vermeidung der Tötung der Individuen (Uhus, Wanderfalken) ist, **sondern die Erhaltung des Gebiets**, hier der vorhandenen und bereits zum Brüten genutzten Felsnischen. Jede andere Maßnahme, wie z.B. die Schaffung eines Brutnischen-Ersatzes birgt grundsätzlich die Gefahr, dass der nach der Vogelschutz-Richtlinie vorgesehene Schutz des Uhus als Art des Anhangs I der VS-RL verfehlt wird.

Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass **der einzige Grund für die Ausweisung des VSG hier im Schutz des Uhus und des Wanderfalkens und deren Brutstätten** in den natürlichen Felsen und Felsnischen des Gebiets liegt.

Überdies mag der Vorhabenträger näher darlegen, wie wirklich vor jedem Einsatz von Maschinen an der Wand, vor jeder und nach jeder Sprengung, vor dem Abräumen des aufgebrochenen Materials etc. eine Begehung und Nachsuche nach den Jungtieren stattfinden soll. Praktisch jede Arbeit an der betroffenen Abbauwand würde durch diese Nachsuche gehindert und behindert werden. Es erscheint nach vernünftigem Ermessen weder wahrscheinlich noch langfristig durchzuhalten, dass eine solche Nachsuche auch tatsächlich täglich durchgeführt wird.

Dieses Verhalten müsste zudem durch Nebenbestimmungen gesichert werden. Wie soll dieses Versprechen Regelungsgehalt des Planfeststellungsbeschlusses werden?

b) Artenschutzrechtliche Tötungsverbote

Die Planung verwirklicht artenschutzrechtliche Tötungsverbote. Der § 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet in

- Nr. 1, bei besonders oder streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen,

- Nr. 2 eine Störung der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit,
- Nr. 5 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zerstören.

Zunächst sei wiederholt, dass das methodische Vorgehen des Fachbeitrags (Kap. IX) fragwürdig ist, da Daten aus dem Jahr 2016 Verwendung finden (S. 4). Es liegt auf der Hand, dass sich in 5 Jahren der Umweltzustand deutlich verändert haben kann.

Auf Befragen der Einwenderin hat Prof. Dr. Kraft erläutert, dass gerade in den trockenen Jahren 2018 und 2019 sich die Avifauna gravierend geändert habe.

Es wird angeregt, Herr Prof. Dr. Kraft im Erörterungstermin als sachverständigen Zeugen zu vernehmen.

Nach Auffassung des Unterzeichners sind 5 Jahre alte Daten aus Rechtsgründen deutlich zu alt, um eine in der Zukunft geplante Eingriffssituation noch hinreichend gerecht abzubilden. Dies haben aus fachlicher Sicht mehrere von der Einwenderin befragte Biologen sowie der Ornithologe Prof. Dr. Kraft bestätigt.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es noch einige Zeit bis zur – hoffentlich nicht erfolgenden – Zulassung und weitere Zeit bis zu dem Vollzug einer gegebenenfalls erteilten Genehmigung vergehen werden. Umso kritischer sind die auf veralteten Daten basierenden Aussagen des Artenschutzgutachters aufzufassen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag verweist für die Fledermausarten und für 10 europäische Vogelarten auf gesonderte Prüfungen, kommt aber zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigung zu befürchten sei.

Im Einzelnen sind diese Schlussfolgerungen weder für die Greifvögel (Uhu, Wanderfalke), noch für die sonstigen Vögel und auch nicht für die Fledermausarten im Gebiet berechtigt.

Vorbemerkung: Gutachten Hagemeister

Die von Hagemeister durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung zur Erfassung der Brutvögel im Steinbruch ist veraltet. Bereits aufgrund des Deckblatts ergibt sich, dass hier der **biologische Zustand 2016** geprüft worden ist.

Auch inhaltlich ist das Gutachten völlig unbrauchbar. In dem Gutachten von *Hagemeister* werden zwar die Verbotstatbestände aufgezählt, **es ist aber nicht erkennbar, inwiefern diesen Verboten auch konkrete Eingriffe durch die Abbautätigkeit zugeordnet wer-**

den. Das Gutachten ist deshalb als reine Bestandsaufnahme ohne Aussagekraft für die Zulassung des Vorhabens aufzufassen.

Prof. Dr. Kraft hat die im Zuge der artenschutzrechtlichen Verbote vorgelegten Gutachten für die Einwenderin geprüft und kommt nach erster Prüfung zu folgender Einschätzung:

- Es wurden offensichtlich längst nicht alle Vogelarten bei den Brut- und Gastvögeln erfasst. 2 wichtige Arten sind zu nennen: Wespenbussard und Mittelspecht, die beide im betroffenen Wald 2020 brüteten.
- Zu den sich regelmäßig im Wald reproduzierenden Amphibien zählen die Erdkröte, der Feuersalamander und der Bergmolch. Auch diese Gruppe wurde nicht hinreichend untersucht.
- Erhebliche Lücken finden sich in der Entomologie, denn es fehlen zum Beispiel Hinweise auf die seltenen Schmetterlingsarten "Großer Schillerfalter" und "Kleiner Eisvogel" sowie auf die extrem seltene Libellenart "Gestreifte Quelljungfer". Diese sehr anspruchsvolle Libellenart braucht Waldbäche mit Hangneigung zur Fortpflanzung.
- Es handele sich schließlich um einen herrlichen, ökologisch hochwertigen Wald zu tun, dessen vielfältige Wechselwirkungen und Beziehungsgefüge nur in fachlich fundierten Langzeitstudien aufgezeigt werden könnten!

Zunächst ist anlässlich des avifaunistischen Gutachtens von *Hagemeister* (Kap. VII) eine weitgehende Übereinstimmung mit der Einwendungsführerin festzustellen, dass das Gebiet einen hohen Besatz von schützenswerten Vogelarten aufweist.

Die Einwenderin hat im **Zuge des Klageverfahrens gegen die Abweichungszulassung zwei Stellungnahmen des Ornithologen Professor Dr. Martin Kraft eingeholt, die als ANLAGE 1 und 2 zum Gegenstand dieser Einwendung gemacht werden.**

Wie auch *Hagemeister* zeigt die Ausarbeitung von *Kraft*, dass es sich um eine äußerst hochwertige Waldfläche handelt, die dicht mit Vögeln besetzt ist.

Bei *Hagemeister* fehlt es aber an jeglicher Erkenntnis darüber, ob und wie durch die Baumaßnahmen eine Störung eintreten soll und wird.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Kap. IX), welcher auf das avifaunistische Gutachten (Kap. VII) verweist, beinhaltet den typischen Artenschutzbeiträge betreffenden Fehler: Es werden reihenweise CEF-Maßnahmen aufgezählt und angekündigt, ohne dass überhaupt der Artenschutzbericht zu dem Ergebnis käme, dass eine Beeinträchtigung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorläge. Auf dieser Basis sind beide Fachbeiträge unbrauchbar. Der Vorhabenträger ist schon aufzufordern, einen konkreten Sachverhalt zu benennen, der sich nach der Prognose aufgrund seines Vorhabens für die betroffenen

Vogelarten einstellt. Erst dann lassen sich vernünftigerweise CEF Maßnahmen wie Horstsuche vor Rodung etc. bewerten.

Das äußerst umfangreiche Konvolut von Maßnahmeblättern kompensiert diesen Mangel nur zum Teil.

Rechtsrahmen: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos

Maßstäbe der Prüfung hat die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in der Bad Oeynhausen-Entscheidung vom 09.07.2008 (9 A 14.07 - E 131, 274 ff.) aufgestellt.

Hiernach gilt für die artenschutzrechtlichen Prüfungen: Um den Artenschutz nicht zu einem unüberwindbaren Hindernis werden zu lassen, ist nicht jede zu befürchtende z.B. Tötung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 als rechtlich relevantes Hindernis des Vorhabens aufzufassen. Vielmehr sind lediglich Wirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen, die **das Risiko des Erfolgsintritts der Verbotsverwirklichung in signifikanter Weise erhöhen** (BVerwGE 131, 274, 301).

Mit dem Fällen der Bäume, dem Abraum der Felswände und aufgrund des Steinbruch-Betriebs (Sprengungen!) ist auf der Hand liegend, dass durch das Vorhaben das Risiko des Erfolgsintritts in signifikanter Weise erhöht wird.

Greifvögel

Bezüglich des Uhus und des Wanderfalken ist im Ergebnis festzustellen, dass sämtliche Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verwirklicht werden.

- Wie in den Gutachten von Kraft festgestellt wurde, verlassen flügge werdende Uhus die Horste und durchwandern und erkunden ihre Umgebung. Dabei besteht denklogisch ein sehr hohes Tötungsrisiko (Nr. 1)!

Denn es lässt sich nicht ausschließen, dass insbesondere die Jungtiere des Uhus bei weiterer Abbautätigkeit in dem Bereich getötet werden. Wie bereits ausgeführt wurde, **ist die Behauptung, es fände vor jedem Arbeitsschritt eine intensive Nachsuche nach den flügge gewordenen Jungtieren, die auf den Abbruch wenden das Klettern und Fliegen üben, nicht glaubhaft.** Eine hinreichende CEF-Maßnahme liegt demzufolge nicht vor. Hierzu müsste unter Zugrundelegung des Radiuses diese Jungtiere um den Horst eine Fläche gleichsam für den Abbau „stillgelegt“ werden, um sicherzustellen, dass eine Tötung dieser Tiere unterbleibt.

- Bezüglich des Verbots der erheblichen Störung während der Aufzuchtzeit (Nr. 2) ist ebenfalls von einer Verwirklichung des Verbots auszugehen. Um das

Gestein der heutigen Brutplätze abbauen zu können, **müssen die Individuen vertrieben werden**. Der Nestbau an der angestammten Stelle wird zur Erweiterung des Steinbruchs unterbunden werden. Dadurch ist das Störungsverbot als verwirklicht anzusehen.

Eine Verbotsverwirklichung könnte allenfalls durch eine zeitliche Beschränkung des Abbaubetriebs verhindert werden. **Dafür müsste der Abbaubetrieb während der gesamten Brutphase eingestellt werden**. Dagegen kann auch eine ökologische Baubegleitung oder sonst eine vom Vorhabenträger genannte Maßnahme diese Verbotsverwirklichung verhindern, wenn parallel zur Brutzeit der Abbaubetrieb stattfindet.

Hierzu ist zu bedenken, dass sowohl die Population des Wanderfalken im Steinbruch Sonderbach – nachdem dieser den Steinbruch Lärche verlassen hat – **die gesamte lokale Population des VSG** darstellt. Dasselbe gilt für den Uhu. Da an keiner Stelle des Antrages eine andere Population oder Individuenpaar außerhalb der Steinbruchfläche erwähnt wird, stellen die die Erweiterungsfläche bewohnenden Uhus die lokale Population dar.

Dem lässt sich durchgreifend nicht entgegnen, dass der Uhu bisher mit der Abbautätigkeit zurechtgekommen ist und ihm auch Ersatzflächen (Brutnischen) in zukünftigen Erweiterungsbereichen geschaffen werden. Denn hierzu muss denklogisch ein Nachstellen und Auffinden der Uhupopulation stattfinden, er muss, um ihn in einer anderen Brutnische anzusiedeln, vertrieben werden. Dies verwirklicht aber den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Dasselbe gilt für den Wanderfalken.

- Schließlich wird das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 verwirklicht, da durch das Vorhaben auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Wanderfalken bzw. des Uhus durch den Abbaubetrieb geschädigt werden soll. Dies gilt auch für sämtliche andere Vogelarten, schon aufgrund der Rodung der Erweiterungsflächen. Es darf dabei auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die zur Rodung anstehenden Waldflächen auch Nahrungs- und Jagdhabitats der betroffenen Vogelarten sind.

Sonstige Vogelarten

Bezüglich der übrigen Vogelarten ist festzustellen, dass die (auch in anderen artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen) vorgenommene **Differenzierung** zwischen solchen Arten, deren Erhaltungszustand in Hessen gut ist und solchen die eher einen schlechten Erhaltungszustand aufweisen, **gegen Europarecht verstößt**.

Diese Differenzierung ist aufzugeben. Die Unterlagen sind zu überarbeiten. Auch Vogelarten, deren Erhaltungszustand in Hessen gut ist, müssen qualifiziert im Artenschutzbeitrag vom Vorhabenträger bearbeitet werden.

Auf S. 15 des Kap. VII Avifaunistisches Gutachten nimmt der Gutachter eine Einteilung nach dem Erhaltungszustand in Hessen vor. Auch der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Kap. IX) differenziert – soweit dies nachvollziehbar ist – z.B. bezüglich der Fledermausarten hinsichtlich des Erhaltungszustandes in Hessen.

Der EuGH hat mit seiner Entscheidung vom **04.03.2021** (Az.: C-473/19 und C-474/19) **diese Praxis für europarechtswidrig erklärt**. Er führt als Leitsätze aus:

1. *Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EWG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ist dahin auszulegen, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote lediglich Arten erfassen, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.*

Genau **hiergegen** wird aber auf S. 15 und mit der **methodischen Vorgehensweise durch den Gutachter der Avifauna verstoßen**.

Weiter führt der EuGH aus:

2. *Art. 12 Abs. 1 a-c der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass er zum einen einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote, wenn mit einer menschlichen Tätigkeit wie einer forstwirtschaftlichen Maßnahme oder einer Erschließung offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Töten oder Stören von Tierarten, nur dann Anwendung finden, wenn ein Risiko besteht, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirkt und zum anderen der Schutz dieser Bestimmungen auch für die Arten noch gilt, die einen günstigen Zustand erreicht haben.*

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht im Widerspruch dazu davon aus, dass es in Hessen (und in Europa) sogenannte „allgemeine häufige europäische Vogelarten“ gibt (vgl. S. 23 des Kap. IX Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Sinngemäß wird an der in Bezug genommenen Stelle davon ausgegangen, dass auch bei Verlust von Brutrevieren dieser Arten keine Beeinträchtigung eintritt und deshalb eine vertiefte Untersuchung bzw. die Festlegung von CEF-Maßnahmen verzichtbar sei. Dies ist mit europäischem Recht nicht vereinbar.

Weiter führt der EuGH in seinem 3. Leitsatz aus:

3. *Art. 12 Abs. 1d der Richtlinie 92/43 ist dahin auszulegen, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach in dem Fall, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in dem natürlichen Lebensraum der betroffenen Art in einem einzelnen Gebiet trotz Vorsorgemaßnahmen durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ mit anderen Maßnahmen verlorengelassen, dass in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot erst dann Anwendung findet, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art zu verschlechtern droht.*

Insofern dürfte auch § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG auf dem Prüfstand stehen. Da die Entscheidung des EuGH auch die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) betrifft, muss vor allem auch Kap. VI (Fledermaus-Gutachten) zurückgewiesen werden.

Insbesondere: Fledermäuse

Die Schlussfolgerung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, dass bezüglich der Fledermäuse eine Verbotsverwirklichung ausgeschlossen werden kann, ist nicht belastbar. Die Verwirklichung hängt letztlich von der unrealistisch erscheinenden Begehung / Besteigung jedes einzelnen zu fällenden Baums und die Annahme der Maßnahmenfläche MCEF 1 durch die Fledermauspopulationen ab. Zu der Geeignetheit dieser Fläche fehlen belastbare Aussagen in den Fachgutachten. **Hiernach ist von einer Verwirklichung des Tötungsrisikos auszugehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).**

Dasselbe gilt für die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 (**Zugriffsverbot**) und Nr. 3 (**Störungsverbot**) BNatSchG.

Die Fledermäuse nutzen den zur Rodung vorgesehenen Wald nicht nur als Jagdhabitat. Es müssten auch vielzählige Wochenstuben dort gefunden werden. Angesichts der Fänge und der Vielzahl der aufgezeichneten Fledermaus-Rufe erscheint es völlig ausgeschlossen zu sein, dass in dem zu rodenden Wald keine Wochenstuben vorkommen.

Nicht versäumt werden darf auch an dieser Stelle allerdings die erneute Kritik, dass dieses Gutachten des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie das Datum vom **08.11.2016** trägt! Schon aus diesem Grund ist es völlig unbrauchbar. Selbst wenn damals keine Wochenstuben vorhanden gewesen sein sollten, lässt sich ein solcher Besatz heute mit diesem Gutachten nicht ausschließen!

Die Verwirklichung des Zugriffsverbot und des Störungsverbots wäre unabhängig davon allenfalls dann ausgeschlossen, wenn die Rodung ausschließlich im September stattfinden würde, wie der Gutachter selbst vorschlägt. Dies gilt auch, wenn der Wald wie beantragt in Abschnitten gerodet wird.

Mit dem Gutachten ist aber ein schier unglaublicher Besatz des zum Eingriff vorgesehenen Geländes mit Fledermäusen festzustellen. Im Untersuchungszeitraum konnten **17.791 Aufnahmen von Fledermäusen** gemacht werden und im Durchschnitt **pro Nacht 274 Fledermausrufe registriert** werden. **Zum Beispiel bezüglich der Mopsfledermaus wurden Wochenstuben nachgewiesen.**

Dabei ist zu bemerken, dass bereits die Erweiterung von 2007 im Westen durch die Rodung des dortigen alten Waldbestand in der Nähe der Hügelgräber lag. Die dort befindlichen Quartiere der Mopsfledermaus, also deren Lebensraum, wurde bereits durch Abbautätigkeit vernichtet und soll **nun erneut beeinträchtigt werden**. Dabei ist noch nicht einmal klar, ob sich die Population stabilisiert hat.

Die Fledermauszönose kommt zu dem Ergebnis, dass vor allem die zu rodenden Bäumen an unzugänglichen Stellen (z.B. im oberen Bereich, bei schwer zugänglichen Totholzern) bewohnt sind. Dies macht klar, dass hier **eine Vermeidung der Verwirklichung** der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG selbst bei den vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen **praktisch ausgeschlossen ist**.

Der Fledermausgutachter schlägt nämlich vor, dass jeder einzelne Baum (!) vor der Rodung auf ausfliegende Fledermäuse zu überprüfen ist und für den Fall, dass Fledermäuse festgestellt werden, der Baum anzuleuchten sei, um ein Anfliegen der Bäume zu vermeiden. Unmittelbar darauf sei der Baum auch zu fällen. **Als geeigneten Zeitraum gibt der Fledermausgutachter nur den September vor.**

Angesichts der Fläche von 6,2 ha erschließt sich der Einwenderin nicht, wie dies praktikabel ohne Verwirklichung der Tötungsverbote umgesetzt werden soll. Wenn nur im September gerodet werden kann, die Bäume aber derart intensiv vor ihrer Fällung kontrolliert werden müssen, kann die Rodung nur Baum für Baum während dieses einen Monats erfolgen. Dies schließt es doch praktisch aus, dass größere Flächen (hier: 6 Hektar!) in wirtschaftlich und zeitlich vertretbaren Rahmen umgewandelt werden. Die Folge ist aber, dass über kurz oder lang vor **Ort bei Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses die Verwirklichung der Verbote in Kauf genommen wird**. Dies kann nicht sein.

Neben der beschriebenen Maßnahme der Überprüfung der Bäume vor deren Fällung, die als unrealistisch zu bezeichnen ist, wird die Stilllegung der Waldfläche mit der Bezeichnung MCEF1 als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) beschrieben, die eine Verbotswirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verhindern soll. Dies gilt für sämtliche Fledermausarten!

Mit anderen Worten hängt das Überleben der vielzähligen Fledermausarten des betroffenen Gebiets **von der Geeignetheit dieser Waldstilllegungsfläche für die Fledermäuse** ab. Auf S. 45 des Fledermaus-Gutachtens **wird vom Gutachter des Vorhabenträgers selbst die Waldstilllegung allerdings lediglich als zum mittelfristiger Ersatz (!) geeignete Maßnahme bezeichnet**. Nach den dortigen Ausführungen des Gutachters benötigt der stillzulegende Wald 25-30 Jahre, um ähnlich geeignete Fledermausnistplätze in

Baumhöhlen aufzuweisen, wie das zu rodende Gebiet. Inwiefern soll deshalb die Prognose des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zutreffend sein, dass eine Verbotswirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen ist?

Im Ergebnis sind die entsprechenden Fachbeiträge zurückzuweisen. Die geplanten CEF-Maßnahmen sind als unzureichend und unrealistisch zu bezeichnen. Nach dem vorgelegten Planungsstand scheitert die Zulassung des Vorhabens an der Verwirklichung der Tötungs-, Zugriffs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG.

c) Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls völlig unzureichend. Anstelle der einzuschlagenden 6,2 ha sollen 6,6 ha an fünf vereinzelt gelegenen Stellen in den Gemarkungen Mittershausen, Kirschhausen und Wald-Erlenbach neu angelegt werden (vgl. Anlage 19 zum Erläuterungsbericht).

Zwar ist es zu begrüßen, dass der Vorhabenträger nicht nur eine flächenmäßige Betrachtung, sondern auch eine Wertpunkt-Berechnung vornimmt. Diese ist aber nicht belastbar. **In der Folge wird der Eingriff nur unzureichend kompensiert.**

Der Eingriff wird aus folgenden Gründen nicht ausgeglichen, die Wertpunkt-Berechnung ist hieraus fehlerhaft: Der Vorhabenträger hält sich zum einen z.B. Rekultivierungsmaßnahmen zugute, zu denen er **bereits durch die vorangegangenen immissionschutzrechtlichen Abbaugenehmigungen** (12.03.2007 – IV Da 43.1 53e621) **verpflichtet ist. Er berechnet auch Maßnahmen der Kompensation des Landschaftseingriff unberechtigter Weise mit ein.**

Rechtlicher Rahmen

§ 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG ordnet zwar grundsätzlich an, dass nach bestimmten Rechtsinstrumenten festgelegte Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anerkannt werden können. Die Anerkennung setzt voraus, dass die Maßnahmen die Voraussetzungen der S. 2 und S. 3 für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfüllen (Landmann/Rohmer/Lütkes/Ewers, BeckOK, BNatSchG § 15 Rn. 31)

Voraussetzung für die Anerkennungsfähigkeit der benannten Flächenfestlegungen bleibt es aber, dass diese nach Maßgabe des Abs. 2 S. 2 und 3 tatsächlich **zu einer zumindest gleichwertigen Kompensation geeignet sind**, das heißt der **Funktionsbezug** muss gegeben sein.

Eine Anrechnung als Kompensation scheidet aber dann aus, wenn der Eingriffsverursacher die vorgesehenen Kompensationsmaßnahme bereits auf Grund anderer verbindlicher Vorgaben, zB auf Grund einer bereits bestehenden Kompensationsverpflichtung aus einem anderen Vorhaben, realisieren muss (Lütkes/Ewers, BNatSchG, § 15 Rn. 34).

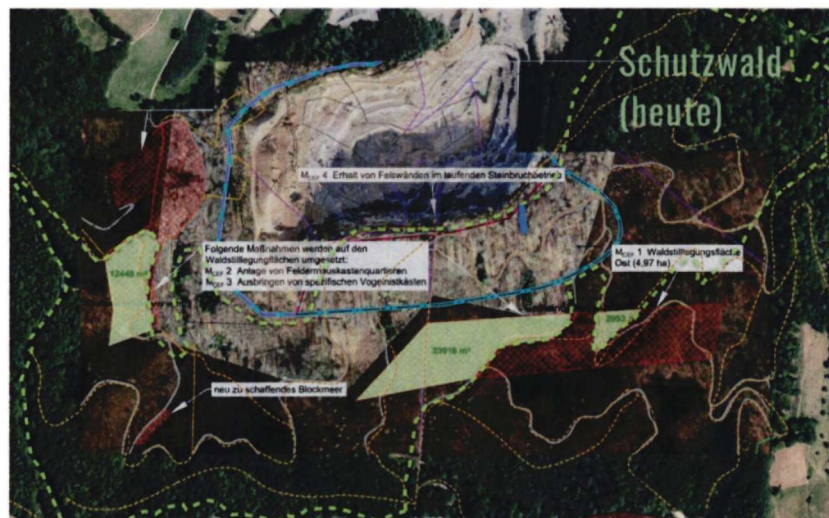
Konkrete Bedenken gegen die Einberechnung der Waldstilllegung und Herstellung des Oberflächengewässers sowie gegen die Einbeziehung der Landschaftsmaßnahme zur Kompensation des Verlusts des Kleinen Felsenmeers.

Im Einzelnen:

Waldstilllegung:

Die zur Stilllegung beantragte Waldfläche kann nicht angerechnet werden. Dem Vorhabenträger ist auch ohne die CEF-Maßnahme die Nutzung der Waldfläche untersagt.

Die Schutzwald-Erklärung des Landes Hessen vom 19.05.1995 (StAnz. 1995, S. 2284) erfasst etwas 50 % der Stilllegungsfläche. Der jetzt ausgewiesene Bannwald umfasst die gesamte Waldfläche in Richtung Juhöhe.



Demnach wäre der Vorhabenträger bereits aufgrund dieser Schutzwaldausweisung daran gehindert gewesen, den Wald umzuwandeln. Zwar war dem Vorhabenträger als Waldeigentümer die Bewirtschaftung, nicht jedoch die totale Rodung dieser Flächen erlaubt. Die Tatsache, dass einige Nisthöhlen bzw. -kästen angebracht werden, ist überdies keine anrechnungsfähige flächenbezogene Maßnahme. **Damit ist durch die Stilllegungs- und CEF-Maßnahmen auch der Funktionsbezug dieser Maßnahmen zu bestreiten.**

Rekultivierungsmaßnahmen

Bereits aufgrund der letzten erteilten Abbaugenehmigung schuldete der Vorhabenträger eine Rekultivierung der Abbaufäche. Er hält sich aber in großen Umfang (ca. 1 Mio. WP) die Rekultivierung der Fläche in Form der Anlage des Binnengewässers zugute.

Damit ist zumindest zum Teil die Anrechnung von Punkten aus dieser Rekultivierungsmaßnahme unberechtigt. Denn durch die nun zur Planfeststellung beantragte Anlage eines Gewässers **deckt der Vorhabenträger auch zumindest zum Teil seine bestehende Verpflichtung zur Rekultivierung aus der vorangegangenen Abbaugenehmigung ab.**

Neuanlegung des Kleinen Felsenmeeres

Auch nicht berücksichtigt werden darf die Anlegung eines Ersatzes für das sog. „Kleine Felsenmeer“. Das kleine Felsenmeer hatte den Schutzstatus eines Naturdenkmals. Dieser aus § 28 BNatSchG folgende Schutzstatus („Einzelschöpfungen der Natur bis 5 Hektar Größe“) **hat keinen Flächenbezug**. Selbst wenn eine Fläche geschützt ist, zählt diese aufgrund ihres Denkmalcharakters in ihrer Singularität.

Falsch ist es also, den Ersatz dieser „Nicht-Fläche“, des Einzeldenkmals als Landschaftsbestandteils als flächenbezogene Maßnahme im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG anzurechnen. Dies ergibt sich schon daraus, dass **§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG nicht auf § 28 BNatSchG verweist!** Da der Schutzstatus aufgehoben wurde und die Ersatzmaßnahme in dem kleinen Bachtals des Vorhabenträgers ebenfalls keine Maßnahme im Sinne des § 20 BNatSchG ist, ist **die Anrechnungsfähigkeit dieser Maßnahme zu verneinen**.

Verstoß § 15 Abs. 3 BNatSchG

Außerdem verstößt die Ausgleichsplanung gegen § 15 Abs. 3 BNatSchG.

Die Aufforstungsmaßnahme findet auf für **die Landwirtschaft geeigneten Flächen statt**. Dies bedeutet, dass **vorrangig Maßnahmen der Entsiegelung zu planen und zu entwickeln gewesen wären. Dies ist vorliegend nicht erfolgt, noch nicht mal ansatzweise geprüft**. Der Planfeststellungsantrag legt nicht dar, warum die Entsiegelung in der Umgebung oder auf der Steinbruchfläche selbst nicht möglich sein soll.

Verstoß gegen § 15 Abs. 5 BNatSchG

Ferner ist der Eingriff nicht abwägbar. Die Einwenderin geht nach dem Vorstehenden davon aus, dass der Eingriff nicht voll ausgeglichen wird.

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG gilt: Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Dies führt dazu, dass der zumindest unzureichende Ausgleich als Zulassungshindernis aufzufassen ist.

2. Sonstige Belange

Die **Düsenwirkung** des Vorhabens auf den schützenswerten Wald ist zu bemängeln. Das vom Vorhabenträger vorgelegte Gutachten zeigt sehr gut, dass das Gebiet im Anschluss an jegliche Erweiterung besonders im Osten zusätzlich belastet wird und in das Gesamt-

schadensbild einzubeziehen ist. Auch die Gemeinde Mörlenbach lehnt das Vorhaben unter anderem aus diesem Grund ab.

Durch die Sprengungen entstehen ferner unzumutbare Lärmwirkungen und Erschütterungen zum einen für die betroffene Bevölkerung des Ortsteils Juhöhe, aber auch für die Fauna, insbesondere rufenden und klopfende Vögel.

Abzulehnen sind auch die Risiken des Vorhabens für das Grundwasser und Oberflächenwasser im Waldbereich, die im Hydrologisches Gutachten nur teilweise dargestellt sind. Das Vorhaben erhöht durch Waldeinschlag die Gefahr von Dürreschäden und einer eingeschränkte Kühlungsfunktion im verbleibenden Wald.

IV.

Insbesondere: Waldbewertung

Die Einwenderin hält es aus ihrem Verbandszweck heraus für besonders wichtig, den betroffenen Wald in seinen besonderen Qualitäten nochmals ausführlich zu beschreiben.

Betroffen ist ein einzigartigen Buchenwald mit über 40 m hohen Bäumen, im Alter von mindestens 120 Jahren. Die Planfeststellungsbehörde sollte würdigen und sich deutlich machen, dass die Kombination von Bodensaurem Buchenwald (Hainsimsen) LRT 9110 und Mesophilem Buchenwald (Waldmeister) LRT 9130 in dieser Hanglage an der Bergstraße einzigartig ist und einen Gesamtlebensraum darstellt, der so nicht zu ersetzen ist.

Zu der Bedeutung der Waldfläche hat die Einwenderin eine **Waldökologische Stellungnahme erarbeitet, die als ANLAGE 3** zu dieser Stellungnahme vorgelegt wird und vollinhaltlich zum Gegenstand der vorliegende Einwendung gemacht wird.

Nach Ergebnis der Stellungnahme ist es von entscheidender Bedeutung, nicht nur den Ist-Zustand bei der Beurteilung der zu erwartenden Schäden heranzuziehen, sondern auch zu ermitteln, **welche Schäden an den angrenzenden Waldgebieten nach der Rodung entstehen!** Es ist nicht so, dass die Beeinträchtigung dieser Waldgesellschaft an der Einschlagsgrenze endet. Die Waldvernichtung hat also weit über die geplante Fläche von 6,2 ha hinausgehende Konsequenzen für den Wald der Juhöhe.

In diesem Zusammenhang sind auch die (geplanten) Stilllegungsflächen durch die Fa. Röhrig in erheblichem Umfange betroffen. Altbuchen hätten – nach einer Rodung – wohl keine Überlebenschance mehr. Auch dieser nicht zu den 6,2-Hektar-Rodungsfläche gehörende Wald – der ja für eine erneute Bannwaldausweisung vorgeschlagen wurde – **wird seine ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllen können. Der Waldverlust ist somit deutlich größer als in den Antragsunterlagen vorgetragen.**

Der Wald in der Ebene ist heute schon stark destabilisiert und kämpft ums Überleben. Diese Wälder sind **schon tlw. sehr licht**, so dass diese die Klimaschutzfunktion nicht in dem Maße erfüllen können, wie die Wälder des Vorderen Odenwaldes (Teilgebiet davon ist ja die Juhöhe) dies üblicherweise tun.

Bei Zulassung des Vorhabens würde ferner dessen Funktion als Lärm- und Sichtschutzwald verloren gehen. Durch die Rodung würde der Abstand zwischen Abbaufäche und Siedlung Juhöhe erheblich verringert und damit diese Schutzfunktionen stark eingeschränkt.

Durch die Rodungsmaßnahmen wird sich das Landschaftsbild zudem gravierend ändern.

Die waldökologische Stellungnahme kommt deshalb zu folgenden Endergebnis: **Der Erhalt des Waldes sollte höchste Priorität haben. Eine Steinbrucherweiterung verbunden mit der Rodung von mehr als 6,2 ha Wald ist daher aus waldökologischer Sicht unverträglich. Der Wald ist für das Gemeinwohl unersetzbar und daher unverzichtbar.**

Im Einzelnen wird auf die waldökologische Stellungnahme verwiesen.

VI.

Fehlerhafte Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Einwendungsfrist war schließlich verfahrensfehlerhaft. Die Einwenderin ist dieser Frist gefolgt. Sie geht nun aber davon aus, dass die Behörde – um sich nicht widersprüchlich zu verhalten – sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist berufen wird.

Vorsorglich wird hilfsweise für den Fall, dass die Anhörungsbehörde die Einwendungen als verfristet behandeln würde,

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gestellt.

Dies wird wie folgt begründet.

Gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 HVwVfG können Einwendungen bis zwei Wochen nach Ende der Offenlage der Unterlagen abgeben. Die Offenlage der Unterlagen endete am 18.5.2021. Diese gesetzliche Frist ist nicht durch Behörden verlängerbar.

In der Bekanntmachung hat das RP Darmstadt angegeben, dass Einwendungen bis zum 18.06.2021 abgegeben werden können. Dem ist die Einwenderin in dem Glauben erfolgt, dass die Einwendungsfrist anhand der (veralteten), für das immissionsschutzrechtliche Verfahren durchgeführte UVP-Verfahren bestimmt worden ist.

Die nochmalige Überprüfung der Frist bei Abgabe der Einwendung hat durchgreifende Bedenken gegen die Bestimmung der Frist ergeben. Deshalb ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zulässig und begründet.

Nach alldem ist der Antrag auf Planfeststellung zurückzugeben, jedenfalls aber von einer Zulassung des Vorhabens dauerhaft abzusehen.

Ergänzungen und weitergehende Ausführungen behalten wir uns – insbesondere nach Vorlage prüffähiger Unterlagen vor.

Mit freundlichen Grüßen



(Mehler, LL.M.)
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

MIO – Marburger Institut für Ornithologie und Ökologie e.V.
Freie privatrechtliche Vereinigung
Prof. Dr. Martin Kraft
1. Vorsitzender
Bachweg 16, 35037 Marburg-Lahn,
Tel. & Fax: 06421/21955,
Mobil: 0171/6956326;
E-mail: kraftm@staff.uni-marburg.de

**Ornithologisches Kurzgutachten
zum Antrag der Firma Röhrig auf Zulassung
einer Abweichung vom Regionalplan
Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan
2010 (RPS/RegFNP) gem. § 8 Abs. 2 HLPG
zugunsten einer Erweiterung des
Granitsteinbruchs Gehrenberg in Heppenheim-
Sonderbach der Röhrig granit GmbH**

**erstellt im Auftrag
des SDW Landesverband Hessen e.V.
Rathausstraße 56
65203 Wiesbaden**

von

Prof. Dr. Martin Kraft

Marburg, im Mai 2020

1	<u>Einführung</u>	<u>1</u>
2	<u>Faktenlage und Ergebnisse</u>	<u>2</u>
2.1	<u>Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VSRL</u>	<u>2</u>
2.2	<u>Gefährdete Brut- und Zugvögel im betroffenen Wald (Auswahl)</u>	<u>2</u>
2.2.1	<u>Arten der Roten Liste Hessens und der EU-Vogelschutzrichtlinie</u>	<u>2</u>
3	<u>Gefährdungen/Beeinträchtigungen</u>	<u>5</u>
4	<u>Fazit und Ausblick</u>	<u>6</u>
5	<u>Literaturverzeichnis</u>	<u>8</u>

1 Einführung

Am 12. September 2019 wurde ich von der SDW Wiesbaden beauftragt, das Schreiben der Regionalversammlung Südhessen, Regierungspräsidium Darmstadt, zum Antrag der Firma RÖHRIG granit GmbH auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) gem. § 8 Abs. 2 HLPG zugunsten einer Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg in Heppenheim-Sonderbach der Röhrig granit GmbH, aus vogelkundlich-fachlicher Sicht zu überprüfen. Während einer Begehung am 7. März sowie am 13. und 14. Mai 2020 konnten wir erste eigene Eindrücke im betroffenen Gebiet sammeln. Am 7. März wurde ich abermals von der SDW Wiesbaden beauftragt, zunächst ein ornithologisches Kurzgutachten, später dann ein ausführliches Fachgutachten zu erstellen! Das Fachliche kann ich sehr gut beurteilen, weil ich Berufs-Vogelkundler bin und im Rahmen meiner Tätigkeiten oft auch über die Avizönosen (Vogel-Lebensgemeinschaften) in Wäldern geforscht habe. Dabei ging es sowohl um Brutvögel als auch um Gastvögel und Durchzügler. Die angesprochene Steinbrucherweiterung stellt einen massiven Eingriff in einen ökologisch sehr wertvollen Wald dar. Zudem befindet sich das beantragte Steinbruch-Erweiterungsgebiet innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 6318-450 „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ (Landkreis Bergstraße). Dieses Faktum macht es nötig; dass zwingend alle wichtigen naturschutzrelevanten Fakten von Seiten der Planer berücksichtigt werden müssen, weshalb ich an dieser Stelle explizit darauf hinweise, dass **alle europäischen Vogelarten nach § 7, Abs. 2, Nr. 13 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und einige Arten nach § 7, Abs. 2, Nr. 14 streng geschützt sind!** Es ist also wichtig, dass zu dem betroffenen Wald ein vogelkundliches Gutachten **nur von erfahrenen, fachlich ausgewiesenen und unabhängig forschenden Ornithologen durchgeführt werden darf, um belastbare und wertfreie Resultate zu erzielen, welche den Artenschutz in den Vordergrund stellen und damit die realen Verhältnisse reflektieren!** Zudem beziehe ich mich in wesentlichen Punkten auf den vom Hessischen Umweltministerium beauftragten SPA-Monitoring-Bericht für das o.a. Vogelschutzgebiet Nr. 6318-450, der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SCHABEL & WERNER 2017).

Für unsere Freilandhebungen sind genaue Brutvogelkartierungen inklusive deren Siedlungsdichte und räumlicher Verbreitung nötig. Ferner wurden die Habitatpräferenzen der ortsfesten Brutvögel, der Randbrüter und der Nahrungsgäste untersucht. Zusätzlich erfolgten Erfassungen der ziehenden und auf dem Zug rastenden Vögel, weil durch eine Erweiterung des Steinbruchs in einen wertvollen Wald horizontale und vor allem auch vertikale Veränderungen der Habitatstrukturen auftreten werden, die sicherlich einen maßgeblichen Einfluss auf alle Vogelarten und Vogelgilden haben. Der betroffene Wald wurde und wird eingehend und mit großer Fachkenntnis untersucht!

Auf die genaue Erfassungsmethodik will ich aber im Rahmen dieses Kurzgutachtens nicht näher eingehen, kann aber sagen, dass wir den allgemeinen Standards solcher Erhebungen entsprechen!

2 Faktenlage und Ergebnisse

2.1 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Brutvogel (B)

Uhu (*Bubo bubo*)

- Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugelieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

- Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden
- Erhaltung von Brutplätzen in und auf Gebäuden und Brücken
- Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugelieten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

2.2 Gefährdete Brut- und Zugvögel im betroffenen Wald (Auswahl)

2.2.1 Arten der Roten Liste Hessens und der EU-Vogelschutzrichtlinie

- **Rebhuhn *Perdix perdix* (RLH 2 „Stark gefährdet“):** Brutvogel mit 1 bis 2 Paaren im Übergangsbereich Steinbruch zu Wald.

- **Turteltaube *Streptopelia turtur* (RLH 2 „Stark gefährdet“):** Brutvogel mit 1 bis 2 Paaren. Die Turteltaube zeigt in den letzten Jahren dramatische Bestandseinbrüche, was bedeutet, dass jedwedes Brutvorkommen und jeder Brutbiotop strengstens geschützt werden muss!
- **Grauspecht *Picus canus* (RLH 2 „Stark gefährdet“ und Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie):** Mindestens 2 Brutpaare.
- **Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus* (RLH 2 „Stark gefährdet“):** Regelmäßiger Brutvogel im Wald, am Waldrand und in den umliegenden Ortschaften. Im Wald selbst 3 bis 4 Brutpaare.
- **Baumpieper *Anthus trivialis* (RLH 2 „Stark gefährdet“):** Brutvogel mit 3 bis 5 Paaren. Auch regelmäßiger Durchzügler mit Rast und Übernachtung im Wald. Der Baumpieper zeigte in den letzten Jahren deutliche Bestandsabnahmen, nimmt aber nach eigenen Untersuchungen seit 2017 allmählich wieder zu. Vor allem die warmen Jahre 2018 und 2019 mit wesentlich mehr Insekten wirkten sich offenbar sehr günstig auf den Brutbestand aus! Dennoch ist er in weiten Bereichen Hessens leider auf dem absteigenden Ast.
- **Wespenbussard *Pernis apivorus* (RLH 3 „Gefährdet“ und Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie):** Aktuell ein Brutrevier. Ob es zu einer Brut dieses seltenen Greifvogels kommt, wird im Laufe der Saison sichtbar werden. **Aufgrund der großen Seltenheit des Wespenbussards sind grundsätzlich alle Brutareale erhaltenswert!**
- **Habicht *Accipiter gentilis* (RLH 3 „Gefährdet“):** Brutvogel mit einem Paar.
- **Waldohreule *Asio otus* (RLH 3 „Gefährdet“):** Brutvogel mit 2 bis 3 Paaren.
- **Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix* (RLH 3 „Gefährdet“):** Regelmäßiger Brutvogel mit 6 bis 8 Paaren.
- **Rotmilan *Milvus milvus* (Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie):** Brutvogel mit 1 bis 2 Paaren. Hinzu kommen regelmäßige Nahrungsgäste aus der Umgebung mit zeitweise 10 bis 20 Vögeln.
Der Rotmilan ist aufgrund seiner großen Empfindlichkeit gegenüber Windrädern in Hessen stets seltener geworden. Dabei tragen wir für diese Vogelart eine besondere Verantwortung. In der Balz- und Brutphase zeigen Rotmilane viele Flugaktivitäten, die individuell in unterschiedlich großen Aktionsradien stattfinden. Nach der Brutzeit und innerhalb beider Zugperioden kann es immer mal wieder sein, dass sie auf dem Zug nicht nur in der freien Feldflur, sondern auch in Wäldern nächtigen.

Beim Anfliegen und Verlassen dieser Schlafplätze sind sie ebenso wie in der Brutzeit sehr störungsempfindlich!

Da sich der Rotmilan im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie befindet, sind grundsätzlich alle Brutstandorte, Nahrungs- und Rasthabitate, Schlafplätze und sonstige Ansammlungen streng zu schützen!

- **Waldschnepfe *Scolopax rusticola* (RLH V „Vorwarnliste“):**
Nach Auskunft von Jägern und lokalen Ornithologen sowie sporadischen eigenen Beobachtungen ist die Waldschnepfe im betroffenen Wald ein regelmäßiger Brutvogel.
- **Kleinspecht *Dryobates minor* (RLH V „Vorwarnliste“):**
Brutvogel mit 1 bis 2 Paaren.
- **Goldammer (RLH V „Vorwarnliste“):** Regelmäßiger und an manchen Stellen recht häufiger Brutvogel in den Übergangsbereichen des Steinbruchs zum Wald sowie am Waldrand mit 5 bis 8 Paaren.
- **Neuntöter *Lanius collurio* (Anhang I der EU- Vogelschutzrichtlinie):**
Brutvogel in den Übergangsbereichen des Steinbruchs zum Wald sowie am Waldrand mit 2 bis 4 Paaren.

Neben den hier aufgeführten Arten der unterschiedlichen Schutzkategorien gibt es im Bereich des betroffenen Waldes aber noch viele weitere Vogelarten, die entweder brüten, als Nahrungsgäste und Rastvögel auftauchen oder aktiv durchziehen.

Wichtige Arten sind **fett gedruckt!**

Graureiher *Ardea cinerea* Ng,Wg,Dz

Sperber *Accipiter nisus* Ng,Wg,Dz

Mäusebussard *Buteo buteo* B,Wg,Dz

Turmfalke *Falco tinnunculus* Ng

Kuckuck *Cuculus canorus* B

Waldkauz *Strix aluco* B,Ng

Mauersegler *Apus apus* Ng,Dz

Wiedehopf *Upupa epops* Ng

Wendehals *Jynx torquilla* B,Ng

Schwarzspecht *Dryocopus martius* B,Ng,Dz

Mittelspecht *Dendrocopos medius* B

Pirol *Oriolus oriolus* B,Dz

Dohle *Coloeus monedula* B,Ng,Dz,Wg

Kolkrabe *Corvus corax* B,Ng,Dz

Trauerschnäpper *Ficedula hypoleuca* B,Dz

Grauschnäpper *Muscicapa striata* B,Dz

Legende: B = Brutvogel, Ng = Nahrungsgast, Sg = Sommergast, Wg = Wintergast,
Dz = Durchzügler

Aus unseren Ergebnissen wird eindeutig klar, dass es sich hier um einen **besonders schützenswerten Wald** handelt.

3 Gefährdungen/Beeinträchtigungen

„Im Teilgebiet 2 (Heppenheim-Sonderbach) bestehen für Uhu und Wanderfalke grundsätzlich Gefährdungen durch den laufenden Abbaubetrieb und es ist in der Vergangenheit im Werk „Gehrenberg“ auch schon vereinzelt zu Todesfällen von jungen Uhus gekommen, nachdem diese den Brutplatz verlassen hatten und bei Abräum/Verladearbeiten von nachrutschendem Geröll verschüttet wurden“ (SCHABEL 2017).

Solche Unfälle können vorkommen, weil Uhus – und andere Eulen auch - den unmittelbaren Nestbereich lange vor dem Flüggewerden verlassen (Ästlingsphase), umherklettern und umherwandern. Dabei können sie manchmal mehrere hundert Meter zurücklegen. In der Zeit der Erweiterung des Steinbruches müssten sicherlich **große Bereiche der Felswände weggesprengt werden, womit nicht nur die Uhus, sondern auch die Wanderfalken und ein Großteil weiterer Organismen radikal ihren Lebensraum verlieren würden!**

Nach dem Flüggewerden wird der Wald selbst von den **Jungvögeln, aber auch von anderen Uhus regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt**. Zudem könnte es ziemlich sicher zu **Brutansiedlungen auf dem Boden, in Baumstubben oder direkt auf Bäumen kommen**. Das heißt konkret, dass bei einer Erweiterung des Steinbruchs nach Süden hin, die aktuellen **Brutplätze des Uhus und des Wanderfalken erheblich gefährdet** wären.

Hinzu käme der Verlust eines großen Nahrungshabitates sowie eine möglichen neuen Brutplatzes!

Damit wäre das Erhaltungsziel der ungestörten Brutbereiche des Uhus und des Wanderfalken nicht mehr gewährleistet!

Weiterhin müssten hier wertvolle CO₂ speichernde Bäume zugunsten eines Sekundärlebensraumes gefällt werden. Damit ginge ein eminent wichtiger Lebensraum mit unzähligen **Brutstätten für Fledermäuse und Vögel für immer verloren!** Ein solch massiver Eingriff wäre auch durch **ökologisch sinnvolle Kompensationsmaßnahmen nicht auszugleichen!**

4 Fazit und Ausblick

Die geplante Steinbrucherweiterung in den etwa 6 ha großen Wald würde zu einer **direkten Lebensraumvernichtung des Wanderfalken, des Uhus, weiterer Vogelarten** sowie anderer Organismen führen. Damit ist klar, dass die derzeit vorherrschenden **ökologischen Funktionen in einem wichtigen Kernbereich des EU-Vogelschutzgebietes „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ nicht mehr auf Dauer gewährleistet** werden könnten.

Dieser wichtige Wald-Lebensraum darf niemals zerstört werden, sondern er sollte im Rahmen ökologisch wirksamer Konzepte mit anderen Schutzgebieten möglichst flächendeckend verbunden werden!

Die genaue Abschätzung des ökologischen Risikos und des daraus abzuleitenden Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Brut-, Gast und Zugvögel setzen eine große Erfahrung in der allgemeinen Ornithologie, vor allem aber **grundlegende – und damit ausreichende – Kenntnisse bei Brut-, Gast- und Zugvogelzählungen** voraus, die für belastbare Analysen und Bewertungen unabdingbar sind (vgl. dazu auch SARTOR 1998, GATTER 2000, KRAFT 1995, 1996, 1999a, 2010, 2016b, 2017a,b,c, 2018, OLIVER 2013, FAAS 2014, WEHRMANN et al. 2015, KRAFT & MATUSCH 2019).

Aus ornithologischer und ökologischer Sicht hätte die Steinbrucherweiterung in den Wald hinein folgende Schädwirkungen:

- Sichere Beeinträchtigung der jetzigen Brutplätze des Wanderfalken und des Uhus durch Sprengarbeiten
- Erhebliche Gefährdung der Junguhus in der „Ästlingsphase“
- Kompletter Wegfall der Erhaltungsziele der Arten Uhu und Wanderfalke nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Missachtung des vom Hessischen Umweltministeriums beauftragten SPA-Monitoring-Berichtes für das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 6328 – 450 „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ (Landkreis Bergstraße)
- Rodung eines ökologisch sehr wertvollen Waldes
- Fällen von Höhlenbäumen für Eulen, Spechte und Hohltauben
- Wegfall von Brutstätten für viele Vögel und andere Tiere
- Versiegelung des Waldbodens durch breite Zufahrtswege
- Brutplatzaufgabe seltener Vogelarten, wovon Wespenbussard, Rotmilan, Habicht, Waldohreule, Waldschnepfe, Hohltaube, Grau-, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht, Dohle, Pirol, Kolkrabe, Gartenrotschwanz, Waldlaubsänger, Neuntöter und Baumpieper betroffen wären
- Lebensraumverlust für viele Fledermäuse, Insekten und andere Kleinlebewesen
- Sekundäre Vertreibung und massive Störung von Quellen- und Waldbachbewohnern (z.B. Libellen, Amphibien)
- Verstoß gegen den § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Verschandelung des Landschaftsbildes eines gewachsenen Natur- und Kulturraumes mit sehr hohem Erholungswert für Menschen

Die Steinbrucherweiterung in den betroffenen Wald hinein wird daher aus ornithologischen und ökologischen Gründen strikt abgelehnt!

5 Literaturverzeichnis

BARTHEL, P.H. & A.J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. LIMICOLA 19: 89 – 111.

BAUER, H. G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. Wiesbaden.

BAUSCHMANN, G., HORMANN, M., KÖRN, M., KREUZIGER, J., STIEFEL, D., STÜBING, S. & M. WERNER (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Mai 2014. HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE & NATURSCHUTZ (HGON), Echzell & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW), Frankfurt am Main. Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), Wiesbaden: 1 – 82.

FAAS, M. (2014): Zugplanbeobachtungen im "Selbstversuch": Breitfrontzug im Alpenvorland. Der FALKE 06/2014: 24 – 29.

KRAFT, M. (1995): Planmäßige Zugvogelzählungen im Naturraum Marburger Lahntal während der Wegzugperiode 1994. Vogelkundliche Jahresberichte Marburg-Biedenkopf 13: 192 - 206.

KRAFT, M. (1996): Planmäßige Zugvogelzählungen im Naturraum Marburger Lahntal während der Wegzugperiode 1995. Vogelkundliche Jahresberichte Marburg-Biedenkopf 14: 176 - 187.

KRAFT, M. (1999): Planmäßige Erfassungen des Kranichs *Grus grus* in den Wegzugperioden 1987 bis 1998 im Raum Marburg/Lahn, Mittelhessen. Vogelwelt 120: 337 - 343.

KRAFT, M. (2010): Systematische Erhebungen zum Kranich *Grus grus* auf dem Wegzug der Jahre 1987 – 2009 im Raum Marburg/Lahn, Mittelhessen. Vogelwelt 131: 147 – 154.

KRAFT, M. (2016): Mitten durch, und dann peng! Teil II: Beobachtete Kollisionen während des Zuges. VÖGEL 1/2017: 50 – 53, dwj-Verlag, Blaufelden.

KRAFT, M. (2018): Fehlerhafte Methodik – MIO-Charta zu Windkraft und Zugvögeln. VÖGEL 1/2019: 78 – 79, dwj-Verlag, Blaufelden.

KRAFT, M. & A. MATUSCH (2019): Ornithologisches Gutachten und Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG zu den geplanten Windenergieanlagen im Wald zwischen Ronhausen, Bortshausen, Ebsdorf, Erbenhausen, Hassenhausen, Hachborn, Bellnhausen, Roth, Wolfshausen, Argenstein, im Vorranggebiet 3135, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Hessen. MIO Marburg: 1 – 205 + 32 S. Anhang.

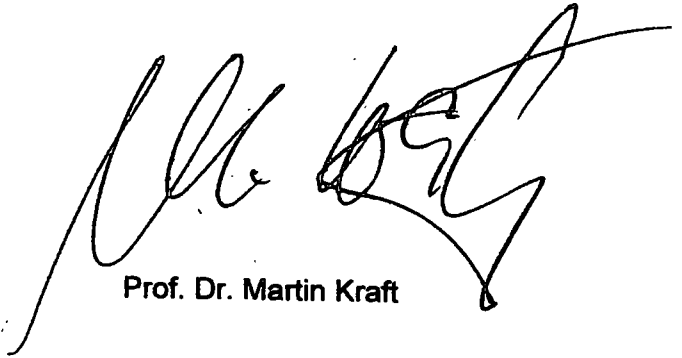
OLIVER, P. (2013): Flight heights of Marsh Harriers in a breeding and wintering area. British Birds 106: 405 - 408.

SARTOR, J. (1998): Herbstlicher Vogelzug auf der Lipper Höhe – Beiträge zur Tier- und Pflanzenwelt des Kreises Siegen-Wittgenstein, Band 5, Hrsg: Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Siegen-Wittgenstein. Siegen: 1 – 234.

SCHABEL, P. & M. WERNER (2017): SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 6318 . 450 „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ (Landkreis Bergstraße). – Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland; Birkenau, 27 S.

WEHRMANN J., JANSEN J. & W. VANSTEELANT (2015): Das kaukasische Mysterium: Eine Million Greifvögel in Batumi. Der FALKE 07/2015: 18 – 22.

Marburg, 13. Mai 2020



Prof. Dr. Martin Kraft

MIO – Marburger Institut für Ornithologie und Ökologie e.V.
Freie privatrechtliche Vereinigung
Prof. Dr. Martin Kraft
1. Vorsitzender

Bachweg 16, 35037 Marburg-Lahn,
Tel. & Fax: 06421/21955,
Mobil: 0171/6956326;
E-mail: kraftm@staff.uni-marburg.de

Ornithologisches Gutachten
zum Antrag der Firma Röhrig auf Zulassung
einer Abweichung vom Regionalplan
Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan
2010 (RPS/RegFNP) gem. § 8 Abs. 2 HLPG
zugunsten einer Erweiterung des
Granitsteinbruchs Gehrenberg in Heppenheim-
Sonderbach der Röhrig granit GmbH

erstellt im Auftrag
des SDW Landesverband Hessen e.V.
Rathausstraße 56
65203 Wiesbaden

von

Prof. Dr. Martin Kraft

Marburg, im Dezember 2020

1	<u>Einführung</u>	1
2	<u>Erhebung des Vogelbestandes</u>	2
2.1	<u>Revierkartierung singender Männchen</u>	2
2.2	<u>Ermittlung von Bruten anzeigenden Hinweisen</u>	3
2.3	<u>Gesicherte Brutnachweise</u>	4
2.4	<u>Erhebung regelmäßiger Nahrungsgäste zur Brutzeit</u>	4
2.5	<u>Erfassung der rastenden Durchzügler</u>	5
3	<u>Faktenlage und Ergebnisse</u>	5
3.1	<u>Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VSRL</u>	5
3.2	<u>Gefährdete Brut- und Zugvögel im betroffenen Wald (Auswahl)</u>	6
3.2.1	<u>Arten der Roten Liste Hessens und der EU-Vogelschutzrichtlinie</u>	6
3.2.2	<u>Drei wichtige Brutvogelarten im Waldrandbereich</u>	12
3.2.3	<u>Sonstige Brut- und Gastvogelarten im Wald</u>	12
4	<u>Diskussion der Ergebnisse</u>	15
4.1	<u>Brutvögel des Anhangs I und 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie</u>	15
4.2	<u>Brutvögel der Roten Liste Hessens, Kategorie 2 „stark gefährdet“</u>	16
4.3	<u>Brutvögel der Roten Liste Hessens, Kategorie 3 „gefährdet“</u>	16
4.4	<u>Brutvögel der Roten Liste Hessens, Kategorie V „Vorwarnliste“</u>	16
4.5	<u>Wichtige Randbrüter</u>	16
4.6	<u>Bemerkenswerte sonstige Brutvögel</u>	17
5	<u>Gefährdungen und Beeinträchtigungen</u>	18
6	<u>Fazit und Ausblick</u>	19
7	<u>Literaturverzeichnis</u>	22

1 Einführung

Am 12. September 2019 wurde ich von der SDW Wiesbaden beauftragt, das Schreiben der Regionalversammlung Südhessen, Regierungspräsidium Darmstadt, zum Antrag der Firma RÖHRIG granit GmbH auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) gem. § 8 Abs. 2 HLPG zugunsten einer Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg in Heppenheim-Sonderbach der Röhrig granit GmbH, aus vogelkundlich-fachlicher Sicht zu überprüfen. Am 7. März 2020 wurde ich abermals von der „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald“ (SDW) Wiesbaden beauftragt, zunächst ein ornithologisches Kurzgutachten, später dann ein ausführliches Fachgutachten zu erstellen! Das ornithologische Kurzgutachten liegt der SDW bereits vor. Als Berufs-Ornithologe kann ich auf eine langjährige avifaunistische Erfahrung zurückgreifen, wobei ich im Rahmen meiner Tätigkeiten oft auch über die Avizönosen (Vogel-Lebensgemeinschaften) in Wäldern geforscht habe. Während der im Zeitraum vom 7. März 2020 bis zum 16. September 2020 durchgeführten Begehungen konnten wir tiefere ornithologische und weitere naturschutzfachlich relevante Einblicke im betroffenen Wald sammeln. Dabei ging es sowohl um Brutvögel als auch um Gastvögel und rastende Durchzügler.

Die angesprochene **Steinbrucherweiterung stellt einen massiven Eingriff in einen ökologisch sehr wertvollen Wald** dar. Zudem befindet sich das beantragte **Steinbruch-Erweiterungsgebiet innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 6318-450 „Felswände des Vorderen Odenwaldes“** (Landkreis Bergstraße). Dieses Faktum macht es nötig, dass zwingend alle wichtigen naturschutzrelevanten Fakten von Seiten der Planer berücksichtigt werden müssen, weshalb ich an dieser Stelle explizit darauf hinweise, dass **alle europäischen Vogelarten nach § 7, Abs. 2, Nr. 13 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und einige Arten nach § 7, Abs. 2, Nr. 14 streng geschützt sind!** Es ist also wichtig, dass zu dem betroffenen Wald ein vogelkundliches Gutachten **nur von erfahrenen, fachlich ausgewiesenen und unabhängig forschenden Ornithologen durchgeführt werden darf, um belastbare und wertfreie Resultate zu erzielen, welche den Artenschutz in den Vordergrund stellen und damit die realen Verhältnisse reflektieren!**

Zudem beziehe ich mich in wesentlichen Punkten auf den vom Hessischen Umweltministerium beauftragten SPA-Monitoring-Bericht für das o.a. Vogelschutzgebiet Nr. 6318-450, der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SCHABEL & WERNER 2017).

Für unsere Freilandhebungen sind genaue Brutvogelkartierungen inklusive deren Siedlungsdichte und räumlicher Verbreitung nötig. Ferner wurden die Habitatpräferenzen der ortsfesten Brutvögel, der Randbrüter und der Nahrungsgäste untersucht. Zusätzlich erfolgten Erfassungen der ziehenden und auf dem Zug rastenden Vögel, weil durch eine Erweiterung des Steinbruchs in einen wertvollen Wald horizontale und vor allem auch vertikale Veränderungen der Habitatstrukturen auftreten werden, die sicherlich einen maßgeblichen Einfluss auf alle Vogelarten und Vogelgilden haben. Der betroffene Wald wurde im Jahr 2020 eingehend und mit großer Fachkenntnis untersucht!

2 Erhebung des Vogelbestandes

Neben den aktuellen Erhebungen im Zeitraum von Anfang März bis zum 16. September 2020 dienten auch einige ältere Daten als wichtige und solide Basis, um die gesamte ornithologische und ökologische Wertigkeit besser einschätzen sowie ein fundiertes ornithologisches Gutachten erstellen zu können.

2.1 Revierkartierung singender Männchen

Zur Erfassung von Brutvögeln werden im allgemeinen unterschiedliche Methoden angewandt (vgl. ERZ et al. 1968, OELKE 1968, 1970, 1975, 1977 und 1980, EMLÉN 1971, BERTHOLD 1976, KRAFT 1986, 1988, 1991a,b,c, 1993a, 1994a,b, 1997 und 2009a,b, KRAFT & WENZEL 2008, FLADE 1994, BIBBY et al. 1995, BAUER & BERTHOLD 1996). Eine genaue Übersicht und kritische Bewertung vieler Erfassungsmethoden findet sich bereits in BERTHOLD (1976). Eine recht einfache, kaum störende und doch sehr aussagekräftige Methode ist die quantitative Ermittlung singender Männchen.

Bei dieser Methode können auch nicht verpaarte Individuen berücksichtigt werden, die bei manchen Arten einen hohen Anteil ausmachen können (s. auch KRAFT 1986, 1988, 1991a,b,c und 1994a,b sowie FLADE 1994). Jedes singende Männchen einer Vogelart wurde erfasst und in die Feldkarten eingetragen. War ein singendes Männchen auch nach mindestens fünf Kontrollgängen (während der gesamten Brutperiode) noch anwesend, so konnte es in der Regel als fester Revierinhaber eingestuft werden. Alle Erhebungen waren ziemlich gleichmäßig über die Brutsaison verteilt und fanden morgens, mittags und/oder abends statt. **Unabdingbare Voraussetzung für die Erfassung von Brutvögeln sind genaue Arten- und Stimmenkenntnisse sowie ein sehr guter Überblick des phänologischen Auftretens der unterschiedlichen Arten während der Untersuchungen.** Das Erlernen individueller Verhaltensmuster, Gefiederstrukturen oder -farben sowie Lautäußerungen stellt eine ebenfalls wichtige Voraussetzung für eine genaue Bestandserfassung von Brutvögeln dar. Viele Vögel lassen sich demnach individuell unterscheiden, wodurch Doppelzählungen in den meisten Fällen vermieden werden können.

2.2 Ermittlung von Bruten anzeigenden Hinweisen

Erste Hinweise auf ein Brutvorkommen liefern die über die gesamte Brutperiode etablierten Territorien der singenden und damit ihre Brutreviere abgrenzenden Vogelmännchen (s.o.). Da einige singende Männchen nicht verpaart sind, empfiehlt es sich grundsätzlich, nicht von Brutpaaren, sondern ausschließlich von Brutrevieren (Revieren) zu reden. Zusätzlich zu den meist territorialen Männchen können weitere Indizien herangezogen werden, welche einen Brutverdacht zunehmend manifestieren. Dazu zählt das gesamte Balz- sowie intraspezifische und interspezifische Territorialverhalten der jeweiligen Männchen und Weibchen in der Vorbrutphase, welches sich bei den verschiedenen Arten in unterschiedlicher Weise äußert. Dazu kommen Kopulationen oder Nistmaterial tragende Individuen, aber auch eventuelle Brutstandorte.

Auf eine gezielte Nestersuche wurde bei Singvögeln und anderen mittelgroßen Arten verzichtet, da diese einen viel zu hohen Zeitaufwand erfordern und zudem sehr starke Störungen für die Vögel bedeuten würde (vgl. BERTHOLD 1976, OELKE 1977).

2.3 Gesicherte Brutnachweise

Neben den gezielten Horstsuchen der Großvögel gelangen während der Begehungen des Untersuchungsgebietes zusätzlich manchmal auch Funde von Nestern oder Bruthöhlen. Dabei wurde stets auf eine störungsfreie Beobachtung besonderen Wert gelegt. Außer diesen mehr oder minder zufälligen Nestfunden konnten Warnäußerungen der Altvögel sowie Bettellaute von Jungvögeln als gesicherte Brutnachweise gewertet werden. Junge führende Familien galten außerdem als Brutnachweis ebenso wie Männchen oder Weibchen einer Vogelart mit Futter im Schnabel, ohne jedoch den Nistplatz gefunden zu haben. Grundsätzlich musste berücksichtigt werden, ob die bereits Jungvögel führenden Eltern auch tatsächlich innerhalb des Untersuchungsgebietes gebrütet hatten. Offensichtlich aus anderen Gebieten stammende (also einwandernde) und umherstreifende Familien wurden als Nahrungsgäste gewertet (s. auch folgenden Punkt).

2.4 Erhebung regelmäßiger Nahrungsgäste zur Brutzeit

Als Nahrungsgäste werden Vogelarten bezeichnet, die während der Brutperiode im Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche auftraten, ohne dort zu brüten. In der Regel nisteten sie in der näheren Umgebung des untersuchten Bereiches. Im Flug jagende Vögel wie Mauersegler und Schwalben, die über dem gesamten Gebiet ihrer Nahrungssuche nachgingen, wurden nach Möglichkeit quantitativ, überwiegend aber qualitativ erfasst. Wie auch bei den rastenden Durchzüglern, so veränderte sich die jahreszeitliche Artenzusammensetzung bei den typischen Nahrungsgästen. Das phänologische Auftreten innerhalb der Brut- und Heimzugperiode lieferte Hinweise auf die ökologische Nutzung verschiedener Nahrungsressourcen.

2.5 Erfassung der rastenden Durchzügler

Rastende Durchzügler sind Vogelarten, die während der Heim- und Wegzugzeiten, aber auch zur Brutzeit heimischer Arten, entweder in bestimmten Bereichen des Untersuchungsgebietes zur kurzen Rast einfallen, dort gelegentlich schlafen oder längere Verweildauern zur Nahrungssuche einlegen, um ihre Fettdepots aufzubessern. Manche Vogelarten treten den Heimzug in die nördlicher gelegenen Brutquartiere erst an, wenn einheimische Vögel schon längst Eier legen oder gar brüten. Andere Vogelarten können wiederum schon wieder so früh auf dem Wegzug aus ihrer zumeist nördlich gelegenen Brutheimat erscheinen, wenn hierzulande manche Art ihr letztes Gelege innerhalb der Brutsaison tätigt. Gelegentlich kommt es bei manchen rastenden Durchzüglern zu ausgiebigen Gesangesaktivitäten und damit teilweise längeren Aufenthaltszeiten während des Heimzuges in die nordischen Brutgebiete. Im Herbst sind die Rastzeiten der Vögel oft deutlich länger als im Frühjahr, weil sie nicht dem Zwang unterliegen, rasch und früh im Brutgebiet einzutreffen! In der Regel kommt es bei den Zahlen artspezifisch zu jährlich starken Schwankungen. Im Herbst sind sie deutlich höher als im Frühjahr, weil zu den Altvögeln auch sehr viele Jungvögel rasten. Die Erfassung dieser Jungvögel kann aufgrund der versteckten Lebensweise und der dichten Belaubung oft nur akustisch erfolgen. Dazu bedarf es aber einer exakten Stimmenkenntnis und eines guten Gehörs!

3 Faktenlage und Ergebnisse

3.1 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Brutvogel (B)

Uhu (*Bubo bubo*)

- Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugeländen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete
- Erhaltung der Nahrungshabitate im direkten und mittelbaren Umfeld

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

- Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden
- Erhaltung von Brutplätzen in und auf Gebäuden und Brücken
- Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaubereichen durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

3.2 Gefährdete Brut- und Zugvögel im betroffenen Wald (Auswahl)

3.2.1 Arten der Roten Liste Hessens und der EU-Vogelschutzrichtlinie

Fischadler *Pandion haliaetus* (RLH 1 „Vom Aussterben bedroht“ und Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie): Seltener Durchzügler in beiden Zugperioden (März bis Mai sowie August bis September 2020), insgesamt 6 Individuen.

Heidelerche *Lullula arborea* (RLH 1 „Vom Aussterben bedroht“ und Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie): Regelmäßiger Durchzügler im März/April und im September 2020. Insgesamt mindestens 50 Individuen, aber eine Rast wurde nur im weiteren Umfeld beobachtet.

Wiesenpieper *Anthus pratensis* (RLH 1 „Vom Aussterben bedroht“): Als aktiver Durchzügler wurde der Wiesenpieper ziemlich regelmäßig von Anfang März bis Mitte April 2020 mit mehreren hundert Vögeln nachgewiesen. Im Bereich des Waldes und an dessen Rändern konnten auch Rastrupps von bis zu 300 Individuen ermittelt werden.

Turteltaube *Streptopelia turtur* (RLH 2 „Stark gefährdet“): Brutvogel im Jahr 2020 mit zwei Paaren. Die Turteltaube gehört zu den Arten, die aktuell am stärksten im Bestand abnehmen. Deshalb ist jedwedes Brutvorkommen von eminent wichtiger Bedeutung und bedarf des generellen Schutzes!

Grauspecht *Picus canus* (RLH 2 „Stark gefährdet“ und Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie): Brutvogel im Jahr 2020 mit 2 Paaren. Auch diese Art nimmt überall stark ab!

Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus* (RLH 2 „Stark gefährdet“): Direkt im Wald brüteten im Jahr 2020 mindestens 3 Paare. Weitere 2 Paare kamen auf der Juhöhe vor. Der Gartenrotschwanz nimmt vielerorts im Brutbestand deutlich ab. Er kommt sowohl in lichten Eichen-Buchen-Mischwäldern als auch in Ortschaften mit vielen Obstbäumen sowie auf Streuobstwiesen vor. Wegen der Seltenheit dieses Vogels versteht sich die Erhaltung des wertvollen Waldes von selbst.

Baumpieper *Anthus trivialis* (RLH 2 „Stark gefährdet“): Auch der Baumpieper zeigte in den letzten Jahren nachgerade dramatische Bestandseinbrüche, aber er konnte sich in den trocken-heißen Jahren 2018, 2019 und 2020 wieder etwas im Bestand erholen. Im betroffenen Wald brüteten 2020 immerhin 4 Paare. Ferner konnten wir ihn im März/April und August/September als regelmäßigen, aktiven Durchzügler nachweisen. Einige kleine Trupps von bis zu 30 Individuen rasteten an den Rändern und im Wald selbst. Auch für den Baumpieper, der am Boden an geschützten Stellen brütet, ist der betroffene Wald als Lebensraum sehr wichtig.

Wespenbussard *Pernis apivorus* (RLH 3 „Gefährdet“ und Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie): Im Jahr 2020 brütete ein erfolgreiches Paar. Mindestens 2 Junge wurden flügge. Weitere Balzflüge konnten auch in den Wäldern der näheren Umgebung festgestellt werden. Neben den genannten Brutzeitbeobachtungen konnte der Wespenbussard im Mai und August/September des Jahres 2020 als aktiver Durchzügler mit insgesamt 32 Individuen ermittelt werden. Das Brutvorkommen des sehr seltenen Wespenbussards zeigt die enorme ökologische Bedeutung dieses Waldes, denn diese, zum Großteil auf Insekten angewiesene Vogelart, braucht trocken-warme Wälder und ein vielgestaltiges Offenland zum Überleben. Wegen seiner großen Seltenheit ist es wichtig, den kompletten Wald unbedingt zu erhalten!

Habicht *Accipiter gentilis* (RLH 3 „Gefährdet“): Brutvogel mit einem Paar im Jahr 2020. Auch der vielerorts im Bestand rückläufige Habicht ist auf die Unversehrtheit des untersuchten Waldes angewiesen. Sein Schutz muss demnach unbedingte Priorität genießen!

Kuckuck *Cuculus canorus* (RLH 3 „Gefährdet“): Die Jahre 2018, 2019 und 2020 waren in Hessen sehr erfolgreiche Brutjahre (eigene Erhebungen). 2020 konnten wir im Untersuchungswald 2 Männchenreviere und in der unmittelbaren Umgebung weitere 3 Männchenreviere nachweisen. Da auch immer wieder rufende Weibchen verheard wurden, ist von erfolgreichen Brutpaaren auszugehen.

Waldohreule *Asio otus* (RLH 3 „Gefährdet“): Im betroffenen Wald brüteten im Jahr mindestens 2 Paare. Aufgrund der von uns festgestellten Bettelaute der Jungvögel, konnten wir sicher sagen, dass die Bruten erfolgreich waren.

Rauchschwalbe *Hirundo rustica* und Mehlschwalbe *Delichon urbicum* (RLH 3 „Gefährdet“): Brutvögel im Jahr 2020 in unterschiedlicher Dichte in den Ortschaften der Umgebung des betroffenen Waldes. Deshalb konnten beide Arten auch regelmäßig über dem Wald bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Besonders häufig traten sie zur Zugzeit von März bis Mai und von Ende Juli bis Mitte September des Jahres 2020 auf. Dabei wurden teilweise mehrer hundert Vögel erfasst.

Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix* (RLH 3 „Gefährdet“): Im gesamten Wald wurden im Jahr 2020 mindestens 7 Paare des Waldlaubsängers festgestellt. Aufgrund des insektenreichen Frühlings und Sommers konnten viele Jungvögel ausfliegen. Auch der Waldlaubsänger geht in vielen Bereichen Hessens und andernorts zurück, sodass wir jedwedes Brutvorkommen unbedingt schützen müssen. Bei einer Rodung des untersuchten Waldes würden alle Brutplätze verschwinden.

Bluthänfling *Linaria cannabina* (RLH 3 „Gefährdet“): Im Randbereich des untersuchten Waldes stellten wir im Jahr 2020 mindesten 6 erfolgreiche Brutpaare fest. Auch in der Umgebung und in den Ortschaften wurden regelmäßig Bluthänflinge vorgefunden. Eine Rodung des Waldes mit den nahrungsreichen Waldrändern würde auch dem Bluthänfling schaden, der vielerorts in Hessen stark rückläufig ist (eigene Erhebungen).

Rotmilan *Milvus milvus* (RLH V „Vorwarnliste“ und Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie): Der Rotmilan brütete im Jahr 2020 mit einem Paar im Wald selbst, aber in der unmittelbaren Umgebung konnten wir weitere 4 Paare nachweisen. Diese und deren Nachkommen konnten zudem über dem betroffenen Wald als regelmäßige Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Zudem kam der Rotmilan in beiden Zugperioden zeitweise häufig vor, wobei Tagessummen von 10 bis 20, zeitweise sogar von über 40 Vögeln ermittelt wurden. Beim vor allem durch Windräder stark bedrohten Rotmilan kommt es inzwischen auf den Erhalt eines jeden Brutvorkommens an, vgl. dazu (DÜRR 2009, LANGGEMACH et al. 2009 und 2010, BELLEBAUM et al. 2013, KARTHÄUSER & GRÜNEBERG 2014, LANGGEMACH 2014, SCHÄFFER 2014, KRUMENACKER 2015a,b, RICHARZ 2014, 2015, KRAFT 2012, 2013b, 2014a,b, 2015a,b,c,d,e, 2016b).

Der Rotmilan ist aufgrund seiner großen Empfindlichkeit gegenüber Windrädern in Hessen stets seltener geworden. Dabei tragen wir für diese Vogelart eine besondere Verantwortung. In der Balz- und Brutphase zeigen Rotmilane viele Flugaktivitäten, die individuell in unterschiedlich großen Aktionsradien stattfinden. Nach der Brutzeit und innerhalb beider Zugperioden kann es immer mal wieder sein, dass sie auf dem Zug nicht nur in der freien Feldflur, sondern auch in Wäldern nächtigen.

Beim Anfliegen und Verlassen dieser Schlafplätze sind sie ebenso wie in der Brutzeit sehr störungsempfindlich!

Da sich der Rotmilan im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie befindet, sind **grundsätzlich alle Brutstandorte, Nahrungs- und Rasthabitate, Schlafplätze und sonstige Ansammlungen streng zu schützen!**

Baumfalke *Falco subbuteo* (RLH V „Vorwarnliste“ und Art. 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie): Im Jahr 2020 registrierten wir mindestens ein Brutrevier im betroffenen Wald. Zudem tauchten einzelne Baumfalken aus anderen Bereichen zur Nahrungssuche auf. Der Baumfalke ist ein Vogel, der einmal ausgesuchte Brutstandorte (oft verlassene Nester der Rabenkrähe oder des Kolkrahen) immer wieder aufsucht. Da auch seine Bestände vielerorts rückläufig sind, ist jedes Brutvorkommen besonders wichtig!

Waldschnepfe *Scolopax rusticola* (RLH V „Vorwarnliste“):

Auch die inzwischen vielerorts zurückgehende Waldschnepfe konnte 2020 mit 5 Brutrevieren nachgewiesen werden. Diese Art ist auf besonders reich strukturierte Wälder mit alten Bäumen, reichlich Unterwuchs und zahlreichen feuchten Stellen angewiesen. All diese Bedingungen findet sie im Untersuchungswald. Da auch sie inzwischen sehr stark unter den überall wie Pilze aus dem Boden sprießenden Windräder leidet, ist auch bei ihr jedes Brutvorkommen besonders wichtig. Da sie sehr standorttreu ist, würden ihre Brutplätze im untersuchten Bereich verschwinden, wenn dieser Wald zugunsten der Steinbrucherweiterung der Firma Röhrig gerodet würde!

Kleinspecht *Dryobates minor* (RLH V „Vorwarnliste“):

Diese kleine Spechtart ist auf viel Altholz und ein hohes Insektenangebot angewiesen. 2020 stellten wir 2 erfolgreiche Brutpaare im Untersuchungswald fest. Der Kleinspecht geht vielerorts, vor allem auch in Hessen sehr stark zurück, weshalb es zwingend notwendig ist, alle Brutbiotope zu erhalten und langfristig zu schützen.

Pirol *Oriolus oriolus* (RLH V „Vorwarnliste“): Brutvogel im Jahr 2020 mit 2 Revieren im Untersuchungswald. Dieser exotisch anmutende Vogel kommt nur in strukturreichen und sonnendurchfluteten Au- und Mischwäldern, in Parks mit alten Bäumen und auf warmen Streuobstwiesen vor. Diese Bedingungen findet dieser außerordentlich schöne Vogel auch im untersuchten Wald vor. Da er vielerorts Rückgänge zeigt, würde auch er unter der Rodung dieses herrlichen Mischwaldes leiden.

Feldlerche *Alauda arvensis* (RLH V „Vorwarnliste“): Diese Offenland-Brutvogelart wurde nur im offenen Umgebungsbereich als Brutvogel registriert.

Weidenmeise *Poecile montanus* (RLH V „Vorwarnliste“): Im Jahr 2020 wurden 3 erfolgreiche Brutpaare im Untersuchungswald nachgewiesen. Diese Art ist auf alte Bäume angewiesen, in denen sie in selbst gezimmerten Höhlen brütet.

Klappergrasmücke *Sylvia curruca* (RLH V „Vorwarnliste“): In den Randbereichen des Untersuchungswaldes konnten wir 2020 mindestens 4 Brutpaare feststellen. Leider geht auch diese Art vielerorts zurück, weshalb es auch bei ihr auf jeden Brutplatz ankommt.

Trauerschnäpper *Ficedula hypoleuca* (RLH V „Vorwarnliste“): Diese in alten Baumhöhlen oder Nistkästen brütende Vogelart wurde 2020 mit 5 Paaren im Untersuchungswald nachgewiesen. Weitere Brutvorkommen (mindestens 3) gab es auf der Juhöhe. Der Erhalt alter Laubbäume ist für den Trauerschnäpper eine wichtige Voraussetzung, um seinen Bestand zu stabilisieren. Auch er würde bei einer Rodung des Untersuchungswaldes alle Brutplätze verlieren!

Feldsperling *Passer montanus* (RLH V „Vorwarnliste“): Dieser Höhlenbrüter ist in vielen Bereichen Hessens sehr selten geworden, obwohl er sehr robust ist und in manchen Gegenden, z.B. im Marburger Lahntal, drei- bis viermal im Jahr brüten kann. Im Bereich des Untersuchungswaldes kam er 2020 mit mindestens 5 Brutpaaren in den Randbereichen vor.

Stieglitz *Carduelis carduelis* (RLH V „Vorwarnliste“): Dieser hübsche kleine Finkenvogel zeigte in den letzten Jahren mancherorts deutliche Bestandsrückgänge, die sich aber durch die warmen Sommer der letzten 3 Jahre etwas stabilisiert haben. In den Randbereichen des Untersuchungswaldes kam er 2020 mit mindestens 4 Brutpaaren vor. Noch häufiger war er in den umgebenden Ortschaften. Bei einer Rodung des Waldes würden die randlichen Brutstandorte sicherlich wegfallen.

Goldammer (RLH V „Vorwarnliste“): Brutvogel mit mindestens 6 Paaren im Waldrandbereich. Dort gesellten sich zur Zugzeit auch viele Goldammern der Umgebung dazu. Wenn der Wald bis an seine Ränder gerodet würde, wäre auch die Goldammer beeinträchtigt, da sie vielerorts in Deutschland und auch in Hessen stark rückläufig ist (vorwiegend eigene Erhebungen).

3.2.2 Drei wichtige Brutvogelarten im Waldrandbereich

- **Rebhuhn *Perdix perdix* (RLH 2 „Stark gefährdet“):** Brutvogel mit 1 bis 2 Paaren im Übergangsbereich Steinbruch zu Wald.
- **Wendehals *Jynx torquilla* (RLH 1 „Vom Aussterben bedroht“):** Brutvogel im Jahr 2020 mit 2 Paaren im südwestlichen Waldrandbereich. Da der Wendehals in den letzten Jahren extrem stark rückläufig ist, kommt es für diesen Höhlenbrüter, der oft auch in Streuobstwiesen brütet, wirklich auf jedes Brutvorkommen an. Eine Rodung seiner Höhlenbäume wäre daher eine große Gefahr für diese seltene Vogelart.
- **Neuntöter *Lanius collurio* (Anhang I der EU- Vogelschutzrichtlinie):** Brutvogel im Jahr 2020 in den Übergangsbereichen des Steinbruchs zum Wald sowie am Waldrand mit 4 Paaren. Glücklicherweise konnte sich der attraktive Neuntöter im Jahr 2020 vielerorts gut erholen, weil es viele Insekten gab, von denen er sich hauptsächlich ernährt. Dennoch sollten strukturreiche Waldlichtungen, Waldränder und auch Hecken und Feldgehölze der Umgebung auf keinen Fall gerodet werden.

3.2.3 Sonstige Brut- und Gastvogelarten im Wald

Neben den in den vorausgegangenen Punkten aufgeführten Arten der unterschiedlichen Schutzkategorien gibt es im Bereich des betroffenen Waldes aber noch viele weitere Vogelarten, die entweder brüten, als Nahrungsgäste und Rastvögel auftauchen oder aktiv durchziehen. Wichtige Arten sind **fett gedruckt!**

Graureiher *Ardea cinerea*: Der Graureiher ist gelegentlicher Gast im Wald oder er überfliegt das Gebiet. Leider konnten wir im Jahr 2020 keine Brutkolonie finden.

Sperber *Accipiter nisus*: Brutvogel im Jahr 2020 mit einem Paar. Ansonsten regelmäßiger Nahrungsgast und aktiver Durchzügler von bis zu 25 Vögeln am Tag. Bei einer Rodung des Waldes würde das Brutvorkommen des Sperbers ausgelöscht!

Mäusebussard *Buteo buteo*: Brutvogel im Wald selbst mit im Jahr 2020 mindestens 3 Paaren, die auch alle erfolgreich waren. Insgesamt flogen 9 Jungvögel aus. In den Waldungen der Umgebung kam er auch häufig vor. Trotzdem würden die wichtigen Nistplätze im Untersuchungswald bei einer Rodung komplett wegfallen.

Turmfalke *Falco tinnunculus*: Ein regelmäßiger Brutvogel der Umgebung und deshalb immer mal wieder auch am Waldrand jagend.

Waldkauz *Strix aluco*: Im Jahr 2020 konnten wir 2 Brutreviere im Untersuchungswald ermitteln. Auch in der Umgebung wurden immer wieder Waldkäuse verhört. Diese Eule ist auf alte Bäume mit Höhlen und auf Baumstubben angewiesen. Bei einer Rodung des Waldes würden auch die Brutplätze des Waldkauzes verschwinden.

Mauersegler *Apus apus*: Regelmäßiger Brutvogel in den umgebenden Ortschaften und damit auch häufig über dem Wald selbst jagend. Baumbruten konnten nicht nachgewiesen werden. Zur Zugzeit in großer Zahl über dem Wald zu finden.

Wiedehopf *Upupa epops*: Gelegentlicher Nahrungsgast oder rastender Durchzügler im Waldrandbereichen und in umgebenden Streuobstbeständen.

Schwarzspecht *Dryocopus martius*: Im Jahr 2020 konnten wir 2 Brutreviere im untersuchten Wald selbst und weitere 2 in der näheren Umgebung feststellen. Der Schwarzspecht braucht alte und hochschäftige Rotbuchen, um darin seine große ovale Brutröhre zu zimmern. Zur Nahrungssuche ist er auch auf Alt- oder Totholz angewiesen. All das findet er in dem betroffenen Wald. Eine Rodung des Waldes wäre für den sehr ortstreuen Vogel ein großer Schaden, denn so schnell siedelt sich diese Art in gleichwertigen Biotopen leider nicht an! Ferner ist beim Schwarzspecht zu beachten, dass auch Wald- und Raufußkauz, Hohltaube, Wendehals, Dohle, Bilche, Fledermäuse und viele Insekten seine alten Höhlen effektiv nutzen. Auch diesen Tieren würde bei einer Rodung des Waldes der wichtige Lebensraum genommen!

Mittelspecht *Dendrocopos medius*: Von dieser seltenen Spechtart konnten wir im Jahr 2020 mindestens 3 Brutpaare im untersuchten Wald selbst sowie weitere 2 Paare im unmittelbaren Umgebungsbereich nachweisen. Mittelspechte kommen sowohl in Auwäldern und auf Streuobstwiesen als auch in Mischwäldern mit vielen alten Eichen vor. Alte Eichen sagen ihm besonders zu, denn dort kann er seine Höhle in starke Nebenäste zimmern. Da der Vogel insgesamt in Hessen nicht gerade häufig ist, kommt es auch bei ihm auf jedes Brutvorkommen an, das es zu erhalten und zu schützen gilt. Wie bei schon vielen zuvor genannten Arten, würden auch beim Mittelspecht alle Brutbäume fallen, falls es zu einer Waldrodung käme.

Dohle *Coloeus monedula*: Nach unseren Befunden brüteten im Jahr 2020 mindestens 5 Paare Dohlen in alten Schwarzspechthöhlen. Das ist schon bemerkenswert, denn Waldbruten sind bei uns nicht so häufig wie Bruten in Ortschaften, z.B. in Ruinen, Schlössern, Burgen, Gemäuern und alten Häusern. Wenn also Dohlen in Wäldern brüten, ist das ein Indikator, dass diese sehr intakt sind, denn nur in ökologisch sehr wertvollen Wäldern mit reichlich Alt- und Totholz können Dohlen brüten. Es ist also eine zusätzliche Besonderheit für den untersuchten Wald. Zudem ist damit zu rechnen, dass sich die kleine Dohlenkolonie in den nächsten Jahren noch deutlich vergrößern könnte. Aus diesen Gesichtspunkten heraus sind alle Brutplätze der Dohle von großer Wichtigkeit, hilft sie doch den Landwirten und in Privatgärten beim Vertilgen von Wühlmäusen, Schadinsekten und anderen Organismen. Auch außerhalb der Brutzeit konnten wir immer mal wieder Dohlen im Wald selbst sowie regelmäßig in dessen Umgebung beobachten. Ansammlungen von teilweise 50 Vögeln waren dabei gar nicht selten. Ein Teil der Dohlen nächtigte auch regelmäßig im betroffenen Wald. Da die Dohlen auch noch in der Dämmerung einflogen, ist es sehr schwer, die genaue Anzahl zu bestimmen. Es waren aber zeitweise mindestens 60 Vögel. Zuweilen hielten sich auch **Saatkrähen *Corvus frugilegus* (RLH V „Vorwarnliste“)** unter den Dohlen auf, die in den letzten Jahren sehr stark abgenommen haben!

Eine Rodung des Waldes würde auch für die Dohle alle Brutstätten vernichten!

Kolkrabe *Corvus corax*: Während unserer Untersuchungen im Jahr 2020 konnten wir 2 erfolgreiche Brutpaare des Kolkraben mit insgesamt 8 Jungvögeln nachweisen. Auch in den umgebenden Wäldern kamen regelmäßig Kolkraben vor. Da der Kolkrabe früher ein sehr seltener Brutvogel in Hessen war, sich seine Bestände aber sehr gut erholt haben und er inzwischen wieder weit verbreitet ist, sollten wir dennoch darauf achten, dass diese positive Populationsdynamik auch so bleibt. Deshalb sind seine Horstbäume im untersuchten Wald unbedingt zu erhalten und zu schützen!

Grauschnäpper *Muscicapa striata*: Im Untersuchungswald stellten wir 2020 mindestens 3 Paare des Grauschnäppers fest. Auch in der Umgebung kamen regelmäßig Grauschnäpper in geringer Dichte vor. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis der Grauschnäpper in die Hessische Rote Liste aufgenommen wird, denn er geht in den letzten Jahren sehr stark zurück. Die Ursache für diesen Rückgang ist bisher noch völlig ungeklärt, dennoch ist es sehr wichtig, seine Brutplätze zu erhalten und zu schützen, um dem Negativtrend entgegenzuwirken! Die vorgesehene Rodung des Waldes zugunsten der Steinbrucherweiterung würde auch das Aus für den Grauschnäpper bedeuten.

4 Diskussion der Ergebnisse

Schaut man sich unsere Artenliste genauer an, dann konnten wir insgesamt 29 Arten unterschiedlicher Gefährdungskategorien der Roten Liste Hessens und/oder der EU-Vogelschutzrichtlinie im oder über dem untersuchten Wald von etwa 6 ha Größe nachweisen. Von diesen gefährdeten Arten sind folgende Brutvögel besonders wichtig:

4.1 Brutvögel des Anhangs I und 4 der EU - Vogelschutzrichtlinie (4 Arten)

- **Wespenbussard**
- **Rotmilan**
- **Baumfalke**
- **Neuntöter**

4.2 Brutvögel der Roten Liste Hessens, Kategorie 2 „stark gefährdet“

(2 Arten)

- **Gartenrotschwanz**
- **Baumpieper**

4.3 Brutvögel der Roten Liste Hessens, Kategorie 3 „gefährdet“

(4 Arten)

- **Habicht**
- **Kuckuck**
- **Waldohreule**
- **Waldlaubsänger**

4.4 Brutvögel der Roten Liste Hessens, Kategorie V „Vorwarnliste“

(5 Arten)

- **Waldschnepfe**
- **Kleinspecht**
- **Pirol**
- **Weidenmeise**
- **Feldsperling**

4.5 Wichtige Randbrüter (9 Arten)

- **Wanderfalke**
- **Uhu**
- **Rebhuhn**
- **Wendehals**
- **Feldlerche**
- **Klappergrasmücke**
- **Stieglitz**
- **Bluthänfling**
- **Goldammer**

4.6 Bemerkenswerte sonstige Brutvögel (8 Arten)

- **Schwarzmilan** (regelmäßiger Brutvogel im Umfeld, eventuell auch Brutvogel im Wald selbst)
- **Sperber**
- **Mäusebussard**
- **Waldkauz**
- **Schwarzspecht**
- **Mittelspecht**
- **Dohle**
- **Kolkrabe**
- **Grauschnäpper**

Schaut man sich unsere Ergebnisse genauer an, dann wird klar, dass hier vor allem Greifvögel, Spechte und einige seltene Singvögel im Untersuchungswald brüten. Diese reiche Vielfalt lässt sich leicht aus den verschiedenen Biotopstrukturen dieses Waldes erklären, denn es finden sich alte Bäume neben Alt- oder Totholz, reichlich Unterwuchs, kleine Bachläufe mit Vorkommen der sehr **seltenen Libelle, der Gestreiften Quelljungfer *Cordulegaster bidentata***, die nur an Bächen mit Hangeigung in schönen Mischwäldern bei uns vorkommt, sowie sonnige Lichtungen und Wegränder mit einer Fülle von Schmetterlingen. Hinzu kommt, dass die Fällung eines jeden Baumes den Verlust eines wichtigen CO₂-Senkers wäre. Der Erhalt aller Bäume ist also gerade jetzt in Zeiten des Klimawandels von sehr großer Bedeutung. Neben den rein biologischen Aspekten, die hier gelten, ist der Wald aber auch ein wichtiges Erholungsziel für viele Menschen, die in der Umgebung wohnen, ja sogar von weit herkommen. Diese Gäste kehren dann in den Restaurants und Cafés ein und sorgen damit für eine wichtige Einkunftsquelle in Heppenheim. Und auch die Menschen, die auf der Juhöhe wohnen, wären sehr stark in ihrer Lebensqualität eingeschränkt.

Der Wald darf auf keinen Fall gerodet werden, denn es handelt sich um ein besonders schützenswertes Ökosystem!

5 Gefährdungen und Beeinträchtigungen

„Im Teilgebiet 2 (Heppenheim-Sonderbach) bestehen für Uhu und Wanderfalke grundsätzlich Gefährdungen durch den laufenden Abbaubetrieb und es ist in der Vergangenheit im Werk „Gehrenberg“ auch schon vereinzelt zu Todesfällen von jungen Uhus gekommen, nachdem diese den Brutplatz verlassen hatten und bei Abräum/Verladearbeiten von nachrutschendem Geröll verschüttet wurden“ (SCHABEL 2017).

Solche Unfälle können vorkommen, weil Uhus – und andere Eulen auch - den unmittelbaren Nestbereich lange vor dem Flüggewerden verlassen (Ästlingsphase), umherklettern und umherwandern. Dabei können sie manchmal mehrere hundert Meter zurücklegen. In der Zeit der Erweiterung des Steinbruches müssten sicherlich **große Bereiche der Felswände weggesprengt werden, womit nicht nur die Uhus, sondern auch die Wanderfalken und ein Großteil weiterer Organismen radikal ihren Lebensraum verlieren würden!**

Nach dem Flüggewerden wird der Wald selbst von den **Jungvögeln, aber auch von anderen Uhus regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt**. Zudem könnte es ziemlich sicher zu **Brutansiedlungen auf dem Boden, in Baumstubben oder direkt auf Bäumen kommen**. Das heißt konkret, dass bei einer **Erweiterung des Steinbruchs nach Süden hin, die aktuellen Brutplätze des Uhus und des Wanderfalken erheblich gefährdet wären.**

Hinzu käme der Verlust eines großen Nahrungshabitates sowie eines möglichen neuen Brutplatzes!

Damit wäre das Erhaltungsziel der ungestörten Brutbereiche des Uhus und des Wanderfalken nicht mehr gewährleistet!

Bei der ornithologischen und gesamtökologischen Analyse des untersuchten Waldes und seines Umfeldes geht es aber nicht nur um die Arten Wanderfalke und Uhu, sondern um eine ganze Menge weiterer wichtiger Arten, die ich den vorausgegangenen Punkten erläutert habe! Ferner leben hier unzählige Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und andere Säugetiere, zahllose Insekten und weitere Organismen, deren Lebensraum völlig vernichtet würde.

Diese Totalvernichtung wäre einer lokalen ökologischen Katastrophe gleichzusetzen, denn ein solch massiver Eingriff wäre auch durch ökologisch sinnvolle Kompensationsmaßnahmen nicht auszugleichen!

6 Fazit und Ausblick

Die geplante Steinbrucherweiterung in den etwa 6 ha großen, sehr wertvollen Mischwald würde zu einer direkten Lebensraumvernichtung nicht nur des Wanderfalken, des Uhus und weiterer Vogelarten, sondern auch der unzähligen Kleinorganismen führen.

Damit ist klar, dass die derzeit vorherrschenden ökologischen Funktionen in einem wichtigen Kernbereich des EU-Vogelschutzgebietes „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ nicht mehr auf Dauer gewährleistet werden könnten.

Dieser wichtige Wald-Lebensraum darf niemals zerstört werden, sondern er sollte im Rahmen ökologisch wirksamer Konzepte mit anderen Schutzgebieten möglichst flächendeckend verbunden und als großes Naturschutzgebiet ausgewiesen werden! Die vorgefundenen Arten rechtfertigen diesen Schritt auf jeden Fall und sie hätten den Vorteil, dass damit ein strenger Schutz gewährleistet wäre. Bei der Entwicklung einer ökologisch sinnvollen und nachhaltigen Schutzkonzeption würde ich meine langjährige Erfahrung in der Zoologie, Ornithologie, Botanik, Ökologie und im Naturschutz gerne zur Verfügung stellen!

Die genaue Abschätzung des ökologischen Risikos und des daraus abzuleitenden Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Brut-, Gast und Zugvögel setzen eine große Erfahrung in der allgemeinen Ornithologie, vor allem aber **grundlegende – und damit ausreichende – Kenntnisse bei Brut-, Gast- und Zugvogelzählungen** voraus, die für belastbare Analysen und Bewertungen unabdingbar sind (vgl. dazu auch SARTOR 1998, GATTER 2000, KRAFT 1995, 1996, 1999, 2010, 2016, 2018, OLIVER 2013, FAAS 2014, WEHRMANN et al. 2015, KRAFT & MATUSCH 2019).

Aus ornithologischer und ökologischer Sicht hätte die Steinbrucherweiterung in den Wald hinein folgende Schadwirkungen:

- Sichere Beeinträchtigung der jetzigen Brutplätze des Wanderfalken und des Uhus durch Sprengarbeiten
- Erhebliche Gefährdung der Junguhus in der „Ästlingsphase“
- Kompletter Wegfall der Erhaltungsziele der Arten Uhu und Wanderfalke nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Missachtung des vom Hessischen Umweltministeriums beauftragten SPA-Monitoring-Berichtes für das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 6328 – 450 „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ (Landkreis Bergstraße)
- Rodung eines ökologisch sehr wertvollen Waldes
- Fällen von Höhlenbäumen für Eulen, Spechte, Hohltauben, Dohle, Gartenrotschwanz, Grau- und Trauerschnäpper, Meisen und Kleiber
- Wegfall von Brutstätten für viele weitere Vögel
- Komplette Vernichtung der Nahrungshabitate
- Versiegelung des Waldbodens durch breite Zufahrtswege
- Brutplatzaufgabe seltener Vogelarten, wovon Wespenbussard, Rotmilan, Habicht, Waldohreule, Waldschnepfe, Hohltaube, Grau-, Klein-, Mittel- und Schwarzspecht, Dohle, Pirol, Kolkrabe, Gartenrotschwanz, Grau- und Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Neuntöter und Baumpieper betroffen wären

- Lebensraumverlust für viele Fledermäuse, Insekten und andere Kleinlebewesen
- Sekundäre Vertreibung und massive Störung von Quellen- und Waldbachbewohnern (z.B. Libellen, Amphibien)
- Verstoß gegen den § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Verschandelung des Landschaftsbildes eines gewachsenen Natur- und Kulturräumtes mit sehr hohem Erholungswert für Menschen

Die Steinbrucherweiterung in den betroffenen Wald hinein wird
daher aus ornithologischen und ökologischen Gründen
strikt abgelehnt!

7 Literaturverzeichnis

- BARTHEL, P.H. & A.J. HELBIG (2005):** Artenliste der Vögel Deutschlands. LIMICOLA 19: 89 – 111.
- BAUER, H. G. & P. BERTHOLD (1996):** Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. Wiesbaden.
- BAUSCHMANN, G., HORMANN, M., KORN, M., KREUZIGER, J., STIEFEL, D., STÜBING, S. & M. WERNER (2014):** Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Mai 2014. HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE & NATURSCHUTZ (HGON), Echzell & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW), Frankfurt am Main. Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), Wiesbaden: 1 – 82.
- BELLEBAUM, J., KORNER-NIEVERGELT F., DÜRR T & U. MAMMEN (2013):** Wind turbine fatalities approach a level of concern in a raptor population. J. Nat. Conserv. 21: 394 – 400.
- DÜRR, T. (2009):** Zur Gefährdung des Rotmilans *Milvus milvus* durch Windenergieanlagen in Deutschland. Inf.-dienst Naturschutz Niedersachsen 29: 185 – 191.
- FAAS, M. (2014):** Zugplanbeobachtungen im "Selbstversuch": Breitfrontzug im Alpenvorland. Der FALKE 06/2014: 24 – 29.
- KARTHÄUSER, J. & C. GRÜNEBERG (2014):** Bundesweites Projekt zum Schutz des Rotmilans gestartet. Der Falke 06/2014: 12 – 13.
- KRAFT, M. (1995):** Planmäßige Zugvogelzählungen im Naturraum Marburger Lahntal während der Wegzugperiode 1994. Vogelkundliche Jahresberichte Marburg-Biedenkopf 13: 192 - 206.
- KRAFT, M. (1996):** Planmäßige Zugvogelzählungen im Naturraum Marburger Lahntal während der Wegzugperiode 1995. Vogelkundliche Jahresberichte Marburg-Biedenkopf 14: 176 - 187.
- KRAFT, M. (1999):** Planmäßige Erfassungen des Kranichs *Grus grus* in den Wegzugperioden 1987 bis 1998 im Raum Marburg/Lahn, Mittelhessen. Vogelwelt 120: 337 - 343.
- KRAFT, M. (2010):** Systematische Erhebungen zum Kranich *Grus grus* auf dem Wegzug der Jahre 1987 – 2009 im Raum Marburg/Lahn, Mittelhessen. Vogelwelt 131: 147 – 154.

- KRAFT, M. (2012):** Gutachterliche Stellungnahme zum geplanten Windpark am „Hilsberg“ bei Holzhausen/Dautphetal (Landkreis Marburg-Biedenkopf), im Auftrag der „Bürgerinitiative gegen den geplanten Windpark am Hilsberg bei Holzhausen, vertreten durch Herrn Dieter Jurkat, Am Silberg 11, 35232 Dautphetal-Holzhausen: S. 1 – 27.
- KRAFT, M (2013a):** Gutachterliche Stellungnahme zum geplanten Windpark im „Krofdorfer Forst“ bei Lollar-Salzböden (Landkreis Gießen). Erstellt im Auftrag der des Naturschutzbundes (NABU) Ortsgruppe Lollar vertreten durch Herrn Walter Wagner, Lollar-Salzböden: 1 – 30.
- KRAFT, M (2013b):** Vogelzug und Windkraft. Vortrag und schriftliche Ausarbeitung für die ANL, Laufen: 1 – 24.
- KRAFT, M. (2014a):** Gutachterliche Stellungnahme zum geplanten Windpark bei Neu-Anspach im Hochtaunuskreis (Regierungspräsidium Darmstadt). Erstellt im Auftrag der Bürgerinitiative „N.o.W.! Naturpark ohne Windräder in Neu-Anspach“: 1 – 32.
- KRAFT, M. (2014b):** Zwischenbericht zur Auswertung vorhandener und selbst erhobener Daten zur Vogelwelt (Avifauna) im Bereich der geplanten Windenergieanlagen (WEA) bei Bödefeld im Hochsauerlandkreis (HSK). Erstellt im Auftrag vom „Verein für Umwelt- und Naturschutz Schmallenberg e.V.“: 1 – 8.
- KRAFT, M (2015a):** Ornithologisches Gutachten zum geplanten Windpark im Bereich der „Mardorfer Kuppe“ (Waldgebiet „Seift“), Landkreis Marburg-Biedenkopf, (Regierungspräsidium Gießen), erstellt im Auftrag von Herrn Dr. Alexander Liesenfeld, Amöneburg: 1 – 48.
- KRAFT M. (2015b):** Ornithologisches Gutachten zum geplanten Windpark bei Bödefeld im Hochsauerlandkreis (Regierungspräsidium Arnshagen), erstellt im Auftrag des „Vereins für Umwelt- und Naturschutz Schmallenberg e.V.“: 1 – 40.
- KRAFT, M. (2015c):** Ornithologisches Kurzgutachten zu den vormals geplanten Windrädern am Standort „Lichter Küppel“ auf den Marburger Lahnbergen (Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungspräsidium Gießen), erstellt im Auftrag der der „Unabhängigen Bürgerliste (UBL) Schröck“, vertreten durch Herrn Jens Mengel-Vornhagen, Marburg-Schröck: 1 – 30.
- KRAFT, M. (2015d):** Ornithologisches Kurzgutachten zum geplanten Windpark Aßlar (Lahn-Dill-Kreis; Regierungspräsidium Gießen), erstellt im Auftrag der Bürgerinitiative „Gegenwind Adlerhorst“, Dörrstück 8, 35614 Aßlar-Oberlemp: 1 - 45.
- KRAFT, M. (2015e):** Avifaunistisches Kurzgutachten zum geplanten Windpark bei Biebertal – Königsberg (Kreis Gießen; Regierungspräsidium Gießen), erstellt im Auftrag des Vereins „Biebertaler Natur erleben und bewahren e.V.“ c/o Dr. Anne Schmidt, Lindenhof 1, 35444 Biebertal: 1 - 46.

- KRAFT, M (2016a):** Ornithologisches Gutachten zum geplanten Windpark bei Bödefeld/Rimberg im Hochsauerlandkreis (Regierungspräsidium Arnsberg), erstellt im Auftrag des „Vereins für Umwelt- und Naturschutz Schmallenberg e.V.“: 1 – 54.
- KRAFT, M. (2016b):** Mitten durch, und dann peng! Teil II: Beobachtete Kollisionen während des Zuges. VÖGEL 1/2017: 50 – 53, dwj-Verlag, Blaufelden.
- KRAFT, M. (2018):** Fehlerhafte Methodik – MIO-Charta zu Windkraft und Zugvögeln. VÖGEL 1/2019: 78 – 79, dwj-Verlag, Blaufelden.
- KRAFT, M. (2020):** Ornithologisches Kurzgutachten zum Antrag der Firma Röhrig auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) gem. § 8 Abs. 2 HLPG zugunsten einer Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg in Heppenheim-Sonderbach der Röhrig granit GmbH, erstellt im Auftrag des „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V.“, Rathausstraße 56, 65203 Wiesbaden: 1 – 9.
- KRAFT, M. & A. MATUSCH (2019):** Ornithologisches Gutachten und Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG zu den geplanten Windenergieanlagen im Wald zwischen Ronhausen, Bortshäusen, Ebsdorf, Erbenhausen, Hassenhausen, Hachborn, Bellnhausen, Roth, Wolfshausen, Argenstein, im Vorranggebiet 3135, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Hessen. MIO Marburg: 1 – 205 + 32 S. Anhang.
- KRUMENACKER, T. (2015a):** Neue Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen: Ministerien bremsen Vogelschutzwarten. Der FALKE 05/2015: 32 – 33.
- KRUMENACKER, T. (2015b):** Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten: Neue Leitplanken im Konflikt zwischen Windkraft und Vogelschutz.. Der FALKE 07/2015: 23 – 25.
- LANGGEMACH, T. (2014):** Rotmilane, Windkraft und offene Fragen. Der Falke 05/2014: 24 – 27.
- LANGGEMACH, T., SÖMMER P., BLOCK B. & T. DÜRR (2009):** Langzeituntersuchungen zu den Verlustursachen bei Greifvögeln, Eulen und anderen Vogelarten in Brandenburg. Populationsökologie Greifvogel- und Eulenarten 6: 27 – 46.
- LANGGEMACH, T., KROME O, SÖMMER P, AUE A & WITTSTATT U. (2010):** Verlustursachen bei Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) im Land Brandenburg. Vogel & Umwelt 18: 85 – 101.
- OLIVER, P. (2013):** Flight heights of Marsh Harriers in a breeding and wintering area. British Birds 106: 405 - 408.

- RICHARZ, K. (2014):** Energiewende und Naturschutz – Windenergie im Lebensraum Wald – Statusreport und Empfehlungen, Deutsche Wildtierstiftung Hamburg: 1 – 70.
- RICHARZ, K. (2015):** Neue Risiken für Vögel, Fledermäuse und andere Tierarten?! Windenergieanlagen über Wald. Der FALKE 07/2015: 26 – 32.
- SARTOR, J. (1998):** Herbstlicher Vogelzug auf der Lipper Höhe – Beiträge zur Tier- und Pflanzenwelt des Kreises Siegen-Wittgenstein, Band 5, Hrsg: Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Siegen-Wittgenstein. Siegen: 1 – 234.
- SCHABEL, P. & M. WERNER (2017):** SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 6318 . 450 „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ (Landkreis Bergstraße). – Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland; Birkenau, 27 S.
- SCHÄFFER, A. (2014):** Gabelschwanz und Geselligkeit: Rotmilan. Der Falke 06/2014: 9 – 11.
- WEHRMANN J., JANSEN J. & W. VANSTEELANT (2015):** Das kaukasische Mysterium: Eine Million Greifvögel in Batumi. Der FALKE 07/2015: 18 – 22.
-

Marburg, 07. Dezember 2020



Prof. Dr. Martin Kraft



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) LV Hessen e.V.
Rathausstraße 56 – 65203 Wiesbaden

Wiesbaden, 16.06.2021

Waldökologische Stellungnahme zur geplanten Waldrodung wegen der Erweiterung des Steinbruchs Röhrig

1. Einführung

Im Hess. Waldgesetz ist eine „multifunktionale“ Bewirtschaftung des Waldes vorgeschrieben. Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind bei der Bewirtschaftung im gesamten Betrieb gleichermaßen zu beachten. Lediglich wenn Flächen „wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Umweltsicherung nach gesetzlichen Bestimmungen geschützt oder besonders schutzwürdig sind“ müssen sie – in unterschiedlichen Intensitätsabstufungen – besonders bewirtschaftet werden und weisen eine wesentlich höhere Bedeutung für den Naturschutz bzw. die Bevölkerung auf. Wurden sogar mehrere Funktionen für diese Flächen identifiziert, so sind diese Waldflächen für die Bevölkerung „unverzichtbar“ und wurden/werden als „Schutzwälder“ bzw. „Bannwälder“ ausgewiesen. Die geplante Rodungsfläche/Steinbrucherweiterung liegt im Gebiet eines 1995 ausgewiesenen Schutzwaldes (Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Heppenheim und Sonderbach zu Schutzwald, 19. Mai 1995). Als besonders schutzwürdig wurden Sicht- und Lärmschutz, unverzichtbare Erosionsschutzfunktionen, das sehr hohe ökologische Potential, das typische Landschaftsbild und der intensive Erholungsverkehr angeführt. Nach Aussage der Schutzwalderklärung ist die Erhaltung der Waldflächen dringend geboten!! Durch die Erweiterung würden über 10% des Schutzwaldes vernichtet.

Die Bedeutung dieser Schutzwaldfläche ist heute wesentlich höher einzuschätzen als 1995. So ist die Bedeutung des Waldes an sich (Erhalt der Biodiversität), die Klimaschutzaspekte (CO₂ Bindung aber auch Verbesserung des lokalen Klimas an der Bergstraße), der Hochwasserschutz (Zunahme von Starkregen – Schwammfunktion des Waldbodens), Staubfilter und Erholung mit dem fortschreitenden Klimawandel erheblich gewachsen. All diese Funktionen erfüllt der für die Steinbrucherweiterung vorgesehene Wald, denn er ist gegenüber vielen anderen Wäldern in der Region äußerst vital (außer in der Nähe der Abbruchkante). Daher ist dieser Wald für das Gemeinwohl unverzichtbar.

Im Nachfolgenden sollen die Schutzfunktionen des Erweiterungsgebietes einzeln gewürdigt und die negativen Folgen durch eine Rodung / Vernichtung dieses Waldes dargestellt werden.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e. V.

Vorsitzender: Bernhard Klug
Rathausstraße 56
65203 Wiesbaden
Mail: kontakt@sdwhessen.de

Tel.: 06 11 / 30 09 09
Fax: 06 11 / 30 22 10
Web: www.sdwhessen.de

Giro-Konto IBAN: DE68 5105 0015 0100 0229 23
Spenden-Konto IBAN: DE09 5105 0015 0140 0991 47
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX bei der Naspa Wiesbaden
Steuernummer: 43 250 86313



2. Der Wald (ökologisches Potential)

2.1 Standörtliche Voraussetzungen

- Geologie des Gebietes ist das „Kristalline Grundgebirge“, in dem Bereich Juhöhe ist das Ausgangsgestein überwiegend Granit. Der Granit (saures Gestein mit wenig Nährstoffen) ist mit einer unterschiedlich hohen Lössschicht überdeckt, die von wenigen Zentimetern bis zu >1 Meter vorhanden ist. Die Lössdecke weist eine hohe Wasserspeicherfähigkeit auf und ist sehr nährstoffreich. Das Gelände ist von der Juhöhe (Parkplatz) zum Steinbruch abfallend, so ist die Lössschicht im oberen Bereich (Richtung Parkplatz) deutlich geringer ausgeprägt als im unteren Bereich (Richtung Steinbruch). Besonders hervorzuheben ist das mit einem Bachlauf durchzogenen Tälchen im Osten des Gebietes (südlich angrenzend an Abt. 107 Stadtwald HP) mit hohen Lößüberlagerungen.
- Die klimatischen Voraussetzungen für das Waldwachstum sind sehr positiv: >800mm Niederschlag – langjähriges Mittel (2015-2019 können diese geringer ausgefallen sein); mittlere Jahrestemperaturen zwischen 8° und 9° C, Ebene langjährig 11°, derzeit über 12°C; Vegetationsperiode >180 Tage).
- Klimawandel: derzeit sind schon massive Auswirkungen in der Ebene spürbar, die Wälder sind stark destabilisiert bzw. sterben ab. Erste Auswirkungen gibt es auch in den höheren Lagen des Vorderen Odenwaldes. Wald ist heute deutlich gefährdeter und damit sind gesunde Wälder „mit hohem ökologischen Potential“ wesentlich wichtiger als noch 1995!! Der für die Rodung vorgesehene Wald ist ein derartiger vitaler Wald.

3. Der Wald: Die standörtlichen und klimatischen Voraussetzungen sind für das Waldwachstum optimal, es wachsen hier Buchenwälder, die der potentiell natürlichen Waldgesellschaft entsprechen (also auch ohne Einfluss des Menschen hier wachsen würden). In Bereichen ohne Lößüberlagerung – geprägt durch den Granit – ist es ein Hainsimsen-Buchenwald, in den Bereichen mit hoher Lössdecke sind es Waldmeister-Buchenwälder, teilweise in optimaler Ausprägung: so werden Höhen von deutlich über 40m bei der Buche erreicht, teilweise 45 bis 48 m!! **Diese Buchenhöhen sind auch für ein Buchenland wie Hessen sehr selten, da neben dem Standort auch die klimatischen Voraussetzungen** (ausreichend Niederschlag und vor allem eine lange Vegetationsperiode) das Waldwachstum positiv beeinflussen (sehr hohes ökologisches Potential).

Es ist davon auszugehen, dass der Buchenwald der Juhöhe schon mehrere Jahrhunderte alt ist und weitgehend der natürlichen Waldgesellschaft entspricht. Die Böden weisen eine hohe vitale Mikroflora und –fauna (z.B. Mykorrhizapilze) auf, die alten und hohen Bäumen sowie eine für den Standort typische Pflanzen- und Tierwelt bilden eine Lebensgemeinschaft, die nach heutiger Auffassung sogar einen eigenen Organismus darstellt, der noch intakt ist. Ein derartiges Waldökosystem ist mit Ersatzaufforstungen nicht vergleichbar und von daher nicht ersetzbar. Bis es auf Ersatzaufforstungsflächen



zu vergleichbaren hochqualitativen Waldökosystemen kommt, dauert er vermutlich viele hundert Jahre, soweit das in Zeiten des Klimawandels überhaupt jemals erreicht werden kann.

Der Anteil Altbuchen (>150jährig) ist auf der Juhöhe jedoch limitiert, jung- und mittelalte Bestände überwiegen derzeit. Die Altbuchen sind aber insbesondere im Bereich der geplanten Abbaufäche sowie in den direkt angrenzenden Gebieten vorzufinden.

Derzeit sind bereits Schäden an den Altbuchen festzustellen, einerseits im oberen Bereich (geringere Überlagerung durch Löss) und entlang der Steinbruchkante, in der Tallage ist noch ein gut ausgeprägter Buchen-Altbestand vorhanden. So hat in den letzten Jahren – auch durch Verkehrssicherungsmaßnahmen – der Anteil der Altbuchen abgenommen. Daher ist davon auszugehen, dass die verbliebenen Altbuchen potentielle und zu einem hohen Anteil auch obligatorische Habitatbäume sind (s. Fledermaus- und Vogelgutachten).

Durch die geplante Walddrodung werden neue Waldränder geschaffen, die für die dahinter liegenden Bestände stark destabilisierend sind und deren Absterben besiegelt. Dies entspricht nicht der „guten forstlichen Praxis“, da die angrenzenden Bestände destabilisiert und die dort wachsenden Altbuchen absterben werden. Darauf weist auch das FA Lampertheim in seiner Stellungnahme hin. Eine besondere Bedrohung geht auch für die noch intakten Altbuchen-Bestände im Osten der Abbaufäche/dort angrenzenden Fläche aus: „Der östliche neue Abbaurand überschreitet die Kuppe und dringt in das angrenzende Tal vor. Dies würde zu einer erheblichen Düsenwirkung in dem nach Westen exponierten Waldrand mit nicht zu kalkulierenden Folgewirkungen (Windwurf, Aushagerung,) für die dahinterliegenden Bestände des ansteigenden Gegenhangs führen“, führt das FA Lampertheim aus.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, nicht nur den Ist-Zustand bei der Beurteilung der zu erwartenden Schäden heranzuziehen, **sondern welche Schäden ergeben sich an den angrenzenden Waldgebieten nach der Rodung!** Die Waldvernichtung hat also weit über die geplante Fläche von 6,2 ha hinausgehende Konsequenzen für den Wald der Juhöhe. In diesem Zusammenhang sind auch die (geplanten) Stilllegungsflächen durch die Fa. Röhrig in erheblichem Umfang betroffen. Altbuchen hätten – nach einer Rodung – wohl keine Überlebenschance mehr. Auch dieser nicht zu den 6,2-Hektar-Rodungsfläche gehörende Wald – der ja für eine erneute Bannwaldausweisung vorgeschlagen wurde – wird seine ökologischen Funktionen nicht mehr erfüllen können. Der Waldverlust ist somit deutlich größer als in den Antragsunterlagen vorgetragen.

4. Klimaschutz/Bodenschutz. Wald im Bereich der Juhöhe ist ein Teil des regionalen Klimaschutzwaldes. Dieser zieht entlang des Vorderen Odenwaldes von Heppenheim bis Darmstadt.

In der Ebene des Kreises Bergstraße sind die Temperaturen überdurchschnittlich hoch für Hessen (Deutschland). Durch zunehmende Bebauung steigen die Temperaturen im Sommer noch erheblich an. So sind die Temperaturen in den bebauten Flächen zwischen 6-8° C höher als in den angrenzen-



den Waldflächen. Durch den regionalen Klimaschutzwald kann es in den Nächten zu einer Verringerung der Temperatur kommen, da die kühlere Waldluft in die Städte fließt.

Der Wald in der Ebene ist stark destabilisiert und kämpft ums Überleben. Diese Wälder sind schon tlw. sehr licht, so dass diese die Klimaschutzfunktion nicht in dem Maße erfüllen können, wie die Wälder des Vorderen Odenwaldes (Teilgebiet davon ist ja die Juhöhe).

(Hinweis: man kann die 6 ha Nutzung nicht isoliert betrachten, da der Steinbruch ist ja deutlich größer als die geplanten 6 ha, 2007 wurden schon einmal >4ha aus dem Waldverband entlassen, Gesamtgröße des Steinbruches >20. Der Klimaschutzwald wird immer weiter „ausgedünnt“).

Der Steinbruch mit seiner blanken Granitoberfläche wirkt ähnlich wie die zuvor beschriebene Aufwärmung durch die Straßen und Gebäudeoberflächen. An Hitzetagen erwärmt sich das Gestein wie eine Siedlungsoberfläche und somit deutlich stärker als der Wald oder die umliegenden mit Vegetation bewachsenen Wiesen und Felder. Der Steinbruch ist somit eine Hitzequelle für die benachbarte Ortschaft Sonderbach, aber auch für den umliegenden Restwald, der auf Grund der höheren Temperaturen eine höheren Verdunstung hat und es in diesen Waldbeständen zu einem stärkeren Dürreeffekt kommt.

Daneben ist der Wald auch

- Kohlenstoffspeicher und Sauerstofflieferant (ein ha Wald dieser Qualität speichert etwa 13 to CO₂ jährlich, in einem ha sind etwa 400 to CO₂ gespeichert, 1 ha Laubwald produziert etwa 15 to O₂ im Jahr).
- Schutz gegen Hochwasser. Mit seinen unzähligen Kanälen und Hohlräumen ist der Waldboden ein idealer Wasserspeicher. Damit bietet er Schutz vor Hochwasser und kann Trinkwasser bereitstellen. Ein ha Waldboden kann bis zu 3 Millionen Liter Wasser speichern und zurückhalten. So werden auch Bodenerosionen vermieden.
- Immissionsschutz/ Staubfreiheit: Die Blätter und Nadeln filtern Staub und Schadstoffe aus der Luft und auch den Staub des bisherigen Steinbruchs. Ein ha Wald filtert pro Jahr bis zu 60 to Stäube. Die Luft im Wald enthält bis zu 100-mal weniger Staub als eine Stadt.

5. (Immissions-), Lärm- und Sichtschutzwald. Durch die Rodung würde der Abstand zwischen Abbaufläche und Siedlung Juhöhe erheblich verringert und damit diese Schutzfunktionen stark eingeschränkt.

6. Erholung und Landschaftsbild. Durch die Rodungsmaßnahmen wird sich das Landschaftsbild gravierend ändern. Wie oben ausgeführt würden Bereiche mit hohem Anteil an Altbuchen (>150jährig) vernichtet bzw. stark destabilisiert, so dass diese zeitnah absterben werden. Dadurch verringert sich der Erlebniswert des Waldes erheblich und wird für Waldbesucher deutlich unattraktiver. Auch ver-



ringert sich die Waldfläche zwischen Parkplatz und Abbaufäche und damit das direkte Naherholungsgebiet rund um den Parkplatz Hölzerne Hand, dass insbesondere von Feierabendbesucher intensiv genutzt wird. Die Besucherzahl muss sich auf einer deutlich geringeren Waldfläche erholen. Neue Wegesysteme würden weitere Eingriffe in den Wald bedeuten (zusätzliche Versiegelung, Verringerung der Waldfläche). Die Erholungsfunktion des Waldes hat in den letzten Jahren (und zuletzt während der Pandemie) mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Medizinische Untersuchungen belegen, dass der Aufenthalt im Wald beruhigend und entspannend wirkt, das Immunsystem stärkt und hilft, Stress und psychische Belastungen abzubauen.

Die vorgenannten Waldfunktionen gehen im Falle einer Waldrodung vollständig und ersatzlos verloren. Keine dieser Funktionen kann ein „Steinbruchloch“ mit über 100 Meter steil abfallenden Wänden ersetzen. Funktionen wie Regenrückhalt, Sicht- und Lärmschutz, aber auch CO₂-Filter können nur teilweise und wenn mit erheblichem finanziellen Aufwand ersetzt werden. Der Wald gibt uns diese Leistungen kostenlos. Der Bau eines Regenrückhaltebeckens wird von der Gesellschaft bezahlt und auch die Folgen des Klimawandels – der durch die Steinbrucherweiterung zusätzlich verstärkt wird – trägt die gesamte Gesellschaft. Doch es sind zusätzliche Kosten und eine zusätzliche Vernichtung noch natürlichen und vitalen Waldflächen, die leider immer seltener werden.

Der Erhalt des Waldes sollte höchste Priorität haben. Eine Steinbrucherweiterung verbunden mit der Rodung von mehr als 6,2 ha Wald ist daher aus waldökologischer Sicht unververtretbar. Der Wald ist für das Gemeinwohl unersetzbar und daher unverzichtbar.

Wolfram Grünekle
Forstwissenschaftler

Christoph von Eisenhart Rothe
Forstwissenschaftler

Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

Regierungspräsidium Darmstadt
64278 Darmstadt

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M1, 4-5
68161 Mannheim

Tel.: 0621 10708-0
Fax: 0621 10708-255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen
RPDA - Dez. IV/Da
41.1-79 t 04.03/43-
2020/3

Ihre Nachricht
07.04.2021

Unser Zeichen
660 02 -
04308/2021

Bearbeiter
Herr Lersch

Telefon-Durchwahl
0621 107 08 218

Datum
26.05.2021

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und §§ 17 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben: "Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH" in Heppenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Wir beziehen uns bei unserer Stellungnahme auf die Inhalte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, die nach dem Staatsvertrag Rhein-Neckar bei Planungen im Kreis Bergstraße zu berücksichtigen sind.

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH um 6,4 ha in südlicher Richtung. Nach Einstellung der Betriebstätigkeit soll sich im ehemaligen Abbaubereich des Steinbruchs ein See ausbilden. Ersatzaufforstungen und externe Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb der Flächen des Steinbruchs durchgeführt.

Nach der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar liegt das geplante Erweiterungsgebiet nahezu vollständig in einem „Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung“ (PS 2.4.2.2, G), das an das „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“ KB-VRG11 Heppenheim (Bergstraße), Juhöhe angrenzt. Überlagert wird das Vorbehaltsgebiet von einem „Regionalen Grünzug“ (PS 2.1.1, Z). Im östlichen Bereich der vorgesehenen Gebietserweiterung wird in geringem Umfang ein „Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft“ (PS 2.3.2.3, Z) tangiert.

In den „Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung“ sollen Rohstofflagerstätten gemäß Einheitlichem Regionalplan vorsorglich langfristig gesichert und freigehalten werden. Im Sinne der Ressourcenschonung steht nicht die Rohstoffgewinnung, sondern die perspektivische Sicherung der Rohstoffreserve zur Deckung eines potenziellen, längerfristigen Bedarfs im

Vordergrund. Eine Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete ist erst perspektivisch, aber nicht während der Laufzeit des Einheitlichen Regionalplans vorgesehen. Allerdings kann der vorzeitige Rohstoffabbau nach der Begründung zu Plansatz 2.4.2.2 in begründeten Fällen ausnahmsweise zulässig sein, beispielsweise wenn an einem Abbaustandort innerhalb des Vorranggebietes durch Erschöpfung der Rohstoffvorkommen keine wirtschaftlich sinnvollen Gewinnungsmöglichkeiten mehr bestehen.

Hinsichtlich des Vorhabens der Firma RÖHRIGgranit GmbH geht aus den Antragsunterlagen hervor, dass das bestehende Abbaugelände früher als ursprünglich prognostiziert erschöpft sein wird, da es im Rahmen des derzeitigen Abbaus zu Minderqualitäten in erheblichem Umfang gekommen ist. Die aktuelle Genehmigung lässt noch einen geordneten Gewinnungsbetrieb bis etwa 2021 zu. Um einen kontinuierlichen Abbaubetrieb sicherzustellen, werden daher Anschlussflächen für eine Gewinnungserweiterung außerhalb des bestehenden Vorranggebietes für den Rohstoffabbau zeitnah erforderlich.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar wird damit eine maßgebliche Voraussetzung für das Eintreten des Ausnahmefalles einer vorzeitigen Inanspruchnahme des „Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffsicherung“ erfüllt. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des Sachverhalts, dass eine regionale Versorgung mit hochwertigen Rohstoffen dringend geboten ist. Hinzu kommt, dass durch das Vorhaben eine bestehende Abbaufäche unmittelbar angrenzend erweitert und somit ein Neuaufschluss an anderer Stelle vermieden wird.

Die Inanspruchnahme des „Regionalen Grünzugs“, der das Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung überlagert, stellt keinen Zielkonflikt dar, da der Rohstoffabbau zu den Nutzungen gehört, die gemäß Einheitlichem Regionalplan in den Regionalen Grünzügen zulässig sind, da sie aufgrund der besonderen Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes durchführbar sind.

Aufgrund der nur geringfügigen Inanspruchnahme wird darüber hinaus auch keine Beeinträchtigung des tangierten „Vorranggebietes für die Forstwirtschaft“ hervorgerufen. Hierzu ist anzumerken, dass in Bezug auf den Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 eine Abweichung von dem sich hier auf das gesamte Vorhabengebiet erstreckenden „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ (Ziel Z10.2.12) hinsichtlich der Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg in Heppenheim durch die Regionalversammlung Südhessen im März 2019 zugestimmt wurde.

Aus den genannten Gründen werden von Seiten des Verbands Region Rhein-Neckar keine Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Andreas Lersch



WIRTSCHAFTSREGION
BERGSTRASSE

METROPOLEPOSITION
GREATER FRANKFURT - HEIDELBERG AREA

Wirtschaftsregion Bergstraße /
Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH · Wilhelmstraße 51 · D-64646 Heppenheim

Wirtschaftsregion Bergstraße /
Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH

Regierungspräsidium Darmstadt
Dez. IV/Da 41.1

Dr. Matthias Zürker
Geschäftsführer

- per E-Mail an thomas.arent@rpda.hessen.de -

Wilhelmstraße 51
D-64646 Heppenheim
Tel.: +49 – 6252 – 6 89 29-99
Fax: +49 – 6252 – 6 89 29-29
Internet: www.wirtschaftsregion-bergstrasse.de
E-Mail: matthias.zuerker@wr-bergstrasse.de

19. Mai 2021 / MZ

Stellungnahme zum Vorhaben „Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH“ in Heppenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Firma Röhrig ist mit ca. 90 Mitarbeitern ein bedeutender Arbeitgeber in der Kreisstadt Heppenheim sowie in der Wirtschaftsregion Bergstraße insgesamt. Das Unternehmen verfügt über eine breite Produktpalette, wobei die Produkte wie z.B. Edelsplitt besonders im Bereich von Infrastrukturprojekten wie Straßenneubau und -erhalt/-erneuerung Anwendung finden. Ein Großteil der Massenrohstoffe wie das vorgenannte Edelsplitt verbleibt in der Region und gewährleistet somit kurze Transportwege und die Vermeidung von höheren Emissionen bedingt durch weitere Transportwege.

Die Kreisstadt Heppenheim, die Wirtschaftsregion Bergstraße bzw. der Großraum Rhein-Main-Neckar sind seit Jahren dynamisch wachsende Räume. Es wird prognostiziert, dass dieses Wachstum auch in den nächsten Jahren weiter anhält. Der Bedarf nach Produkten der Firma Röhrig ist daher auf absehbare Zeit nicht nur gegeben, sondern auch in der Tendenz eher zunehmend. Besonders Projekte im Bereich des Infrastrukturerhalts und der -erneuerung werden an Anzahl und Bedeutung zunehmen. Bei diesen Produkten ist eine Verknappung der regionalen Verfügbarkeiten in den letzten Jahren festzustellen, da Abbaustellen nicht mehr erweitert werden konnten bzw. geschlossen wurden. Im Gegensatz zu anderen Produkten haben bei für Infrastrukturprojekte benötigte Produkte wie z.B. Edelsplitt die Transportkosten einen verhältnismäßig hohen Anteil an den Gesamtkosten. Falls die regionale Beschaffung somit nicht mehr gegeben ist, hätte dies nicht nur einen nachteiligen ökologischen Effekt aufgrund der weiteren Transportwege, sondern auch eine direkte Auswirkung auf die Kosten dieser Infrastrukturprojekte, welche mitunter stark ansteigen würden. Aufgrund dieser ökologischen und ökonomischen Effekte wird eine regionale Beschaffungsmöglichkeit als notwendig erachtet.

Das o.g. Vorhaben wird daher als wichtig für die Entwicklung, nicht nur für die Kreisstadt Heppenheim und die Wirtschaftsregion Bergstraße, sondern für die Region Rhein-Main-Neckar insgesamt erachtet und daher befürwortet.

Gleichzeitig möchten wir auch auf die Auswirkungen hinweisen, die mit der Erweiterung einhergehen, und so gering wie möglich gehalten werden sollten. Mit der Erweiterung geht ein nicht unbedeutender Eingriff in die Umwelt einher. Dieser ist daher nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ mindestens auszugleichen. Auch „näht“ sich das Unternehmen mit der Erweiterung weiter dem Mörlenbacher Ortsteil



Juhöhe. Maßnahmen wie die Messung der Emissionen bei Sprengungen werden als wichtig für die Herstellung einer umfassenden Transparenz erachtet. Auch die Bewahrung und Intensivierung des Dialogs mit der Bevölkerung tragen zum Verständnis für die Tätigkeit des Unternehmens bei. Ferner sollte das Unternehmen sich dafür einsetzen, die Auswirkungen auf Bevölkerung und Umwelt zukünftig weiter zu verringern und hierfür neue technische Möglichkeiten (z.B. im Transportbereich oder bei Sprengungen) unmittelbar nach Verfügbarkeit in Anwendung zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Zürker
Geschäftsführer